

# JAHRESBERICHT 2013

## Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II

(Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende)



## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Vorwort</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>2. Finanzübersicht</b> .....   | <b>8</b>  |
| 2.1 Gesamtüberblick.....  | 8         |
| 2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit<br>(Eingliederungsbudget – aktive Leistungen) .....                            | 9         |
| 2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes<br>(passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe) ..... | 10        |
| <b>3. Eingliederungsleistungen</b> .....  | <b>14</b> |
| 3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten .....  | 14        |
| 3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt .....   | 14        |
| 3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung .....  | 17        |
| 3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung .....   | 20        |
| 3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt .....   | 22        |
| 3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen .....   | 24        |
| 3.2.1 Allgemeines .....   | 24        |
| 3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.....  | 26        |
| 3.2.3 Förderangebote für Jugendliche .....  | 27        |
| 3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.....   | 28        |
| 3.2.5 Vermittlungsergebnisse.....   | 29        |
| 3.3 Bundesprogramm „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte in den Regionen“.....  | 29        |
| 3.3.1 Allgemeines .....   | 29        |
| 3.3.2 Regionale Umsetzung.....  | 30        |
| 3.3.3 Übersicht der Vermittlungen 2013.....   | 31        |
| 3.4 Bundesprogramm „Bürgerarbeit“ .....   | 32        |
| <b>4. Kommunale Eingliederungsleistungen</b> .....  | <b>34</b> |
| 4.1 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche.....   | 34        |
| 4.2 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt .....   | 36        |
| 4.2.1 Spezifische Aussagen zur Psychosozialen Betreuung .....   | 39        |
| 4.2.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung .....  | 43        |
| 4.2.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung .....  | 44        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>5. Leistungen für Bildung und Teilhabe.....</b>   | <b>50</b> |
| 5.1 Strukturelle und personelle Merkmale.....  | 50        |
| 5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe .....   | 51        |
| 5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials.....                                      | 53        |
| <b>6. Passive Leistungen .....</b>   | <b>62</b> |
| 6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung .....  | 62        |
| 6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt .....  | 65        |
| 6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten<br>im Zusammenhang mit Wohnungswechsel..... | 67        |
| 6.4 Einmalige Beihilfen .....  | 70        |
| 6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale .....   | 70        |
| 6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials .....                                   | 72        |
| 6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche,<br>Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten .....  | 77        |
| <b>7. Sozial- und Bedarfsermittlung.....</b>   | <b>83</b> |
| <b>8. Widersprüche und Klageverfahren .....</b>  | <b>85</b> |
| 8.1 Allgemeines .....  | 85        |
| 8.2 Widerspruchsverfahren.....   | 85        |
| 8.3 Klageverfahren .....   | 88        |
| 8.4 Berufungen/Revisionen.....   | 90        |
| 8.5 Eilverfahren .....   | 90        |
| <b>Ausblick .....</b>  | <b>92</b> |

[www.jc.salzlandkreis.de](http://www.jc.salzlandkreis.de)

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

---

## Vorwort

---

Der Salzlandkreis ist zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II besteht der Eigenbetrieb des Landkreises „Jobcenter Salzlandkreis“.

Auch im Jahr 2013 konzentrierte sich die Tätigkeit auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

Besonders konzentrierte sich das Jobcenter Salzlandkreis, so wie alle zugelassenen kommunalen Träger in Deutschland, auf den wirkungsvollen Abbau von Langzeitleistungsbezug, was nicht gleichzusetzen ist mit Langzeitarbeitslosigkeit. Trotz aller Bemühungen befinden sich immer um die 79 % der Leistungsbezieher länger als 18 Monate im System. Daraus resultiert ein weitaus höherer Unterstützungsbedarf bei der Überwindung von Vermittlungshemmnissen mit dem Ziel der Integration in Arbeit.

Das Jobcenter Salzlandkreis setzt auf eine nachhaltige, kontinuierliche Arbeit mit allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Unterstützt wird dieser Ansatz durch eine ganzheitliche Betrachtungsweise der Bedarfsgemeinschaften. Eine Trennung von Arbeitsvermittlung und Fallmanagement erfolgt nicht, so dass kennntnisvermittelnde und praxisorientierte Maßnahmen zur Heranführung an oder Integration in den Arbeitsmarkt stets flankiert werden können durch Maßnahmen zur Lösung persönlicher Problemlagen. Das vermeidet zusätzliche Schnittstellen und unnötige Wechsel der persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter. Gleichzeitig sorgt dieser Ansatz für eine höhere Transparenz beim Ratsuchenden.

Dem Jobcenter Salzlandkreis ist es wichtig, dass durch die Zugehörigkeit zu Zielgruppen dennoch der Zugang zur gesamten Bandbreite des zur Verfügung stehenden Instrumentariums erhalten bleibt. Die Fokussierung auf bestimmte Zielgruppen dient vielmehr der besseren Entwicklung, Erprobung und Auswertung neuer strategischer Ansätze.

Die Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente aus dem Jahr 2012 führte dazu, dass die Einschränkungen der Möglichkeiten beim Einsatz von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung weiterhin das gezielte Zurückdrängen dieses Instruments erfordert haben.

Der folgende Jahresbericht 2013 gibt einen umfassenden Überblick über die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis für die Verbesserung der Lebenssituationen der uns anvertrauten Menschen.

Bernburg (Saale), im März 2014



Edith Völksch  
Betriebsleiterin

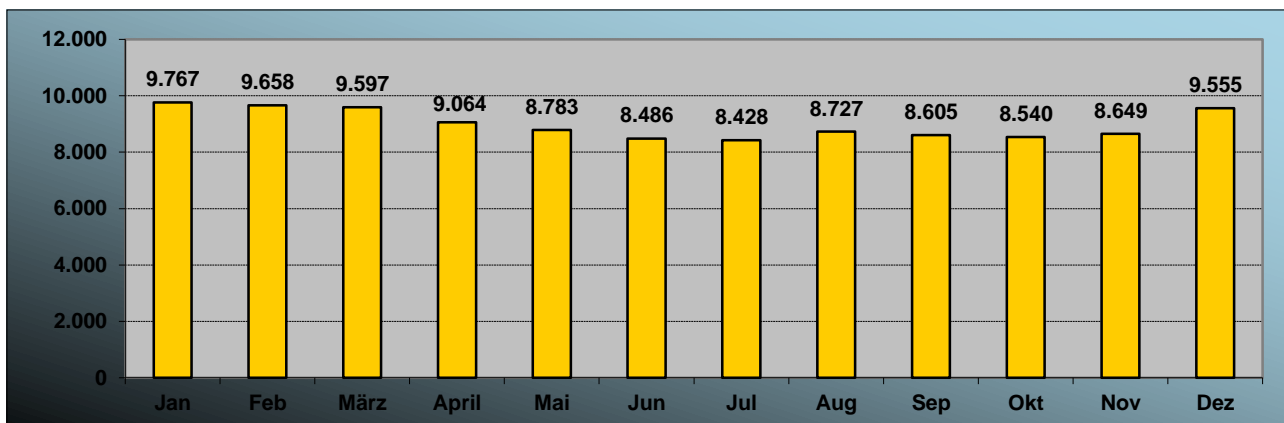


## 1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

|   | Jan 13 | Feb 13 | Mrz 13 | Apr 13 | Mai 13 | Jun 13 | Jul 13 | Aug 13 | Sep 13 | Okt 13 | Nov 13 | Dez 13 |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| <b>Arbeitslosenquote</b><br>(ALG I + ALG II)            | 13,8%  | 13,7%  | 13,4%  | 12,6%  | 12,0%  | 11,5%  | 11,4%  | 11,7%  | 11,4%  | 11,4%  | 11,5%  | 12,7%  |
| <b>Bedarfsgemeinschaften</b><br>Bestand am Zähltag (T0) | 16.826 | 16.988 | 17.111 | 17.106 | 17.115 | 17.047 | 16.879 | 16.781 | 16.648 | 16.526 | 16.483 | 16.434 |
| <b>Arbeitslose SGB II</b>                               |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
| Bestand am Zähltag                                      | 9.767  | 9.658  | 9.597  | 9.064  | 8.783  | 8.486  | 8.428  | 8.727  | 8.605  | 8.540  | 8.649  | 9.555  |
| darunter Frauen   | 4.598  | 4.493  | 4.461  | 4.337  | 4.224  | 4.130  | 4.131  | 4.408  | 4.298  | 4.210  | 4.194  | 4.470  |
| Jüngere unter 25 Jahren                                 | 269    | 292    | 355    | 348    | 297    | 280    | 308    | 447    | 343    | 273    | 233    | 243    |
| 50 Jahre und Älter                                      | 3.232  | 3.137  | 3.053  | 2.950  | 2.857  | 2.782  | 2.723  | 2.730  | 2.693  | 2.674  | 2.755  | 3.181  |
| dar.: 55 Jahre und älter                                | 1.465  | 1.428  | 1.385  | 1.341  | 1.316  | 1.277  | 1.268  | 1.265  | 1.243  | 1.246  | 1.291  | 1.468  |
| <b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte</b>               |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |
| Bestand am Zähltag (T0)                                 | 22.505 | 22.735 | 22.862 | 22.826 | 22.804 | 22.687 | 22.448 | 22.241 | 21.980 | 21.757 | 21.670 | 21.600 |
| darunter Frauen   | 11.109 | 11.237 | 11.300 | 11.287 | 11.286 | 11.264 | 11.149 | 11.096 | 10.984 | 10.884 | 10.851 | 10.817 |
| Jüngere unter 25 Jahren                                 | 3.048  | 3.093  | 3.135  | 3.145  | 3.123  | 3.091  | 3.083  | 3.026  | 2.901  | 2.836  | 2.805  | 2.805  |
| 50 Jahre und Älter                                      | 7.711  | 7.798  | 7.845  | 7.829  | 7.854  | 7.847  | 7.769  | 7.717  | 7.677  | 7.698  | 7.700  | 7.663  |
| dar.: 55 Jahre und älter                                | 4.662  | 4.703  | 4.739  | 4.738  | 4.757  | 4.760  | 4.695  | 4.672  | 4.661  | 4.699  | 4.694  | 4.675  |
| <b>Sozialgeldempfänger</b><br>Bestand am Zähltag (T0)   | 6.530  | 6.568  | 6.620  | 6.664  | 6.659  | 6.665  | 6.665  | 6.506  | 6.480  | 6.419  | 6.390  | 6.413  |

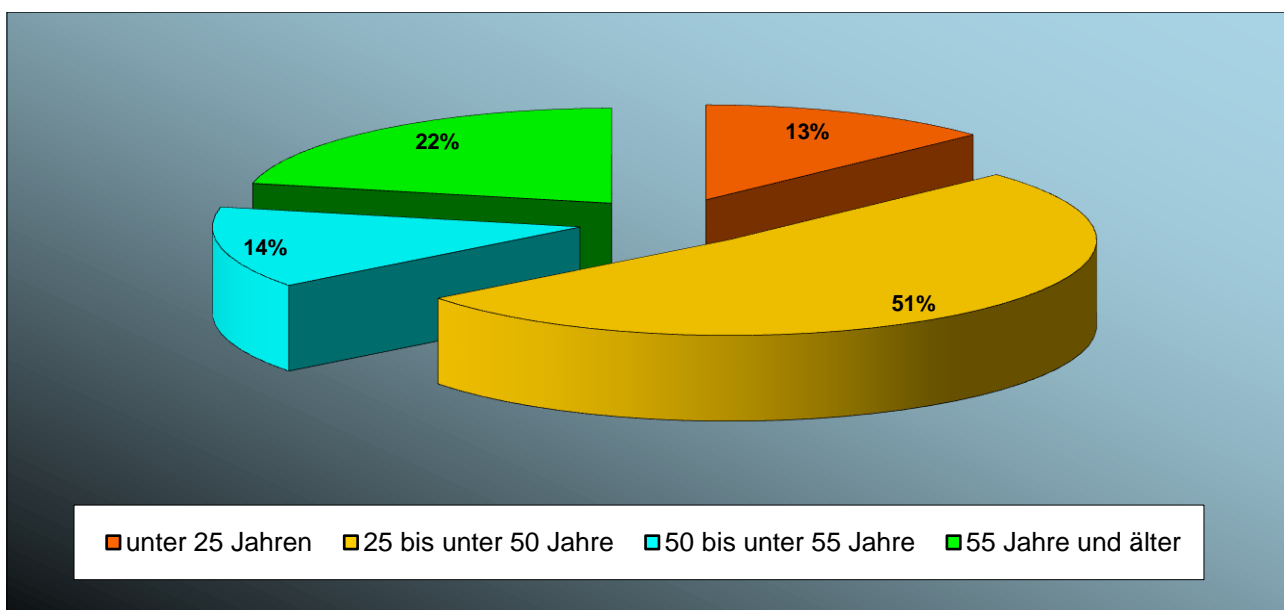
**Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2013**

| Jan   | Feb   | März  | April | Mai   | Juni  | Juli  | Aug   | Sep   | Okt   | Nov   | Dez   |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 9.767 | 9.658 | 9.597 | 9.064 | 8.783 | 8.486 | 8.428 | 8.727 | 8.605 | 8.540 | 8.649 | 9.555 |



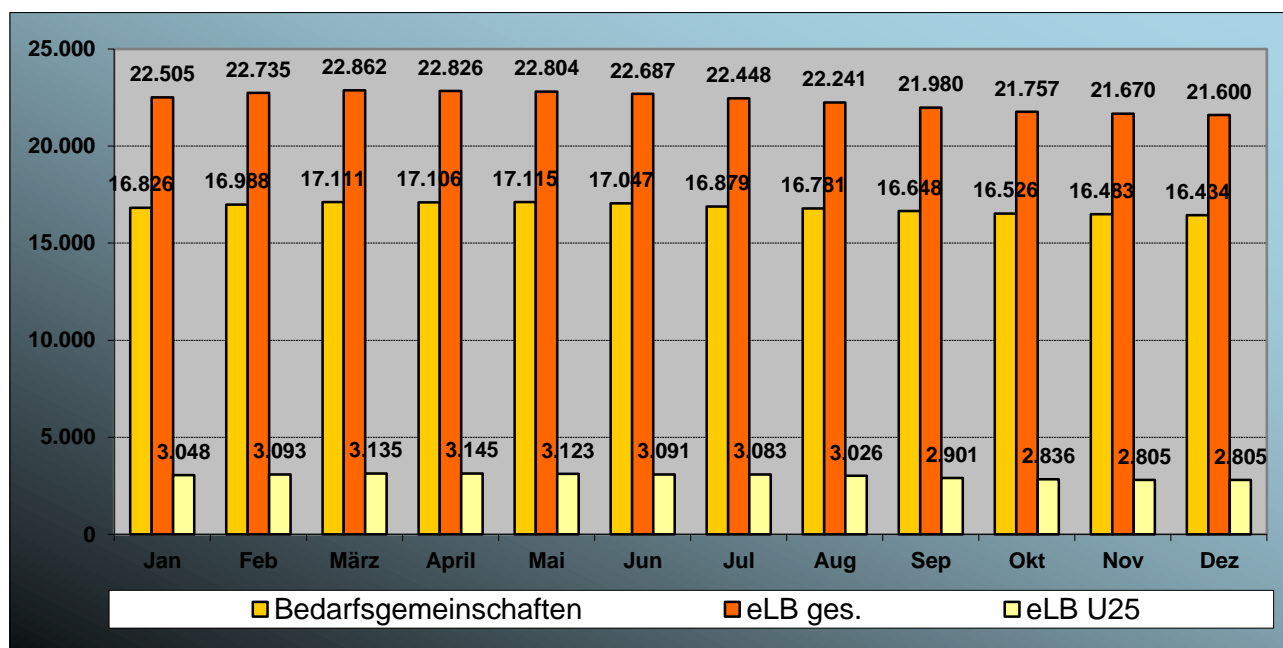
**Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2013)**

|                        |        |
|------------------------|--------|
| unter 25 Jahre:        | 2.805  |
| 25 bis unter 50 Jahre: | 11.132 |
| 50 bis unter 55 Jahre: | 2.988  |
| 55 Jahre und älter:    | 4.675  |



**Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2013**

|  | Jan    | Feb    | März   | April  | Mai    | Juni   | Juli   | Aug    | Sep    | Okt    | Nov    | Dez    |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| <b>Bedarfs-<br/>gemein-<br/>schaften</b> | 16.826 | 16.988 | 17.111 | 17.106 | 17.115 | 17.047 | 16.879 | 16.781 | 16.648 | 16.526 | 16.483 | 16.434 |
| <b>eLB ges.</b>                          | 22.505 | 22.735 | 22.862 | 22.826 | 22.804 | 22.687 | 22.448 | 22.241 | 21.980 | 21.757 | 21.670 | 21.600 |
| <b>eLB U25</b>                           | 3.048  | 3.093  | 3.135  | 3.145  | 3.123  | 3.091  | 3.083  | 3.026  | 2.901  | 2.836  | 2.805  | 2.805  |



## 2. Finanzübersicht

### 2.1 Gesamtüberblick

| Gesamtüberblick   | Plan<br>in TEUR | Ist<br>in TEUR       |
|---|-----------------|----------------------|
| Verwaltungskosten Zuweisung Bund  | 21.195          | 21.922               |
| Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis                                       | 4.088           | 3.930                |
| BP 50Plus   | 255             | 258                  |
| Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)              | 214             | 252                  |
| Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)                            | 19.252          | 18.942 <sup>1</sup>  |
| Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II a.F.)                                    | 1.438           | 250 <sup>2</sup>     |
| Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II n.F.) und freie Förderung (§ 16f SGB II) | 0               | 1.017 <sup>3</sup>   |
| Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)                     | 101.000         | 102.542 <sup>4</sup> |
| Kosten für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II                          | 53.000          | 53.167 <sup>5</sup>  |
| Darlehen nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II   | 290             | 129 <sup>6</sup>     |
| abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II                 | 455             | 532 <sup>7</sup>     |
| Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket                               | 1.300           | 979 <sup>8</sup>     |
| Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)                          | 137             | 94                   |
| Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)                             | 96              | 96                   |

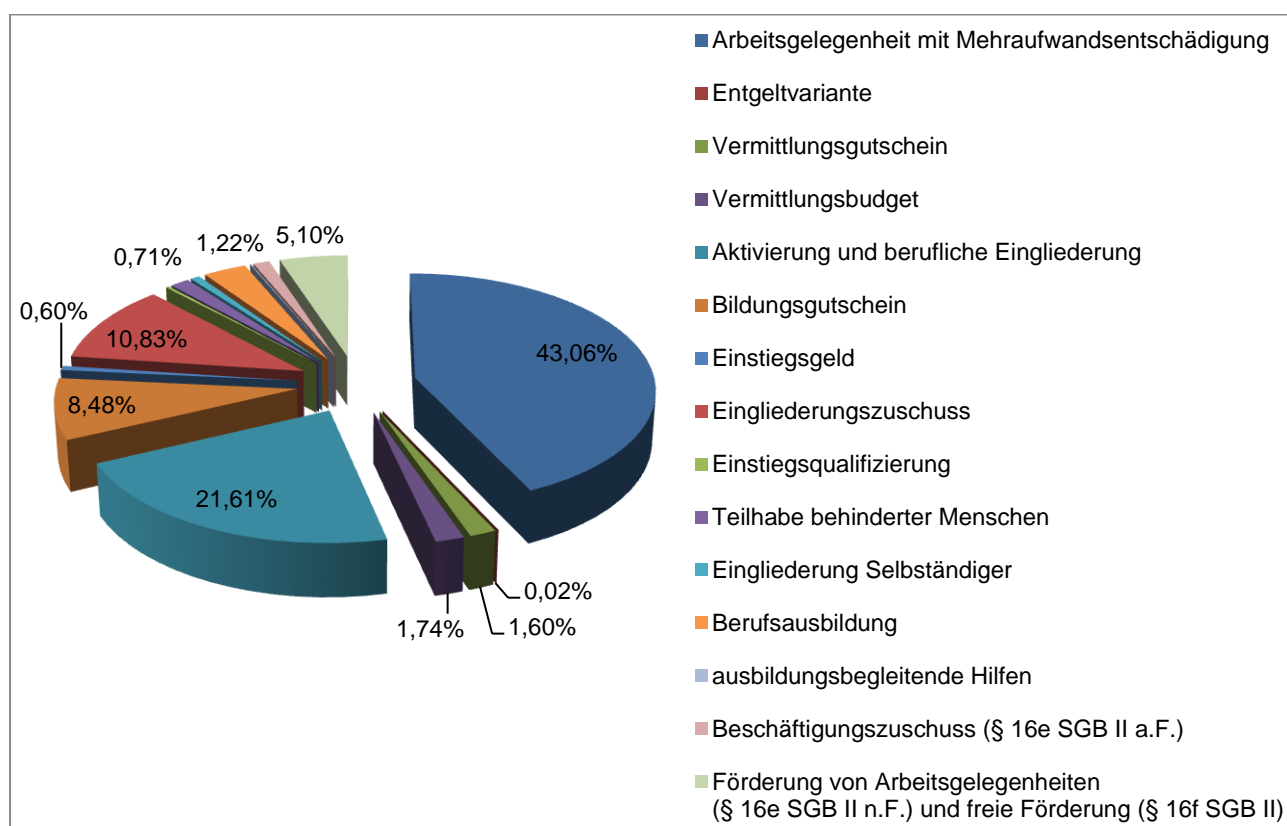
Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

|   |             |
|---|-------------|
| 1 | 171 TEUR.   |
| 2 | 1 TEUR.     |
| 3 | 24 TEUR.    |
| 4 | 3.375 TEUR. |
| 5 | 1.460 TEUR. |
| 6 | 281 TEUR.   |
| 7 | 1 TEUR.     |
| 8 | 14 TEUR.    |

## 2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget – aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden im Jahr 2013 Bundesmittel i. H. v. 22,1 Millionen EUR zur Verfügung gestellt. Davon mussten Mittel i. H. v. 1,4 Millionen EUR zur Finanzierung des Defizits im Bereich der Verwaltungskosten umgeschichtet werden. Somit standen für aktive Eingliederungsleistungen tatsächlich 20,7 Millionen EUR zur Verfügung. Es wurden 20,2 Millionen EUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt, was eine Inanspruchnahme des Eingliederungsbudgets von 97,5 % darstellt. Einen Überblick über die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Abbildung:

Mittelverwendung im Rahmen der aktiven Eingliederungsleistungen



Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass ca. 43 % des verausgabten Eingliederungsbudgets für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden. Im Vorjahr wurden dafür 49 % eingesetzt. Diese Tendenz ist ein Ergebnis der Instrumentenreform 2012 (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt; in Kraft getreten am 1. April 2012). Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 21,6 % (Vorjahr: 14,3 %) und die Eingliederungszuschüsse mit 10,8 % (Vorjahr: 10,6 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II a.F. umfassten ca. 1,2 % (Vorjahr: 2,2 %) des gesamten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II n.F. und § 16f SGB II umfassten ca. 5,1 % (Vorjahr: 3,6 %) des gesamten Eingliederungsbudgets.

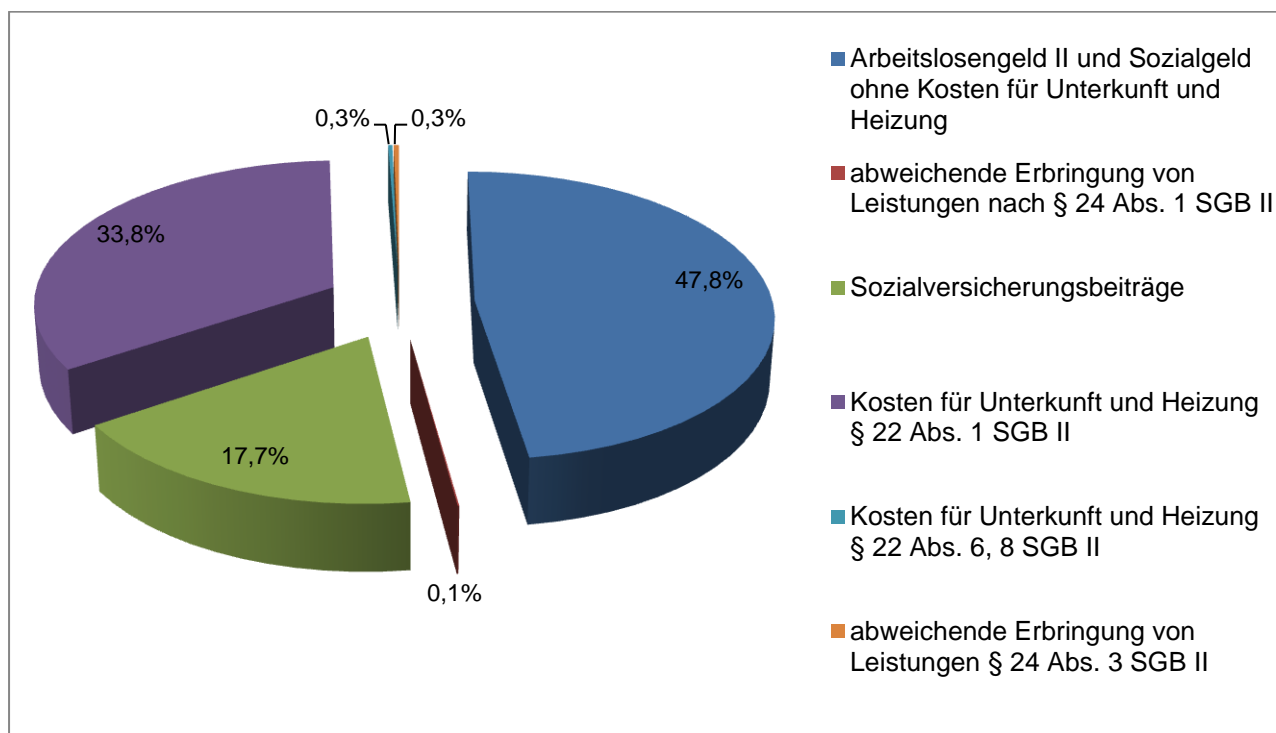
### 2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete 156,4 Millionen EUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 5,1 Millionen EUR bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betragen 161,5 Millionen EUR.

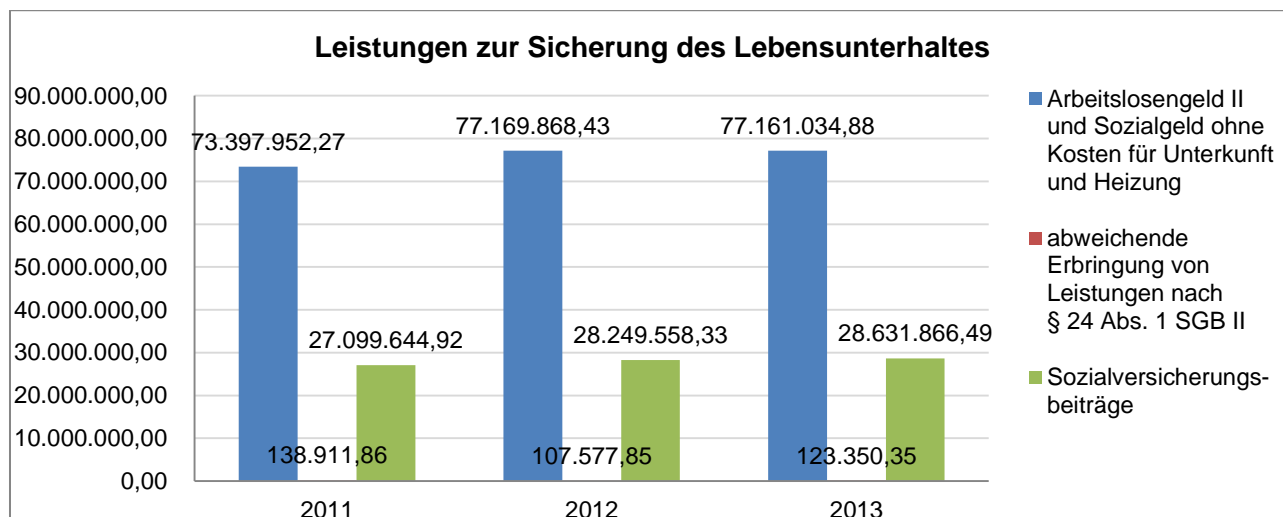
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf ca. 105,9 Millionen EUR. Das sind ca. 65,6 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf ca. 54,6 Millionen EUR und betragen damit ca. 33,8 %.

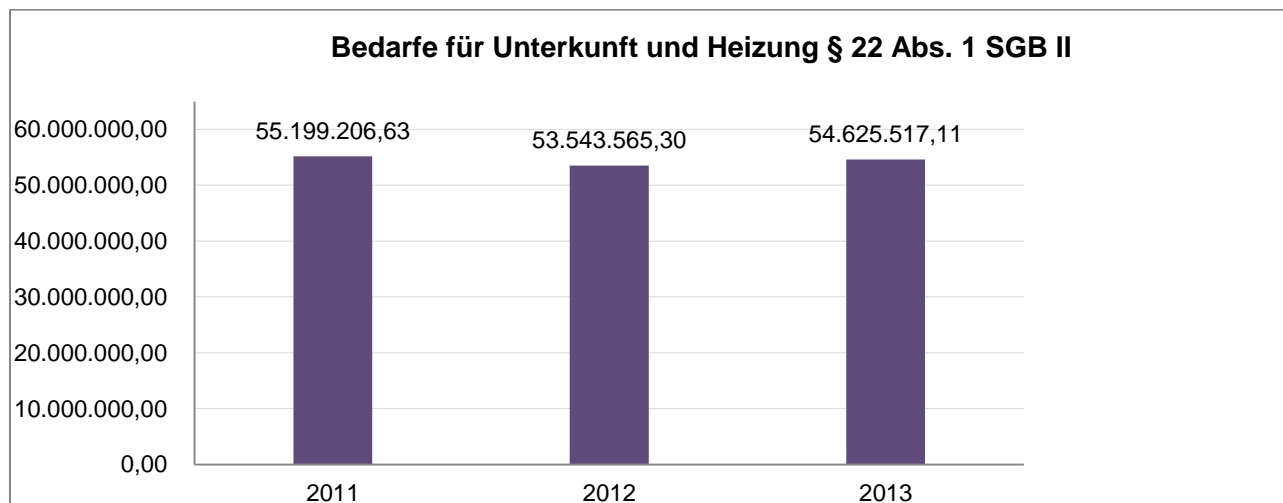
Weiterhin finanziert der Salzlandkreis die Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II in Höhe von ca. 409 TEUR und die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II in Höhe von ca. 533 TEUR.



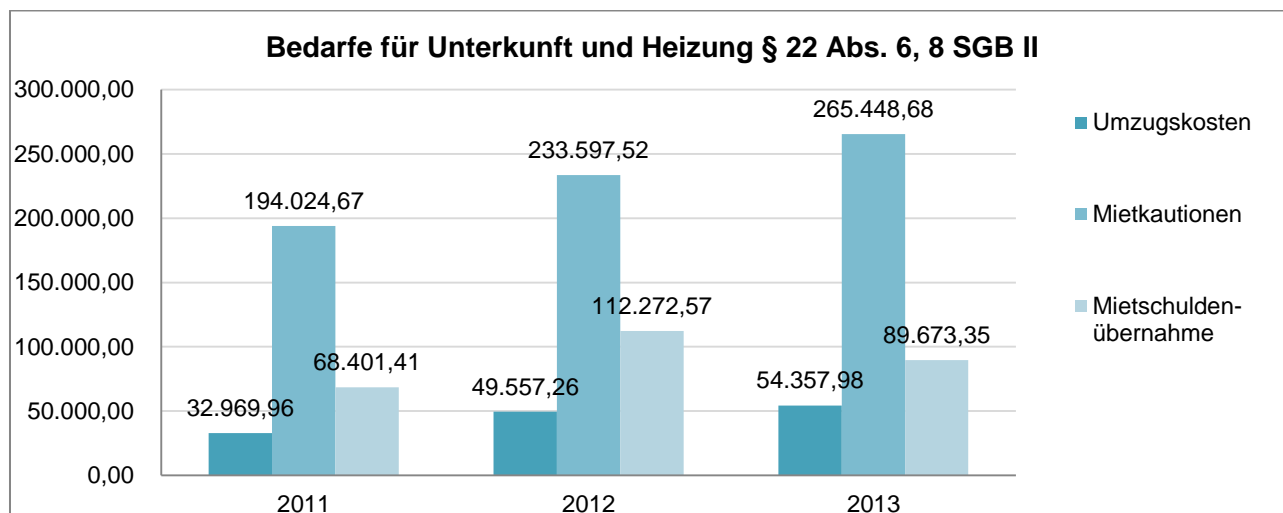
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2013 stellen sich im Vergleich zu den vergangenen zwei Jahren wie folgt dar:



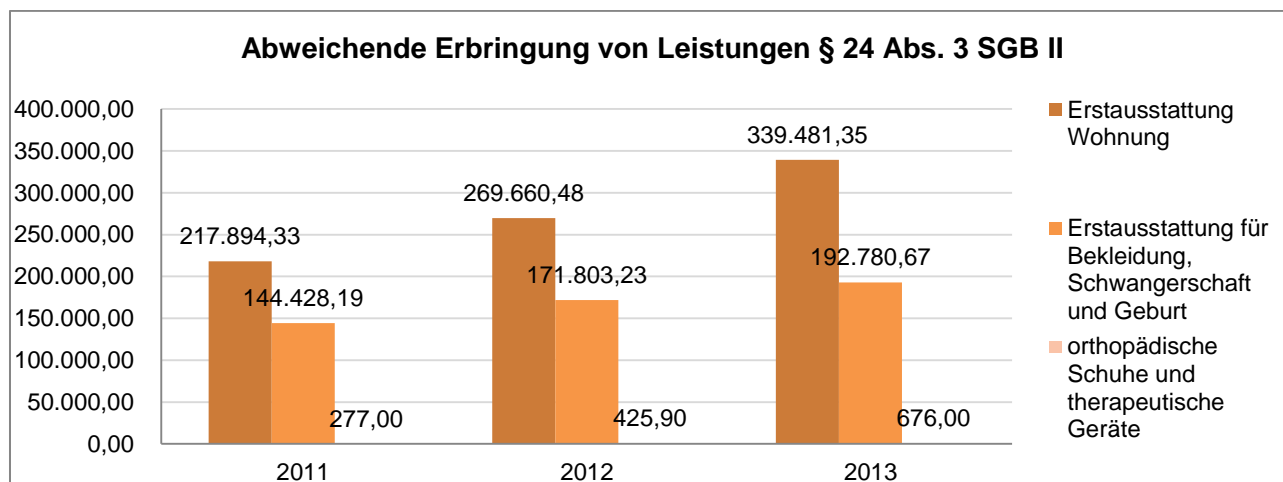
Die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II im Jahr 2013 stellen sich im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Jahren wie folgt dar:



Die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II im Jahr 2013 stellen sich im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Jahren wie folgt dar:



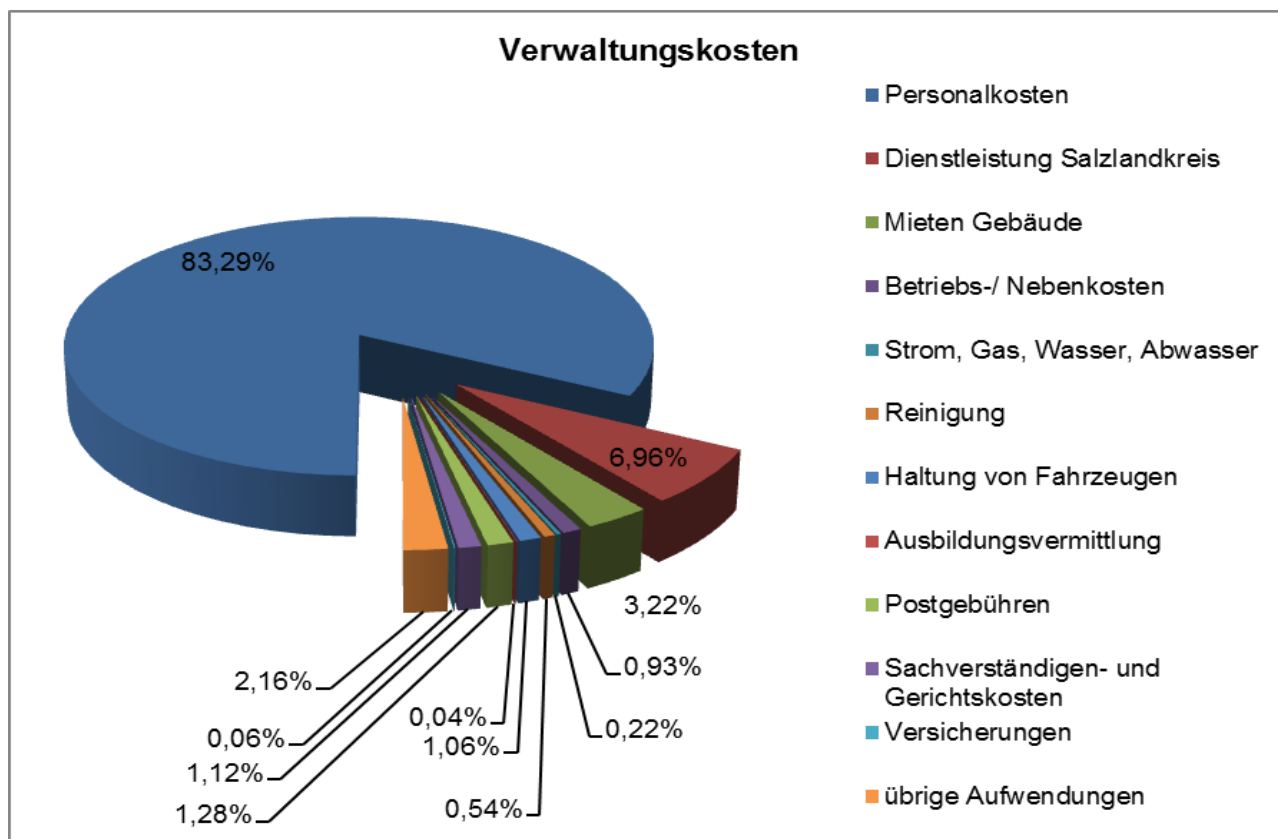
Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2013 stellen sich im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Jahren wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.



Die als Verwaltungskosten zu finanzierenden Aufwendungen im Jahr 2013 betragen 26,5 Millionen EUR und setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 83,29 % der gesamten Verwaltungskosten und Netto-Aufwendungen in Höhe von 22,1 Millionen EUR nehmen die Personalkosten den größten Anteil ein. Die Sachkosten belaufen sich mit 16,71 % auf 4,4 Millionen EUR.

### **3. Eingliederungsleistungen**

---

#### **3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

##### **3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt**

Der Arbeitsmarkt im Salzlandkreis ist grundsätzlich auf relativ niedrigem Niveau stabil. Er unterliegt im bundesweiten Vergleich prozentual geringeren Schwankungen als in anderen Landkreisen. Dies bedeutet, dass in Zeiten von Wirtschaftskrisen die Absenkung der Beschäftigten geringer ist als im Bundesdurchschnitt. Jedoch ist der Anstieg bei einem Wirtschaftswachstum dann ebenfalls geringer als im Bundesdurchschnitt.

Aufgrund der regionalen Infrastruktur sind jedoch Unterschiede zwischen den vier Standorten des Jobcenters Salzlandkreis erkennbar. Der Standort Schönebeck hat gemessen an der Anzahl aller Beschäftigten mit ca. 35 % den höchsten Anteil an Auspendlern, welches sich mit der unmittelbaren Nähe zum Wirtschaftsraum Magdeburg erklärt. Der Anteil der Auspendler ist mit rund 16 % am Standort Aschersleben am geringsten. Die Anzahl der Einpendler in den Salzlandkreis ist mit 36 % am Standort Bernburg am höchsten und mit 13 % am Standort Staßfurt am geringsten.

Das verarbeitende Gewerbe stellt gemessen am Anteil aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Standorte einen Schwerpunkt dar. Nur am Standort Bernburg liegt die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Wirtschaftszweigen Gesundheits- und Sozialwesen und Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen leicht über denen des verarbeitenden Gewerbes. Abweichend von den anderen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Wirtschaftszweig der öffentlichen Verwaltung höher. Die Ursache dafür ist die Verwaltungsstruktur des Salzlandkreises mit der Kreisstadt Bernburg.

Im Jahr 2013 nahmen 5.521 erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf. Davon waren 3.428 Arbeitsaufnahmen sozialversicherungspflichtig.

Die Integration in den regulären Arbeitsmarkt ist wesentlicher Aufgabenschwerpunkt des Arbeitgeberservice in Zusammenarbeit mit dem Fallmanagement. Somit ist der Arbeitgeberservice ein untrennbarer Bestandteil der Abteilung Eingliederung im Jobcenter Salzlandkreis.

Im Jahr 2013 richtete der Arbeitgeberservice seine Arbeit verstärkt auf eine bewerber- und zielgruppenorientierte Akquise von Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsplätzen aus, da zunehmend festzustellen ist, dass die Anforderungen der angebotenen Stellen an die zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten teilweise zu hoch sind und daher nicht oder nur bedingt besetzt werden können.

Die Gründe liegen zumeist in den fehlenden Berufsabschlüssen, der unzureichenden Berufspraxis aufgrund der Langzeitarbeitslosigkeit und in der fehlenden Mobilität. Des Weiteren stellen mangelnde soziale Kompetenzen sowie nicht ausreichende Flexibilität (Bereitschaft zur Montage-tätigkeit und bundesweiten Vermittlung) erhebliche Hemmnisse dar. Zunehmend verhindern auch physische und psychische Einschränkungen eine kurzfristige Arbeitsaufnahme.

Durch die bewerber- und zielgruppenorientierte Stellenakquise konnten potentiellen Arbeitgebern erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorgestellt und individuelle arbeitnehmer- und arbeitgeberseitige Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber stellt die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen des SGB II und SGB III in enger Zusammenarbeit mit den Fallmanagern einen Arbeitsschwerpunkt der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice dar.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 540 Anträge auf Eingliederungsleistungen bewilligt und dabei Fördermittel in einer Gesamthöhe von ca. 2,9 Millionen EUR ausgereicht. Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Eingliederungsleistungen:

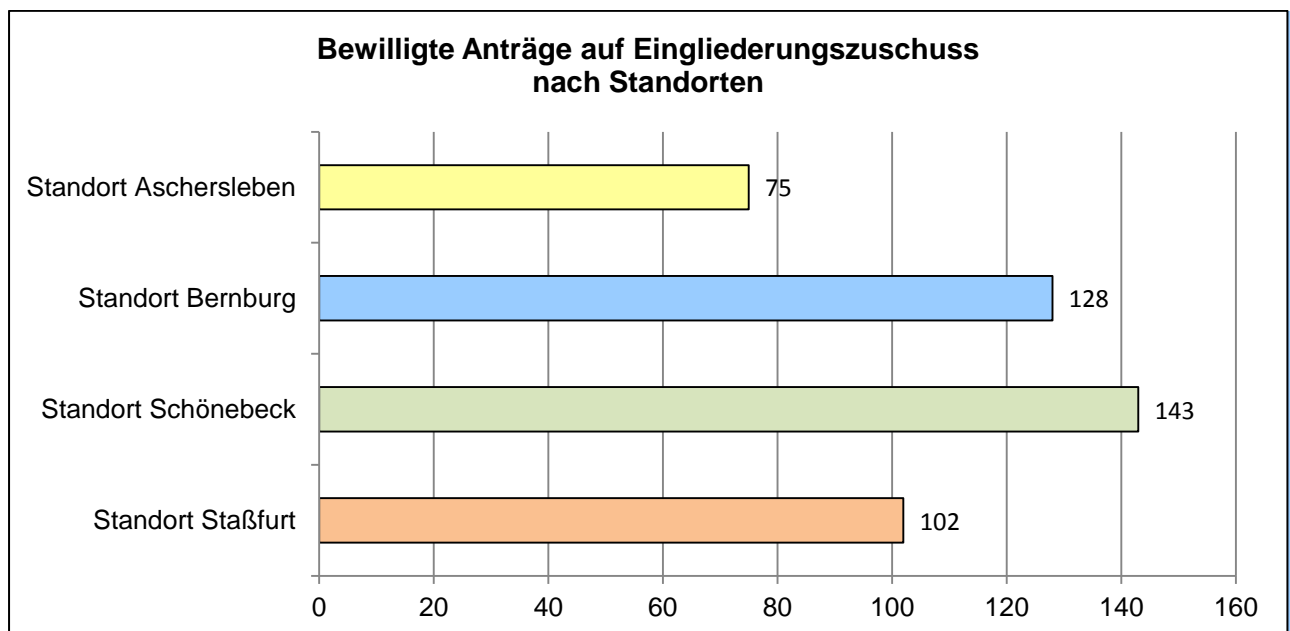
- Eingliederungszuschüsse,
- Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen,
- Einstiegsgehalt und
- Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen.

### Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen zum Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Im Jahr 2013 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 448 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt.

Regional teilten sich diese wie folgt auf:



Die Förderung erfolgte insbesondere für folgende Personengruppen:

- Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen,
- ältere Arbeitnehmer über 50 Jahre,
- behinderte und schwerbehinderte Menschen.

### **Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen**

In der Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis befinden sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen trotz intensiver Bemühungen und Nutzung vieler verschiedener arbeitsmarktpolitischer Instrumente über einen mehrmonatigen Zeitraum aufgrund der Vielzahl der individuell vorhandenen Hemmnisse keine Integration in den regulären Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Zu den Vermittlungshemmnissen gehören unter anderem:

- fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen,
- hohes Lebensalter,
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen,
- mangelnde Sprachkenntnisse,
- Analphabetismus,
- Suchtproblematik,
- Vorstrafen.

Durch zielgruppenorientierte und bewerberorientierte Vermittlungsarbeit konnten im Jahr 2013 für 37 erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein 24-monatiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit Förderleistungen nach § 16e SGB II begründet werden.

### **Einstiegsgeld**

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Mit dem Förderinstrument Einstiegsgeld soll ein hinreichender finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer niedrig bezahlten Tätigkeit geschaffen bzw. die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unterstützt werden. Die Gewährung von Einstiegsgeld ist zeitlich befristet und wird einzelfallbezogen gewährt.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

Mit dem Förderinstrument Einstiegsgeld wurden im Jahr 2013 im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 118 erwerbsfähige Leistungsberechtigte gefördert. Von den gewährten Einstiegsgeldern entfielen 69 % auf die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und 31 % auf die Förderung selbstständiger Tätigkeit.

### **Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen**

Mit diesem Förderinstrument können gründungswillige oder bereits selbstständige erwerbsfähige Leistungsberechtigte für die Beschaffung von Sachgütern durch Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen unterstützt werden. Langfristig soll diese Förderung dazu beitragen, die Unternehmung zu stärken und die bestehende Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Im Berichtsjahr 2013 wurden durch das Jobcenter Salzlandkreis ca. 28 TEUR zur Unterstützung der Beschaffung von Sachgütern bewilligt.

Des Weiteren können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, durch geeignete Maßnahmen zu allgemeinen unternehmerischen Belangen beraten werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, soweit es sich nicht um die Vermittlung konkreter, beruflicher Kenntnisse handelt.

Die vom Jobcenter Salzlandkreis initiierten Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, die Selbstständigen durch Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten individuell zu fördern, um so die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tätigkeit zu erhöhen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden wirtschaftliche Analysen der selbstständigen Tätigkeit gemeinsam mit den Unternehmern zur Ableitung von Beratungsansätzen und Empfehlungen für das weitere unternehmerische Handeln durchgeführt. Ferner konnten Hilfestellungen zur Anbahnung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmenserfolges gegeben werden.

### 3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung

Das Instrument der Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nahm im Jahr 2013 mit einem Mittelvolumen in Höhe von rund 4,4 Millionen EUR einen größeren Stellenwert im Jobcenter Salzlandkreis als im Vorjahr ein. Bei der Durchführung der unterschiedlichen Aktivierungsmaßnahmen standen vor allem Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung und zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme im Vordergrund.

Die Umsetzung erfolgte im Rahmen von Auftragsmaßnahmen, initiiert durch das Jobcenter Salzlandkreis, sowie Maßnahmen, die durch die Ausreichung eines Aktivierungsgutscheins bei verschiedenen Bildungs- und Maßnahmeträgern individuell gefördert wurden.

Im Jahr 2013 wurden **Auftragsmaßnahmen** bei insgesamt 16 unterschiedlichen Bildungsträgern durchgeführt. Aufbauend auf den gesammelten Erfahrungen bei der Durchführung der verschiedenartigen Maßnahmen der Vorjahre erfolgte die Planung und Vorbereitung der Maßnahmeausschreibungen. Die Vergabe der Maßnahmen erfolgte durch die Vergabestelle des Salzlandkreises. Inhalt und Zweck der Maßnahmen waren vor allem die Orientierung und Eignungsfeststellung, die Kenntnisvermittlung, der Abbau von Vermittlungshemmnissen, Bewerbungstraining, vollumfängliche Stabilisierung und die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Besonders im Fokus standen die Zielgruppen Alleinerziehende, Bedarfsgemeinschaften mit Kind/ern und Jugendliche unter 25 Jahre, da diese aufgrund der Rahmenbedingungen auf dem regulären Arbeitsmarkt eine intensive Unterstützung bei ihren Vermittlungsaktivitäten benötigen.

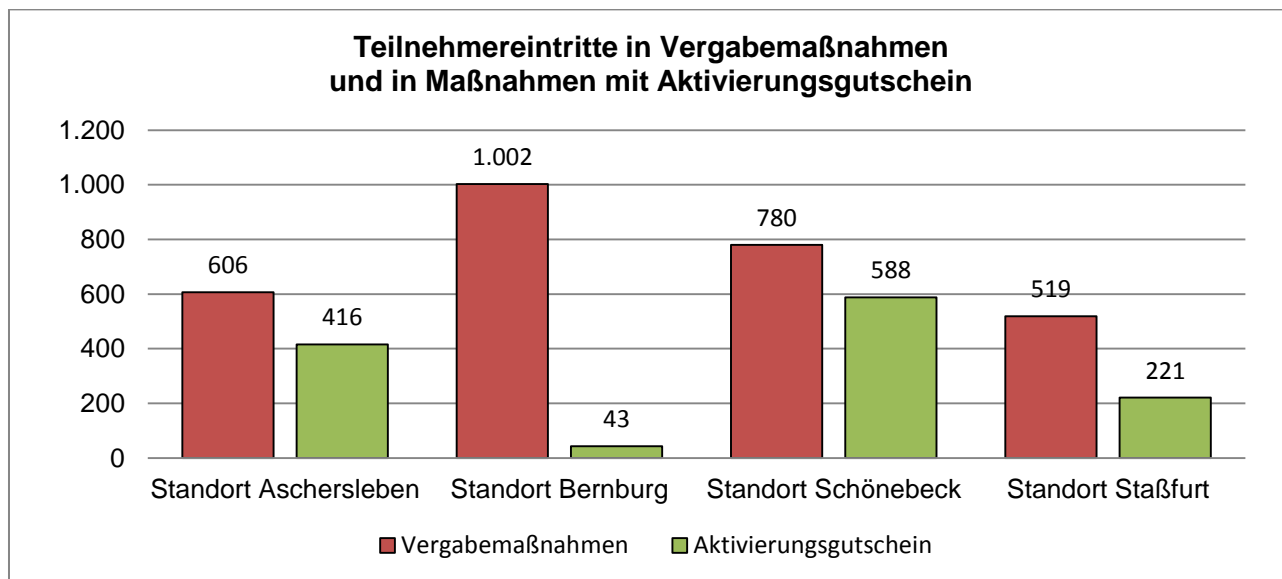
Neben dem Primärziel der Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine Tätigkeit bzw. Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt spielte auch die Stabilisierung und Aktivierung sowie soziale Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit schwerwiegenden Problemlagen, wie z. B. Suchtprobleme, soziale Isolation, psychische Probleme usw., eine wesentliche Rolle bei der Initiierung und Durchführung von Auftragsmaßnahmen.

Mit der Zuweisung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Auftragsmaßnahmen konnten nicht nur Vermittlungshemmnisse abgebaut sowie Kenntnisse und Qualifikationen hinzu gewonnen werden, sondern auch zahlreiche Integrationen auf dem regulären Arbeitsmarkt realisiert werden. Um diese Ergebnisse auch weiterhin zu erreichen, werden regelmäßige Qualitätskontrollen der praktischen Umsetzung der Auftragsmaßnahmen durchgeführt.

Im Zuge der Instrumentenreform zum 1. April 2012 haben die Bildungs- und Maßnahmeträger die Möglichkeit erhalten, sich Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung eigenständig zertifizieren zu lassen. Planung und Durchführung dieser Maßnahmen erfolgen dabei eigenverantwortlich durch den Träger. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhält bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch das Jobcenter Salzlandkreis einen für die Einlösung zeitlich befristeten **Aktivierungsgutschein** unter Angabe des Aktivierungsziels und der Inhalte der Maßnahme, der Maßnahmedauer, der Maßnahmestätte und dem Maßnahmeort. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat mit diesem Aktivierungsgutschein dann die freie Wahl des entsprechenden Bildungs- bzw. Maßnahmeträgers für die Durchführung der Maßnahme, wobei die Maßnahme den oben genannten Kriterien entsprechen muss. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Nutzung dieses Instruments im Jahr 2013 im Jobcenter Salzlandkreis verdreifacht.

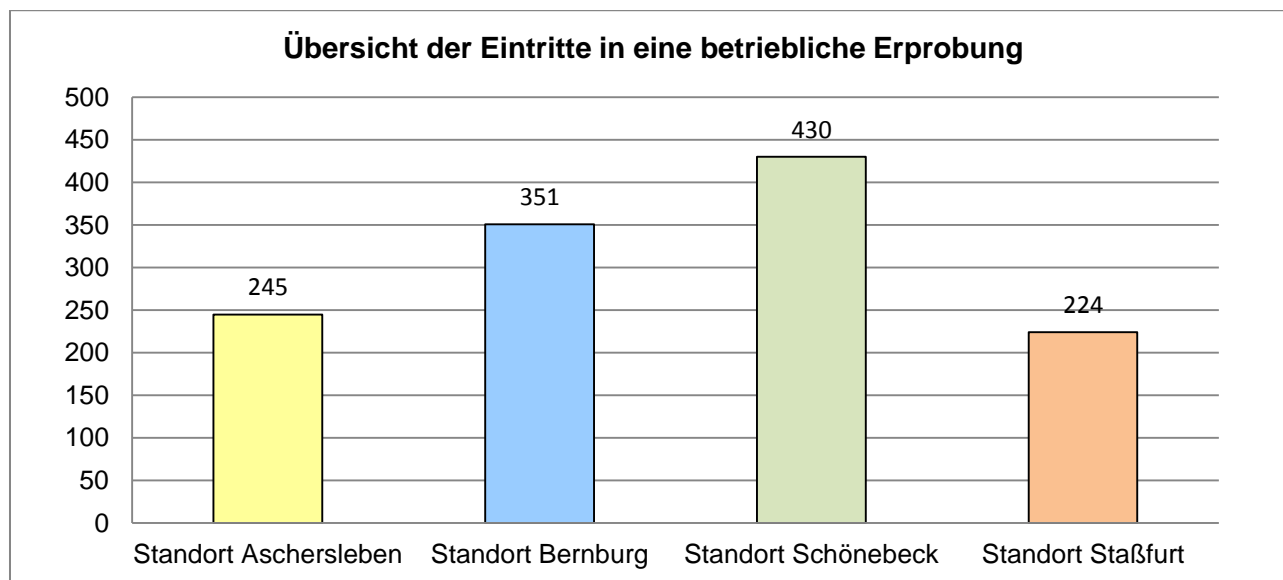
Im Jahr 2013 wurden die im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis ausgegebenen Aktivierungsgutscheine bei insgesamt 42 zertifizierten Bildungs- und Maßnahmeträgern eingelöst. Vorwiegende Inhalte waren dabei der Abbau von Vermittlungshemmnissen, die Vermittlung von Kenntnissen und die Erlangung von Qualifikationen.

Die jeweilige Anzahl der Eintritte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bezogen auf die Standorte des Jobcenters Salzlandkreis zeigt die folgende grafische Darstellung:



Neben den genannten Maßnahmen bei einem Bildungs- bzw. Maßnahmeträger wurden zusätzlich noch insgesamt 1.250 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Form einer Eignungsfeststellung und **betrieblichen Erprobung** bei Arbeitgebern gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III durch das Jobcenter Salzlandkreis gefördert. Bei den Arbeitgebern handelte es sich vorwiegend um regional ansässige Unternehmen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Eintritte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine Eignungsfeststellung und betriebliche Erprobung beim Arbeitgeber bezogen auf die jeweiligen Standorte dargestellt:



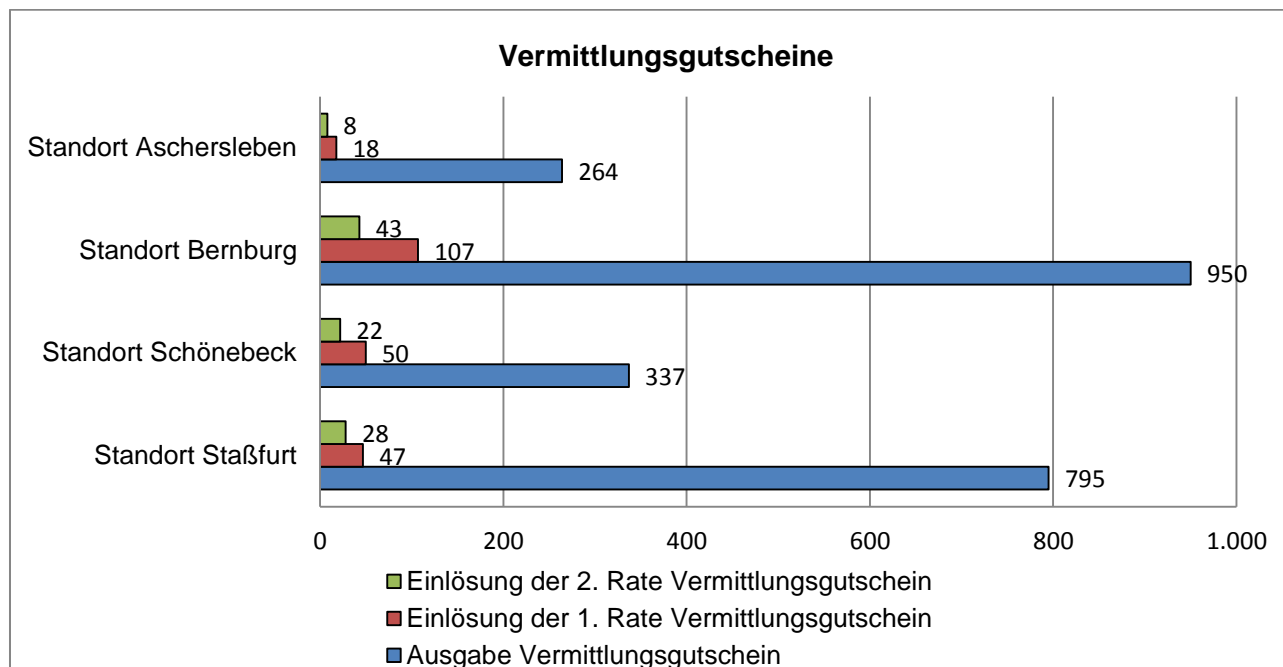
Als Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen beim Arbeitgeber konnten zahlreiche Integrationen direkt im Anschluss oder zeitlich verzögert in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt erreicht werden.

Auch im Jahr 2013 wurde der **Vermittlungsgutschein** intensiv genutzt. Es handelt sich seit dem 1. April 2012 um ein Förderinstrument zur Einschaltung privater Arbeitsvermittler im Zuge der Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Der Vermittlungsgutschein kann an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III vorliegen, im Rahmen der Ermessensausübung ausgehändigt werden.

Insgesamt hat das Jobcenter Salzlandkreis 2.346 Vermittlungsgutscheine ausgegeben. Die Auszahlung der ersten Rate der Vermittlungsvergütung erfolgt nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Wochen und konnte in 222 Fällen umgesetzt werden. In 101 Fällen erfolgte zudem die Auszahlung der 2. Rate der Vermittlungsvergütung nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten.



Die folgende Grafik zeigt die im Jahr 2013 ausgegebenen Vermittlungsgutscheine sowie die eingelösten Vermittlungsgutscheine des jeweiligen Standortes:



### 3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2013 ein Mittelvolumen von ca. 1,4 Millionen EUR eingenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ist festzustellen, dass sich die Bildungsbereitschaft und das Bildungsniveau der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbessert haben.

Die Fallmanager haben im Berichtsjahr 2013 in zahlreichen Beratungsgesprächen einen Bildungsbedarf ermittelt und nach abschließender Prüfung insgesamt 496 Bildungsgutscheine an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigt.

Die Bildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, berufliche Defizite abzubauen, die Integrationschancen in den regulären Arbeitsmarkt zu steigern sowie den Fachkräftemangel der Wirtschaft zu decken.

Die ausgehändigten Bildungsgutscheine teilen sich wie folgt auf:

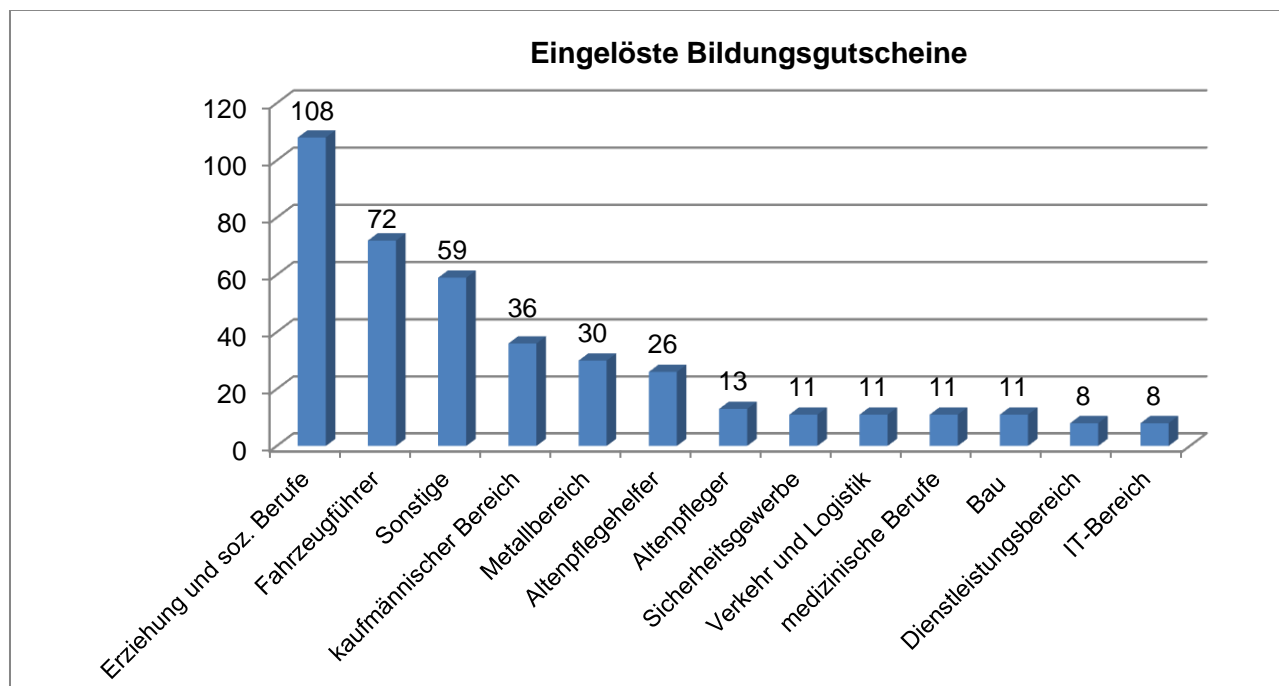
- 78 Bildungsgutscheine auf den Standort Aschersleben,
- 140 Bildungsgutscheine auf den Standort Bernburg,
- 192 Bildungsgutscheine auf den Standort Schönebeck und
- 86 Bildungsgutscheine auf den Standort Staßfurt.

Von den 496 ausgehändigten Bildungsgutscheinen wurden 404 Gutscheine eingelöst, da sich mitunter innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheines Veränderungen bei den Einzelnen ergeben haben. Zum einen meldeten sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor Eintritt in eine berufliche Weiterbildung in reguläre Beschäftigung ab und zum anderen versäumten Kunden, ihren Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsdauer einzulösen, oder waren trotz gemeinsamer Feststellung von beruflichen Defiziten nicht bereit, diese tatsächlich abzubauen.



Aufgrund der intensiven Nachhaltung der Einlösung eines Bildungsgutscheines sind bei den zuletzt genannten Fällen Sanktionen geprüft worden.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine nach Qualifizierungszielen:



Ein besonders hoher Anteil der 404 eingelösten Bildungsgutscheine entfiel auf modulare Qualifizierungsmaßnahmen. Hierbei lag der Schwerpunkt im Bereich Erziehung und soziale Berufe, Fahrzeugführer, kaufmännischer Bereich, Metall- sowie im Altenpflegebereich.

44 Bildungsgutscheine wurden zur beruflichen Neuorientierung (sogenannten Umschulung) eingelöst. Das sind doppelt so viele wie im Jahr 2012. Die Bereitschaft, sich beruflich neu zu orientieren, hat sich positiv entwickelt. Durch den künftigen Erwerb eines Facharbeiterabschlusses in den verschiedensten Bereichen kann hier ein Beitrag zur Fachkräftesicherung durch das Jobcenter Salzlandkreis geleistet werden.

Darüber hinaus wurden 18 Bildungsgutscheine zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses in Anspruch genommen. Auch hier ist eine steigende Tendenz erkennbar.

Im Jahr 2013 befanden sich monatlich im Durchschnitt 220 Kunden in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen.

Besonders hervorzuheben ist, dass im Laufe des Berichtsjahres 103 Bildungsgutscheine zum Erziehungshelfer eingelöst wurden. Damit soll der Deckung des Fachkräftebedarfes im erzieherischen Bereich infolge der Änderung des Kinderförderungsgesetzes zum 1. August 2013 Rechnung getragen werden. Diese Weiterbildung stellt zunächst die Vorstufe zu einer weiterführenden Qualifizierung zum Erzieher dar. Voraussetzung für die Weiterführung ist ein Anerkennungsjahr im erzieherischen Bereich.

75 Teilnehmer haben die Qualifizierung bereits im Jahr 2013 beendet. Von den erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierten konnten bisher 51 % in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden, der überwiegende Teil in Kindertageseinrichtungen. Die übrigen Teilnehmer werden im Jahr 2014 ihre Weiterbildung abschließen.

Das Jobcenter Salzlandkreis hat sich auch an der Ausbildungsinitiative in der Altenpflege beteiligt und konnte 21 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine geförderte Umschulungsmaßnahme zum Altenpfleger ermöglichen. Dabei entfielen 7 Eintritte in eine verkürzte Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Altenpflegegesetz und 11 Eintritte in die dreijährige Ausbildung, da keine Verkürzungstatbestände vorlagen.

Insgesamt konnten im Jahr 2013 nach Beendigung aller Qualifizierungsmaßnahme 36 % der Absolventen eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt aufnehmen.

### **3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt**

Die Zielsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung ist die schrittweise Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt, um den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen als gering eingeschätzt werden müssen.

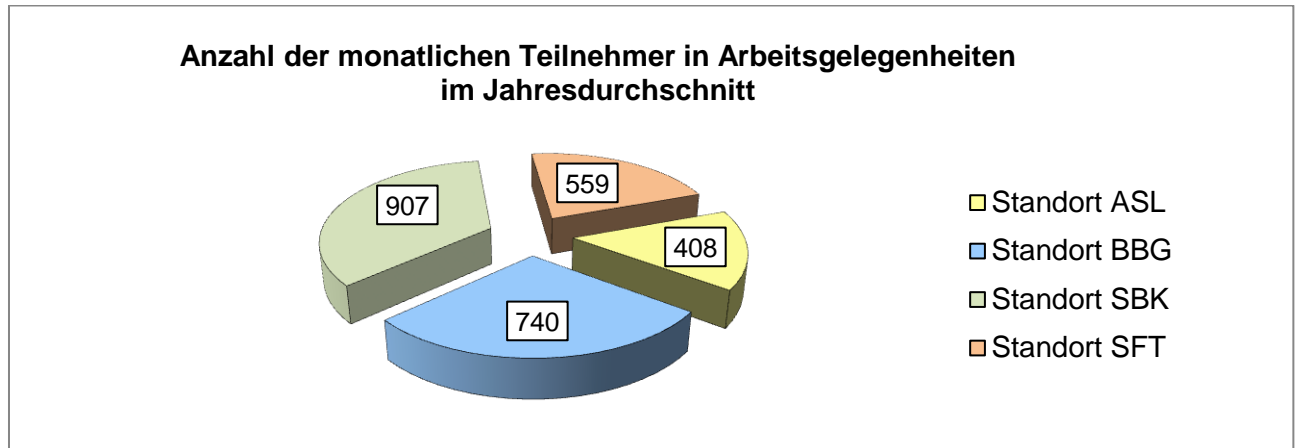
Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes spiegelt sich darin wider, dass die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten wie im Vorjahr nahezu die Hälfte des gesamten Eingliederungsbudgets ausmachte. Verausgabt wurde im Jahr 2013 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von ca. 8,8 Millionen EUR (43 % der zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel). Das sind ca. 1,8 Millionen EUR weniger als im Vorjahr.

Aufgrund der Hochwassersituation im Juni 2013 wurden dem Jobcenter Salzlandkreis zur Beseitigung von Hochwasserschäden darüber hinaus ca. 740 TEUR über das Landesprogramm „Aktiv zur Rente“ zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds konnten zusätzlich 230 Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Im Jahr 2013 waren insgesamt monatlich durchschnittlich 2.614 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beschäftigt. Damit sank die Zahl im Vergleich zum Vorjahr wiederum um ca. 23 %, was im unmittelbaren Zusammenhang mit der Reduzierung der zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel für das Jahr 2013 steht.

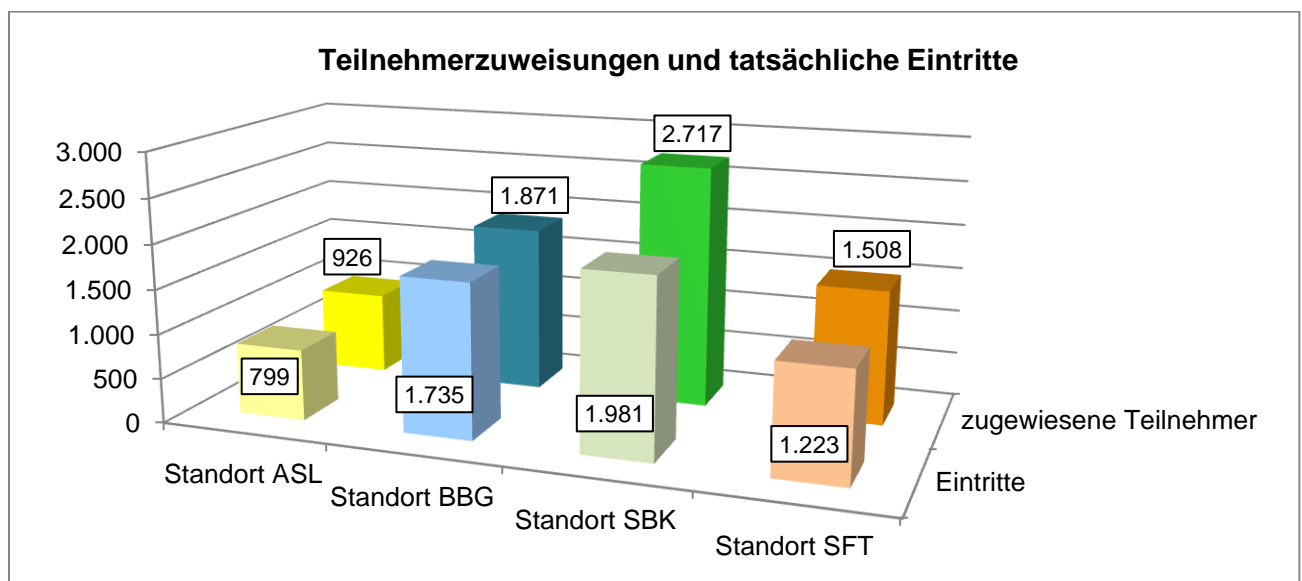
Dennoch ist sowohl im Landes- als auch im Bundesvergleich festzustellen, dass die Eintrittsquote in geförderte Beschäftigung im Salzlandkreis mit 27,2 % einen Spitzenwert einnimmt. Die Vergleichswerte liegen im Bundesdurchschnitt bei 7,0 %, im Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt bei 12,3 % und im Durchschnitt der zugelassenen kommunalen Träger in Sachsen-Anhalt bei 17,5 %.

Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der monatlich im Jahresdurchschnitt beschäftigten Teilnehmer des geförderten Beschäftigungsmarktes aufgeteilt nach den Standorten des Jobcenters:



Durch das Jobcenter wurden im Jahr 2013 insgesamt 906 Maßnahmen mit 4.037 Teilnehmerplätzen bewilligt. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden insgesamt 7.022 Teilnehmer zugewiesen, wovon jedoch nur 5.738 Teilnehmer die Maßnahme antraten. Somit war für mehr als jeden zweiten bewilligten Teilnehmerplatz eine doppelte Zuweisung erforderlich, sodass verglichen mit dem Jahr 2012 trotz des Rückgangs der Teilnehmerplätze um ca. 570 absolut gesehen 190 Teilnehmer mehr als im Vorjahr aktiviert werden mussten, um die Teilnehmerplätze besetzen zu können.

Einen Überblick über das Verhältnis der Anzahl der zugewiesenen Teilnehmer zu den tatsächlich in die Maßnahmen eingetretenen Teilnehmern gibt folgende Abbildung:



Für das Jahr 2013 ist festzustellen, dass circa ein Drittel der Mehraufwandsentschädigungen für die Teilnehmer aufgrund der hohen Fehlzeiten durch Krankheit oder unentschuldigtes Fehlen nicht ausgezahlt werden konnte. Für das Jobcenter machte dies insgesamt einen Betrag in Höhe von ca. 1,3 Millionen EUR aus.

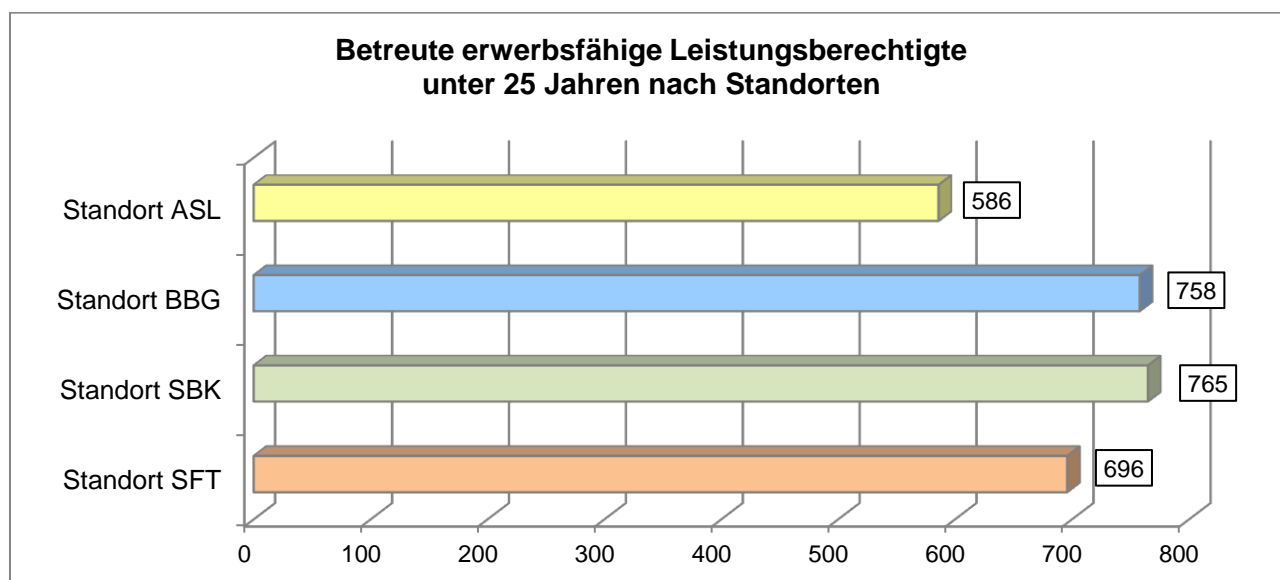
Die inhaltliche Festlegung der Tätigkeitsfelder für Arbeitsgelegenheiten orientierte sich auch im Berichtsjahr an den bestehenden Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen des geförderten Beschäftigungsmarktes wurde das Jobcenter Salzlandkreis von einer pluralen Trägerlandschaft mit etwa 80 Trägern unterstützt. Vorteilhaft wirkte sich darüber hinaus auch im Jahr 2013 für die Einsatzstellen von Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten der Bundesfreiwilligendienst aus. Auf diese Weise konnte die Reduzierung der Teilnehmerzahlen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilweise kompensiert werden.

### 3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

#### 3.2.1 Allgemeines

Im Mittelpunkt der Arbeit der Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt stand auch im Jahr 2013 die Ausrichtung der Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen. Die Jugendteams der Standorte konnten anknüpfend an die Erfahrungen und Ergebnisse der vorangegangenen Jahre in der Betreuung der 15- bis 25-Jährigen aus dem Rechtskreis des SGB II die Herausforderungen der immer komplexer werdenden Übergangsphasen und Zugänge zum Arbeitsmarkt meistern. Insgesamt kann eine positive Bilanz der Arbeit der Jugendteams gezogen werden.

Im Jahr 2013 wurden im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt monatlich durchschnittlich ca. 3.000 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte an den jeweiligen Standorten betreut.



Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen im Jobcenter Salzlandkreis gehören eine individuelle Beratung und Förderung, kurze Kontaktzeiten bei der Betreuung, klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Fallmanagern und den Jugendlichen, die Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen mit dem Ziel des Abbaus von Vermittlungshemmnissen sowie zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt und konsequentes Vorgehen bei Pflichtverletzungen von Jugendlichen.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist nach wie vor sehr differenziert. Dazu gehören

- Schüler,
- Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben,
- ausbildungssuchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen (sog. „Aufstocker“),
- alleinerziehende Mütter und
- Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten.

Die aktive Betreuung beginnt bei Jugendlichen, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, in der Regel im 15. Lebensjahr, da der Übergang von der Schule zum Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Für das Jahr 2013 kann bilanziert werden, dass durch die geleistete Arbeit der Jugendteams bei vielen Jugendlichen die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, wo dies nicht gelungen ist, waren zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschwerten. Zu diesen Jugendlichen gehören insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss sowie Ausbildungsabbrecher. Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes rücken neben der Qualität der Schulabschlüsse zunehmend das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen in den Fokus.

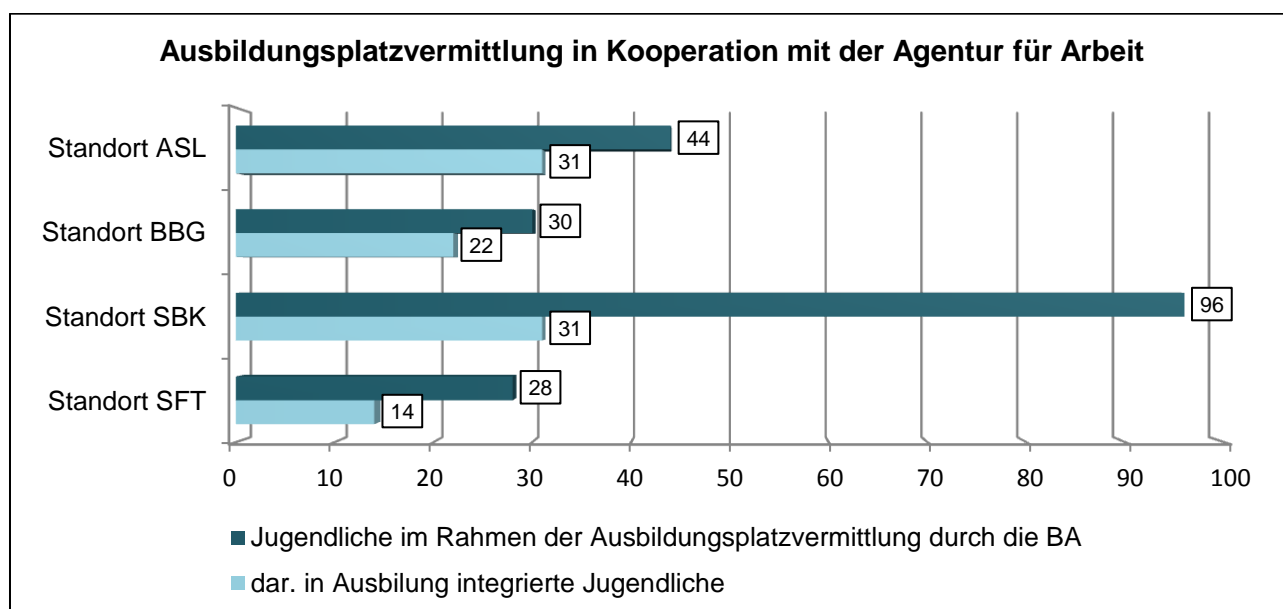
Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wird vereinbart, welche Leistungen er zur Eingliederung erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend dem Entwicklungsstand und der Eingliederungsstrategie werden realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt mit dem Jugendlichen vereinbart. In diesem Zusammenhang ist auch für 2013 festzustellen, dass Jugendliche sich zum Teil den Folgegesprächen entziehen, in denen eine Auswertung der Ergebnisse der letzten Eingliederungsvereinbarung erfolgt sowie eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird. Bei diesen Jugendlichen mussten Eingliederungsvereinbarungen durch Verwaltungsakt erlassen werden.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, der jeweiligen individuellen Situation des Jugendlichen angemessen, den Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen soll den Jugendlichen Raum für ihre Entwicklung geben. Die Maßnahmen sind so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellen sozialpädagogische Hilfestellungen zur Verfügung.

### 3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren auch 2013 zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der Ausbildungsvermittlung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung von jugendlichen Rehabilitanden. Die Neustrukturierung der Agentur für Arbeit in Anlehnung an die territoriale Aufgliederung des Salzlandkreises ermöglichte eine noch engere Zusammenarbeit in diesen Bereichen für die Jugendlichen und erleichterte die Arbeit der Akteure durch kürzere Wege und feste Ansprechpartner. Dazu dienten auch regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen auf Arbeitsebene.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit wurde auch im Berichtsjahr eine Kooperation zur Ausbildungsvermittlung umgesetzt. In diesem Rahmen wurden 2013 insgesamt 198 Jugendliche (Schulabgänger und Altbewerber) aus dem Rechtskreis des SGB II eingebunden.



Von den ausbildungsuchenden Jugendlichen, die im Sommer 2013 keine Ausbildung aufnahmen, sind 43 in eine Einstiegsqualifizierung gemündet, andere haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aufgenommen. Für andere Jugendliche, die kooperativ vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit bezüglich der Ausbildungsvermittlung betreut wurden, gab es verschiedene Gründe, die Ausbildungsvermittlung zu beenden, wie z. B. weiterer Schulbesuch, Schwangerschaft, Wegfall des Arbeitslosengeld II- Bezuges oder Wegzug aus dem Salzlandkreis.

Im Jahr 2013 war eine grundlegend positive Situation des Ausbildungsmarktes zu verzeichnen. Auch Altbewerber oder Jugendliche mit schlechteren Schulabschlüssen konnten eine betriebliche Ausbildung aufnehmen. Allerdings wurde auch deutlich, dass die Wirtschaft nach wie vor gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit von den Jugendlichen bei ihrem Einstieg in die Ausbildung oder den Arbeitsmarkt erwartet.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentrierte sich im Jahr 2013 auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergaben sich, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmten.



### 3.2.3 Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Ausgehend von den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und orientiert an den Ausgangsbedingungen der Jugendlichen wurde eine Maßnahmestruktur weiterentwickelt, die weitestgehend eine passgenaue Zuweisung ermöglichte. Trägerbesuche und regelmäßige Fallabsprachen mit den Trägern der Maßnahmen gewährleisteten die zielführende Umsetzung der Maßnahmeinhalte, um die Jugendlichen an die Anforderungen des Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes heranzuführen.

Im Verlauf des Jahres 2013 wurden für die unter 25-Jährigen schwerpunktmäßig Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Zielgruppenspezifisch wurden Maßnahmeinhalt und Maßnahmeorganisation entsprechend den Ausgangsvoraussetzungen der Jugendlichen und angelehnt an die Gegebenheiten des Arbeits- und Ausbildungsmarktes konzipiert und genutzt. So gab es beispielsweise spezielle Maßnahmen für Jugendliche mit einem Reha-Verfahren, Maßnahmen für Jugendliche, die noch relativ arbeits-/ausbildungsmarktfremd waren oder Maßnahmen für Jugendliche, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten und durch in die Maßnahme integrierte betriebliche Erprobungen direkt in eine Beschäftigung münden konnten. Das Jobcenter und die Maßnahmeträger verstanden die Maßnahmen als Brücke in den Beschäftigungsmarkt und setzten sie entsprechend um.

Einen großen Stellenwert nahm nach wie vor die Aktivierung der Jugendlichen ein. Aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigten viele Jugendliche Unterstützung zur persönlichen und sozialen Stabilisierung, zur Verringerung ihrer Vermittlungshemmnisse, zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Motivation, eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Unterstützend wirkten hier insbesondere die in diesen Maßnahmen in der Regel tätigen Sozialpädagogen. Durch bedarfsgerechte Abstimmungen zwischen den Fallmanagern und den Trägern konnten hoch individualisierte, passgenaue und integrative Förderkonzepte umgesetzt werden.

Neben den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurden auch andere Instrumente des SGB II und SGB III genutzt, um die 15- bis 25-Jährigen mit ihren unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen auf ihrem Weg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt optimal zu fördern und zu fordern.

Jugendliche, die besonders viele Vermittlungshemmnisse hatten, sind in niedrigschwellige Maßnahmen integriert worden. Hier bestand die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse. In enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und Familie und den Trägern wurden Maßnahmeinhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt, dass die Jugendlichen an die Auseinandersetzung mit ihren Vermittlungshemmnissen herangeführt werden, ggf. ihre Therapiebereitschaft unterstützt wird, sie Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen und umsetzen und dabei individuelle Unterstützung erfahren.

Sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten, befinden sich in verschiedenen Ausbildungen an außerbetrieblichen Einrichtungen. Im Jahr 2013 nahmen die Jugendlichen des Jobcenters Salzlandkreis ausschließlich kooperative Ausbildungen an außerbetrieblichen Einrichtungen auf. Sie absolvieren hierbei ihre berufspraktische Ausbildung in einem regionalen Unternehmen und nehmen zusätzlich zur Berufsschule noch Stützunterricht sowie eine sozialpädagogische Begleitung bei einem Träger in Anspruch. Im Dezember 2013 befanden sich insgesamt 40 Jugendliche des Jobcenters in einer solchen Ausbildung.

Die Jugendteams nutzen auch vom Europäischen Sozialfonds geförderte Maßnahmen, um Jugendliche gezielt zu unterstützen. Hier sind beispielsweise Maßnahmen bei Trägern im Salzlandkreis zu nennen

- für arbeitslose Jugendliche mit dem Ziel der dauerhaften Integration in eine reguläre Beschäftigung oder Ausbildung in Sachsen-Anhalt (GAJL-Gegen Abwanderung junger Landeskinder),
- für Jugendliche, bei denen bisher keine anderen Maßnahmen erfolgreich waren (STABIL) oder
- für Jugendliche, die die Möglichkeit eines Auslandspraktikums wahrnehmen können (IdA-Integration durch Arbeit).

### 3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwert. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende oder schlechte Schulabschlüsse,
- fehlende Motivation/gering ausgeprägte Sozialkompetenz und Arbeitstugenden,
- fehlende Berufsreife,
- fehlende Berufsabschlüsse,
- Schulden- und Suchtproblematik,
- zunehmende psychische Erkrankungen,
- fehlende Unterstützung der Familien/fehlende gefestigte soziale Bindungen und
- Jugendkriminalität.

Diese Jugendlichen sind am schwersten anzusprechen und nur mit Mühe für eine Ausbildung zu gewinnen. Kennzeichnend sind das niedrige Niveau von Leistungsfähigkeit und erworbenen Kompetenzen mit Beendigung der Schule. Viele von ihnen haben sich in der Schule früh aufgegeben. Häufig ist eine Bündelung von Problemen festzustellen, z. B. unzureichende Schreib- und Rechentechniken sowie geringe naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, kulturelle Kenntnisse und informationstechnische Kompetenzen. Auch im sozialen und persönlichen Bereich sind viele Probleme zu verzeichnen. Kontaktfähigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit sind niedrig ausgeprägt. Auffallend häufig und insbesondere für eine berufliche Integration problematisch sind Unzuverlässigkeit, geringe Lern- und Leistungsbereitschaft, niedrige Ausdauer, wenig Durchhaltevermögen und Belastbarkeit, unzureichende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, geringe Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit und ein unzureichendes Maß an Selbstkritik und Flexibilität.

Die betreffenden Jugendlichen werden in sehr kurzen zeitlichen Abständen betreut. Zusammen mit anderen Abteilungen des Jobcenters Salzlandkreis, den Maßnahmeträgern sowie Fachdiensten des Salzlandkreises, insbesondere dem Fachdienst Jugend und Familie mit der Schwangerenkonfliktberatung, dem Gesundheitsamt mit dem Sozialpsychiatrischem Dienst und der Abteilung Ergänzenden Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis erfolgt die Koordinierung von Hilfsangeboten. Um die Hilfsangebote der beteiligten Partner zu optimieren, finden sich die betreffenden Partner zu Fallabsprachen zusammen, so dass vernetzte Hilfsangebote koordiniert entwickelt werden konnten.

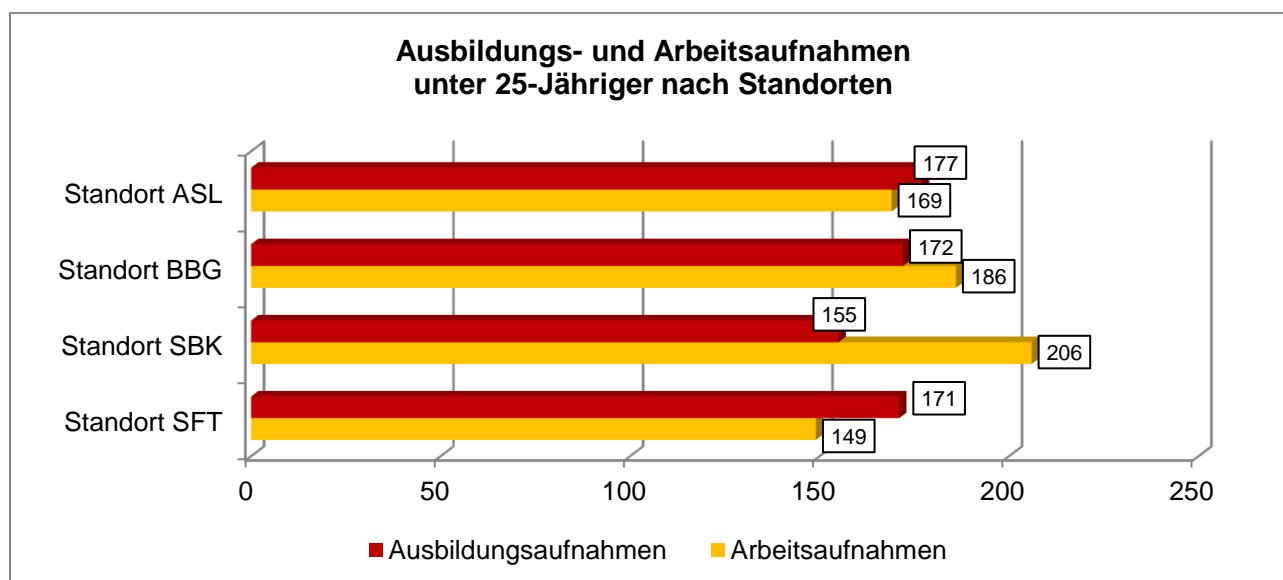
Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und dem Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises fand im März 2013 ein Workshop statt. Hier wurden Schnittstellen der Arbeit erarbeitet und Festlegungen für eine noch bessere Zusammenarbeit getroffen.



Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigen positive Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

### 3.2.5 Vermittlungsergebnisse

Im Jahr 2013 kamen zwei Aspekte zum Tragen, die Einfluss auf die Vermittlungsergebnisse der 15- bis 25-Jährigen hatten. Positive Auswirkungen hatte die gute Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation. Die Unternehmen stellten im Vergleich zu den Vorjahren merklich mehr Ausbildungs- und Stellenangebote, auch in der Region des Salzlandkreises, zur Verfügung. Außerdem macht sich die demographische Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Zahl der Schulabgänger bemerkbar. Insbesondere große Betriebe der Region sind an einer langfristigen Sicherung ihrer (jungen) Fachkräfte interessiert. Dem standen, wie oben benannt, nach wie vor bei vielen betreuten Jugendlichen schwierige Ausgangsbedingungen für die Eingliederung entgegen.



Die Jugendteams konnten im Jahr 2013 eine positive Bilanz ihrer Arbeit ziehen. Statistisch schlägt sich das in 710 Arbeitsaufnahmen und 675 Ausbildungsaufnahmen nieder.

Damit konnte auch im Verlauf des Jahres 2013 im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis an allen Standorten die Jugendarbeitslosigkeit im SGB II- Bereich auf niedrigem Niveau gehalten werden.

### 3.3 Bundesprogramm „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte in den Regionen“

#### 3.3.1 Allgemeines

„Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Langzeitarbeitsloser.

Das Bundesprogramm befindet sich derzeit in seiner dritten Programmphase. Mit der Fortführung bis 2015 sollen die Beschäftigungschancen der älteren Langzeitarbeitslosen weiter verbessert werden.

Für die Umsetzung des Bundesprogramms wurde von Beginn an ein regionalisierter Ansatz gewählt, der es den Beschäftigungspakten erlaubt, bei der Wahl der Integrationsstrategien gezielt auf die regionalen Besonderheiten einzugehen. Unterschiedliche Wege werden beschrrieben, um älteren Langzeitarbeitslosen eine faire Chance am Arbeitsmarkt zu bieten.

An der Realisierung des Programms sind nicht nur die hauptverantwortlichen Jobcenter beteiligt, sondern auch die Partner der regionalen Netzwerke. Hierzu zählen Unternehmen, Kammern und Verbände, kommunale Einrichtungen und Bildungsträger, Politik, Gewerkschaften, Kirchen und Sozialverbände.

Bundesweit gibt es mittlerweile 78 Beschäftigungspakte, welche sich selbstständig organisieren und ihre fortlaufend gemachten Erfahrungen in regelmäßig stattfindenden Regionalkonferenzen gegenseitig austauschen.

Jährlich wird ein Schwerpunkt ausgerufen. Das Jahr 2013 stand unter dem Thema „Mitwirkungsbereitschaft und -kompetenz stärken! Motivation vs. Sanktion.“ Perspektive 50plus favorisiert seit Programmbeginn ein Grundverständnis, das sich am Stärkenansatz, der Motivation und dem Empowerment in der Arbeit mit den Arbeitsuchenden orientiert.

### **3.3.2 Regionale Umsetzung**

In die operative Umsetzung des Magdeburger Beschäftigungspaktes „Kompetenz und Erfahrung für die Region“ sind das Jobcenter Magdeburg (federführend) als Grundsicherungsträger für die Landeshauptstadt Magdeburg und die Träger der Grundsicherungsstellen Bördekreis, Jerichower Land und Salzlandkreis einbezogen.

Im Rahmen der gemeinsam festgelegten Aktivierungs- und Integrationsstrategie wählen die Träger der Grundsicherung die Teilnehmenden aus und weisen diese - auf der Grundlage eines abgestimmten Zeitplanes - dem beteiligten Projektpartner tbz Technologie- und Berufsbildungszentrum Magdeburg gGmbH zu. Dies schließt auch weiterführende Aktivitäten, wie z. B. die Unterstützung mit Integrationshilfen, die Nachbetreuung der aktivierten und integrierten Personen mit ein. Die Grundsicherungsträger übernehmen darüber hinaus auch die Beratung und Betreuung des Projektträgers zu den die Integration begleitenden Fragen.

Des Weiteren kommen im Jobcenter Salzlandkreis vier Arbeitsvermittler ausschließlich für die Vermittlung in Arbeit von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (über 50 Jahre) zum Einsatz. Verteilt auf die Standorte Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt betreuen sie jeweils mehr als 100 Personen dieser Zielgruppe über mindestens sechs Monate. Die daraus resultierende stärkere Kontaktdichte beeinflusst die gesamte Erbringung von Förderleistungen und Integrationsunterstützung für diese Zielgruppe außerordentlich positiv.

Durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden dem Jobcenter Salzlandkreis für diese zusätzlichen Vermittlungskräfte im Jahr 2013 Mittel in Höhe von 257,8 TEUR zur Verfügung gestellt. Weitere 157,5 TEUR wurden flankierend aus dem Eingliederungsbudget des Jobcenters Salzlandkreis für die Integration in Arbeit älterer erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (über 50 Jahre) ausgereicht, die dem Projekt zugeordnet waren.

Für das Jobcenter Salzlandkreis darf festgestellt werden, dass durch die Kooperation im „Magdeburger Beschäftigungspakt“ die interkommunale Zusammenarbeit generell positiv beeinflusst werden konnte. Regelmäßig wiederkehrende Gespräche mit den jeweiligen Paktvertretern und eingesetzten Vermittlungskräften aller Paktregionen sowie Themenworkshops gewährleisten einen stetigen fachlichen Austausch über die Grenzen des Salzlandkreises hinweg.

Informationen zum Magdeburger Beschäftigungspakt sind im Internet unter [www.50plus-magdeburg.de](http://www.50plus-magdeburg.de) zu finden.

### 3.3.3 Übersicht der Vermittlungen 2013

Im Jahr 2013 konnte der Magdeburger Beschäftigungspakt seine erfolgreiche Arbeit fortsetzen. Die gesteckten Ziele im Rahmen des Bundesprogramms 50plus konnten zwar nicht zu 100 % erreicht werden, lagen mit 94,5 % jedoch im Korridor der bundesweit zulässigen Unterschreitung von bis zu 10 %. Somit erfährt der Magdeburger Beschäftigungspakt im Jahr 2014 keinerlei Einschränkungen bei der finanziellen Ausstattung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Zahl der Integrationen von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (über 50 Jahre) folgte dem allgemeinen Trend, wonach insgesamt und mit Blick auf das Jahr 2012 etwas weniger ALG II-Empfänger in reguläre Arbeit integriert werden konnten.

**Zielstellung für 2013: 560 Integrationen in Arbeit (SLK: 180)**  
**Ergebnis für 2013: 556 Integrationen in Arbeit (SLK: 167)**

| <b>Integrationsstyp 1*</b>                    | <b>gesamt</b> | <b>davon weibl.</b> |
|---|---------------|---------------------|
| unbefristet mit Förderleistung                | 132           | 43                  |
| unbefristet ohne Förderleistung               | 188           | 43                  |
| befristet mit Förderleistung                  | 51            | 27                  |
| befristet ohne Förderleistung                 | 80            | 47                  |
|   | <b>451</b>    | <b>160</b>          |
| <b>Integrationsstyp 2**</b>                   | <b>gesamt</b> | <b>davon weibl.</b> |
| mit Förderleistung                            | 3             | 3                   |
| ohne Förderleistung                           | 100           | 45                  |
|   | <b>103</b>    | <b>48</b>           |
| <b>Integrationsstyp 3 (Selbstständigkeit)</b> |               |                     |
| Existenzgründungen                            | 2             | 1                   |
| <b>gesamt</b>                                 | <b>556</b>    | <b>209</b>          |
| <i>davon</i>                                  |               |                     |
| <b>Arbeitnehmerüberlassung</b>                | <b>gesamt</b> | <b>davon weibl.</b> |
|   | <b>131</b>    | <b>19</b>           |
| <b>Zusätzliche Integrationsarten</b>          | <b>gesamt</b> | <b>davon weibl.</b> |
| Mini-Jobs (bis 400 €)                         | 18            | 13                  |

\* Integrationsstyp I :Integration in sv-pflichtige Beschäftigung erfolgt über sechs Monate

\*\* Integrationsstyp II:Integration in sv-pflichtige Beschäftigung erfolgt mindestens über vier Wochen bis einschließlich sechs Monate

### 3.4 Bundesprogramm „Bürgerarbeit“

Am 19. April 2010 erhielten alle Grundsicherungsstellen eine Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren des BMAS zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“.

„Bürgerarbeit“ ist ein Projekt, mit dem ein neuer Lösungsansatz erprobt und den Integrationsbemühungen vor Ort durch Schaffung zusätzlicher Anreize für eine gute und konsequente Aktivierung neue Impulse gegeben werden soll. Vorrangiges Ziel ist es, arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte dabei zu unterstützen, auf dem regulären Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden.

Die damalige Arbeitsgemeinschaft Aschersleben-Staßfurt mit Standort Staßfurt entschied sich zur Realisierung des Projektes für die Verbandsgemeinde Egelner Mulde. Zu dieser gehören die Gemeinden Borne, Hakeborn, Tarhun, Unseburg, Etgersleben, Wolmirsleben, Westeregeln und Egel.

Die Region ist hauptsächlich durch landwirtschaftliche Produktion und Tourismus, ergänzt von kleineren Handwerksbetrieben, geprägt. Größere industrielle Ansiedlungen von mittelständischen Unternehmen sind in dieser Region aufgrund der schlechten verkehrstechnischen Anbindungen nicht vorzufinden. Unter Nutzung der besonderen historischen örtlichen Begebenheiten, u. a. die Wasserburg in Egel, gelang es der Verbandsgemeinde in den letzten Jahren, den Schwerpunkt auf die Tourismusförderung der Region zu lenken. Dies wird auch im Rahmen der Bürgerarbeit als Fokus gesetzt. So finden die Beschäftigungsphasen vor allem um die Wasserburg Egel und im Bereich der „Alten Ziegelei“ in Westeregeln statt.

Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ setzt sich aus zwei Phasen zusammen: der Aktivierungsphase, welche noch in drei Stufen unterschieden wird, und der Beschäftigungsphase, der eigentlichen „Bürgerarbeit“ mit einem begleitenden Coaching.

Die Aktivierungsphase begann bereits am 15. Juli 2010 mit 550 arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Verbandsgemeinde. Im Mittelpunkt stand zunächst die mindestens sechsmonatige Aktivierungsphase, deren Ziel es war, einen möglichst hohen Anteil arbeitsloser erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch intensive und konsequente Aktivierung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese wurde in verschiedene Stufen unterteilt:

- Stufe 1: Beratung/ Standortbestimmung,
- Stufe 2: Vermittlungsaktivitäten und
- Stufe 3: Qualifizierung/Förderung.

Mit allen Kunden wurde im Rahmen des Modellprojektes ein Erstgespräch durchgeführt, das der Standortbestimmung diene. Im weiteren Verlauf des Modellprojektes wurden nun die Kunden in monatlichen Gesprächen betreut. Ziel sollte es im Rahmen der intensiveren Betreuung sein, die festgestellten Vermittlungshemmnisse zu reduzieren oder besser noch zu beseitigen, um eine Integration auf dem regulären Arbeitsmarkt zu realisieren.

Für alle arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wurde die Aktivierungsphase durch den zuständigen Fallmanager begleitet, der in diesem Zeitraum individuelle und sinnvolle Förderinstrumente (zum Beispiel: Maßnahmen beim Arbeitgeber oder Träger, berufliche Weiterbildungen, Unterstützung bei der Stellensuche, Bewerbungstraining, etc.) einsetzte.

Zur Unterstützung der Fallmanager wurde in der Aktivierungsphase zum 15. November 2010 eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III (alt) zur Verfügung gestellt, welche überwiegend aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wurde – das „Praxiscenter zur Aktivierung im Rahmen des Bundesprogramms Bürgerarbeit“. Insgesamt 200 arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte konnten ihre Aktivierungsphase mit der Unterstützung Dritter bestreiten. Ziel der Maßnahme war es, durch intensives Bewerbungstraining die Aktivierung zu unterstützen. In Einzelfällen konnten auch berufsfachliche Kenntnisse sowie fachpraktische Erprobungen bei einem Arbeitgeber ermöglicht werden.

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Träger konnten für 12 Teilnehmer berufliche Erprobungen und für 19 Teilnehmer Vorstellungsgespräche realisiert werden. Insgesamt haben 51 Teilnehmer die Aktivierungsmaßnahme vorzeitig beendet, wobei 36 Arbeitsaufnahmen zustande gekommen sind und weitere 15 Abbrüche durch lange Fehlzeiten, Aufnahme einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, Umzüge oder andere Gründe veranlasst wurden.

Angeschlossen an die Aktivierungsphase folgte die Beschäftigungsphase, die frühestens zum 15. Januar 2011 beginnen konnte. Durch die gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis mit den Verantwortlichen der Verbandsgemeinde, der Vereine und Verbände sowie gemeinnütziger Einrichtungen konnten bereits im Jahr 2011 alle zur Verfügung gestellten 120 Bürgerarbeitsstellen geschaffen und besetzt werden.

Zum 30. April 2012 und zum 31. Juli 2012 wurden durch einen Träger je eine Stelle Bürgerarbeit ersatzlos gestrichen, so dass nunmehr 118 Bürgerarbeitsstellen im Bestand zu verzeichnen sind.

Ziel des Bundesprogramms „Bürgerarbeit“ ist es, jeden Einzelnen an die Bedingungen des regulären Arbeitsmarktes heranzuführen und Integrationen in reguläre Beschäftigung zu erreichen. Aus diesem Grund werden die Bürgerarbeiter zusätzlich durch einen Jobcoach im Rahmen einer Maßnahme „Aktivierung-begleitendes Coaching für Bürgerarbeit“ betreut. Im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 haben 128 Teilnehmer diese Maßnahme durchlaufen.

Die Jobcoaches führten mit den Bürgerarbeitern vor Ort die Gespräche durch. In Abstimmung mit dem Jobcenter Salzlandkreis wurden in Einzelgesprächen die individuellen Situationen analysiert und nach Lösungswegen gesucht. Im Jahr 2013 konnten 2 Bürgerarbeiter in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden und somit vorzeitig ihre Bürgerarbeit beenden.

Auch im Berichtsjahr 2013 mussten wegen längerfristigen Krankmeldungen oder der Nichteignung für eine bestimmte Stelle die Bürgerarbeitsstellen zum Teil neu besetzt werden. Mittlerweile haben 147 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus der Verbandsgemeinde Egelner Mulde eine Bürgerarbeitsstelle angetreten.

Aus der Bürgerarbeit heraus erfolgten seit Anbeginn bisher insgesamt 4 Arbeitsaufnahmen. Zum 1. Oktober 2014 wird das Bundesprogramm „Bürgerarbeit“ nach einer 3-jährigen Beschäftigungsphase enden. Die große Herausforderung, die Bürgerarbeiter in reguläre Beschäftigungsverhältnisse zu integrieren, wird im Fokus stehen. Gemeinsam mit jedem einzelnen Bürgerarbeiter, den Fallmanagern des Jobcenters Salzlandkreis und den Jobcoaches werden alle Anstrengungen unternommen, um dieses Ziel zu erreichen.

## 4. Kommunale Eingliederungsleistungen

---

Gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet, kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- Psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere ALG II-Empfänger auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind nach wie vor alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Jede Person erhält im Bedarfsfall Unterstützung durch die Mitarbeiter der Abteilung Ergänzende Leistungen.

Die Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenter Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die Psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung durch insgesamt 6 Vollzeit-äquivalente. In der Region Schönebeck wird zudem die Suchtberatung durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e. V. umgesetzt. Die Vereinbarung wurde bereits vor der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 abgeschlossen und besteht fort.

### 4.1 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Leitfaden zur Qualitätssicherung der Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis. Sie beschreiben theoretische Sachverhalte der Aufgabenbereiche, die Inhaltspunkte der jeweiligen Konzeption darstellen, und gehen stichwortartig auf methodische Umsetzungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen ein.

#### **Schuldnerberatung**

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen.

Die nachfolgend aufgeführten Beratungsbausteine sind als Module zu verstehen und werden entsprechend des Beratungsbedarfes und der Ver- und Überschuldungssituation des Schuldners individuell organisiert bzw. notwendig.

*Basisberatung:* Die Verfahrens- und Arbeitsweise der Schuldnerberatung wird detailliert erläutert. Die Erstellung eines Haushaltsplanes (Gegenüberstellung der monatlichen Ein- und Ausgaben) ist ein unabdingbarer Bestandteil, um die finanzielle Situation zu erörtern. Ferner werden akute Probleme (Existenz bedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie) analysiert und individuelle Sofortmaßnahmen eingeleitet. Ist erkennbar, dass eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit besteht, informiert der Schuldnerberater über die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens.



*Existenzsicherung* umfasst die Haushalts- und Budgetberatung, Sozialberatung, Information zum Zwangsvollstreckungsrecht, Überprüfung der Pfändungsfreibeträge sowie Hilfestellungen bei Kontopfändungen.

Die *Schuldenregulierung* ist der Schwerpunkt der Arbeit und liegt im Führen von Verhandlungen mit den Gläubigern. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Schuldner eine Entschuldungsstrategie und einen Schuldenregulierungsplan zu entwickeln und zu erarbeiten.

Die *Psychosoziale Beratung* ist eine prozessbegleitende Unterstützung, um Schuldner zur Einhaltung des Schuldenregulierungsplanes zu motivieren und um Schuldner zur selbstständigen Bewältigung der Lebenssituation und einer eigenständigen Lebensplanung zu befähigen.

### **Psychosoziale Betreuung**

Im Rahmen der Psychosozialen Betreuung wird mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik gearbeitet. Dazu gehört die Anamnese, die Diagnose, die Intervention und Evaluation. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe- bzw. Beratungsprozesses wird mit dem Mittel des Hilfeplans gearbeitet.

In der Praxis der täglichen Arbeit mit Hilfesuchenden stellt sich der Prozess der Hilfeplanung nicht als linearer Zeitpfeil oder als starres Konstrukt dar. Die Erarbeitung des Hilfeplans erfolgt gemeinsam mit dem Hilfesuchenden. Die Anamnese und Diagnose sowie die Interventionen und Evaluationen werden mit dem Hilfesuchenden erörtert, diskutiert und strukturiert.

In der Anamnese werden individuelle, familiäre, alltagsbezogene und institutionelle Problemlagen erfasst. Neben der Erfassung der Problemlagen sollte der lebensweltlich-familiäre Kontext wie z. B. das Wohnumfeld, die Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten oder der Sozialraum, indem die Hilfesuchenden leben, analysiert werden.

Die Diagnose im sozialpädagogischen Sinne umfasst die Klärung, was für welche Beteiligte in einer Fallsituation das Problem ist. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Erläuterung der Erwartungen, welche die Beteiligten bezüglich der Problembearbeitung haben. Dabei werden drei Sichten unterschieden, d. h. die Sicht des Hilfesuchenden, die Vorgaben der Gesetze und der damit verbundenen Regelungen und die fachliche Sicht des Beraters. Ferner ist wichtig zu klären, wer über welche Mittel zur Lösung des Problems verfügt, d. h. wer hat welche Ressourcen zur Lösung des Problems (Zuständigkeit).

Im Rahmen der Intervention ist es zunächst primär von Nöten, anzustrebende Ziele gemeinsam mit dem Hilfesuchenden zu definieren. Die Ziele sollten eindeutig definiert werden und so konkret, überschaubar und klein wie möglich sein. Weiterhin ist es wichtig, dass die Zielformulierung konkrete Verhaltensweisen benennt, die von den Hilfesuchenden in absehbarer Zeit erreichbar und überprüfbar sind. Neben der positiven Formulierung der Ziele ist festzuhalten, wer was wann mit wem wie wozu erreichen bzw. tun möchte. Neben der Zielformulierung spielt weiterhin die Auftragsklärung eine zentrale Rolle.

In der Evaluation wird anhand der vereinbarten Ziele gemessen, was erreicht wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass anfangs vereinbarte Ziele sich verändert haben können. Im Vordergrund stehen die Effektivität, d. h. ob die Ergebnisse erzielt wurden, die die Hilfesuchenden während der Hilfe erreichen wollten und die Effizienz, d. h. das Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

## Suchtberatung

Die Suchtberatung des Jobcenters Salzlandkreis ist keine anerkannte Suchtberatungsstelle. Die Suchtberatung fungiert als beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Bürgern. Die Suchtberatung involviert die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung nach einer absolvierten Therapie. Die Suchtberatung umfasst größtenteils psychosoziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Suchtspezifische Hilfen werden nicht angeboten, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter tätig sind. Im Wesentlichen involviert die Suchtberatung die Möglichkeit, bei individuellen Problemlagen und Krisensituationen adäquate Hilfestellungen anzubieten und einzelfallbezogen zu intervenieren. Im Rahmen der Suchtberatung wird analog der Psychosozialen Betreuung mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik gearbeitet.

### 4.2 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Hier werden soziodemografische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, erfasst. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstatus oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

|                                     | Schuldnerberatung | Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung |
|-------------------------------------|-------------------|---|
| Anzahl der betreuten Hilfesuchenden | 1.063             | 371                                       |
| Anzahl der Beratungsgespräche       | 1.657             | 649                                       |
| Anzahl der Hausbesuche              | 10                | 36  |

Es werden 1.044 (72,8 %) ALG II-Empfänger und 385 (26,8 %) Personen sonstigen Einkommens beraten und betreut; von 5 Personen ist die Einkommensart nicht bekannt. Die Verteilung hat sich über die Jahre nicht wesentlich verändert.

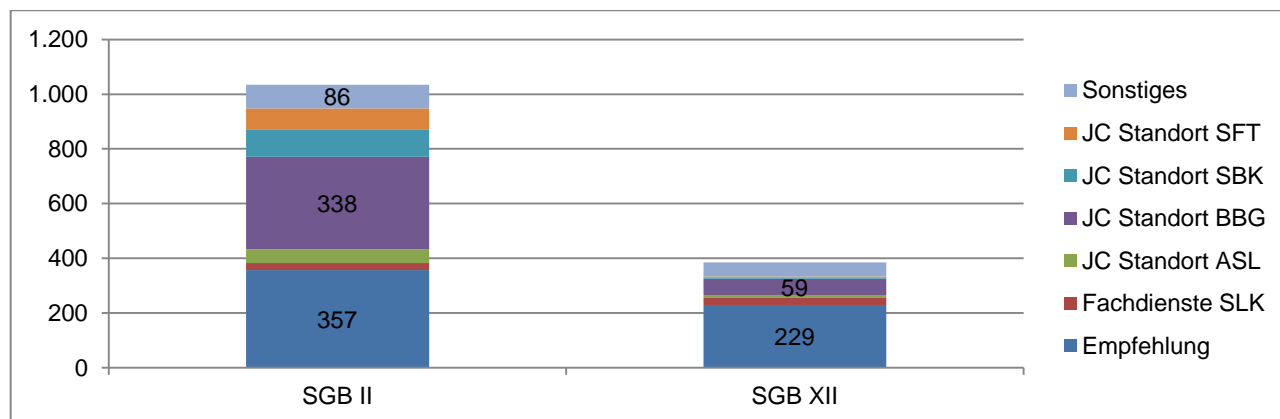
Die Sozialstruktur der Hilfesuchenden ist umseitig dargestellt:



|                  | Psychosoziale Betreuung  | Suchtberatung <sup>1</sup>   | Schuldnerberatung   |
|------------------|--|--|---|
| Geschlecht       | 194 Männer<br>154 Frauen   | 15 Männer<br>8 Frauen  | 521 Männer<br>541 Frauen  |
| Alter            | 26-35 Jahre: 20,4 %, n=71<br>36-45 Jahre: 16,7 %, n=58<br>46-55 Jahre: 21,8 %, n=76<br>56-65 Jahre: 25,6 %, n=89   | 18-25 Jahre: n=8<br>26-35 Jahre: n=3<br>36-45 Jahre: n=6<br>≥ 46 Jahre: n= 6   | 18-25 Jahre: 18,2 %, n=193<br>26-35 Jahre: 30,6 %, n=328<br>46-55 Jahre: 20,4 %, n=218  |
| Einkommen        | ALG II: 64,4 %, n=224<br>ALG I: 2,9 %, n=10<br>Erwerbseinkommen: 3,2 %, n=11<br>monatlich <750 EUR: 40,8 %, n=142  | ALG II: 10<br>monatlich <750 EUR: n=9<br>monatlich 751-1000 EUR: n=3   | ALG II-Empfänger: 64,0 %, n=680<br>Erwerbseinkommen: 16,3 %, n=173<br>Altersrentner: 4,7 %, n=50<br>monatlich <750 EUR: 42,6 %, n=453<br>monatlich 1001-1500 EUR: 25,9 %, n=275   |
| Haushalt         | 1 Personenhaushalt: 46,6 %, n=162<br>≥5 Personenhaushalt: 4,0 %, n=14<br>keine minderjährigen Kinder: 75,9 %, n=264  | 1 Personenhaushalt: 65,2 %, n=15<br>minderjährige Kinder: in 3 Haushalten (13,0%)  | 1 Personenhaushalt: 47,1 %, n=501<br>2 Personenhaushalt: 25,6 %, n=272<br>keine minderjährigen Kinder: 68,9 %, n=733<br>1 minderjähriges Kind: 16,3 %, n=173<br>2 ≥ 4 minderjährige Kinder: 1,7 %, n=18   |
| Wohnform         | Miete: 76,1 %, n=265<br>Eigentum: 13,5 %, n=47   | Miete: n=14<br>Eigentum: n=1   | Miete: 83,3 %, n=886<br>Eigentum: 10,6 %, n=113<br>Mietfrei: 4,5 %, n=48  |
| Familienstand    | Ledig: 48,9 %, n=170<br>Verheiratet: 24,7 %, n=86<br>Geschiedenen: 14,1 %, n=49  | Ledig: n=16<br>Verheiratet: n=4<br>Geschiedenen: 1   | Ledig: 53,9 %, n=573<br>Verheiratet: 17,8 %, n=189<br>Geschieden: 11,9 %, n=127   |
| Bildungsstand    | Realschulabschluss: 39,1 %, n=136<br>kein Schulabschluss: 2,9 %, n= 10<br>36- bis 45-Jährige verfügen tendenziell über bessere Schulabschlüsse<br>Geschlechtsspezifisch: keine Unterschiede<br>42,4 % (n=95) aller ALG II-Empfänger haben einen Realschulabschluss | Realschulabschluss: n= 11<br>Hauptschulabschluss: n=8<br>ältere Suchtkranke haben bessere Schulabschlüsse<br>Geschlechtsspezifisch: keine Unterschiede<br>56,2 % (n=6) aller ALG II-Empfänger haben einen Realschulabschluss | Hauptschulabschluss: 39,9 %, n=424<br>Kein Schulabschluss: 3,3 %, n=35<br>36- bis 45-Jährige verfügen tendenziell über bessere Schulabschlüsse<br>Geschlechtsspezifisch: keine Unterschiede<br>34,6 % (n=235) aller ALG II-Empfänger haben einen Realschulabschluss |
| Berufsausbildung | abgeschlossene Berufsausbildung: 71,2 %, n=248   | abgeschlossene Berufsausbildung: 56,5 %, n=13  | abgeschlossene Berufsausbildung: 70,2 %, n=746  |

<sup>1</sup> Die Sozialstruktur wurde bei 7 Suchtkranken aufgrund der vorliegenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen von den Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt rückgekoppelt.

Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg die hilfesuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfängern (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII).<sup>2</sup>



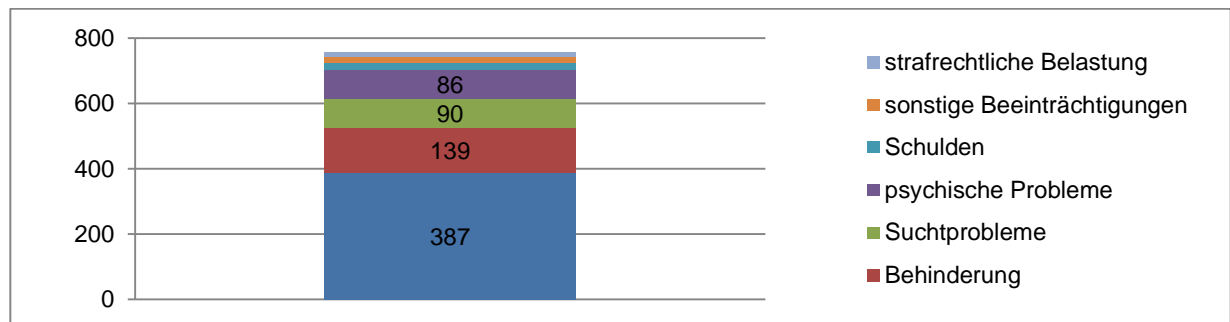
- Im Rahmen der Psychosozialen Betreuung werden ALG II-Empfänger vorrangig vom Standort Bernburg vermittelt (32,1 %, n<sup>3</sup>=111). Personen mit sonstigem Einkommen kommen größtenteils auf Empfehlung (5,5 %, n=19).
- Suchtberatung: Die suchtkranken Personen erreichen über sämtliche Vermittlungswege die Beratung; tendenziell jedoch durch Empfehlung und Sonstiges (z. B. andere Beratungsstellen und Ärzte).
- Im Rahmen der Schuldnerberatung werden ALG II-Empfänger vorrangig vom Standort Bernburg (n=224) vermittelt. Die Mitarbeiter von den Standorten Aschersleben und Staßfurt vermittelten in 76 Fällen. Im Vergleich zur Psychosozialen Betreuung kommen 319 Personen (30,0 %) auf Empfehlung.
- Zum SGB XII-Bereich: Der Großteil nimmt die Beratungsleistung auf Empfehlung wahr (65,4 %, n=210).

<sup>2</sup> ALG II-Empfänger werden gemäß § 16 a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gemäß § 11 SGB XII beraten und betreut.

<sup>3</sup> n= absolute Anzahl

## 4.2.1 Spezifische Aussagen zur Psychosozialen Betreuung

### Verteilung nach Problemlagen<sup>4</sup>



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (51,2 %), Behinderung (18,4 %), Suchtprobleme (11,9 %) und psychischer Probleme (11,4 %) angesiedelt sind.

#### Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme werden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten, partnerschaftliche Probleme, Erziehungsprobleme, Wohnraumprobleme sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich verstanden.
- Die Mehrheit benötigt Hilfe bei Antragstellung und bei Behördengängen (78,3 %, n=303).

#### Behinderung:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach körperlicher (n=118), seelischer (n=8) und geistiger Behinderung (n=3). Gleichmaßen werden Lernbehinderungen (n=10) erfasst.
- 82 Männer und 57 Frauen werden in diesem Kontext beraten und betreut. Das durchschnittliche Alter der hilfesuchenden Personen liegt zwischen 26-45 Jahren (21,6 %, n=30). Der Großteil bezieht ALG II. (68,3 %, n=95).
- Vorrangig sind körperliche Behinderungen auszumachen (84,9 %).
- 109 Personen haben einen festgestellten Grad der Behinderung: GdB 20 (n=14), GdB 30 (n=21), GdB 40 (n=12), GdB 50 (n=24), GdB 60 (n=7), GdB 70 (n=8), GdB 80 (n=6), GdB 90 (n=5), GdB 100 (n=12). Es ist eine Erhöhung um 16,5 % auszumachen.

#### Suchtprobleme:

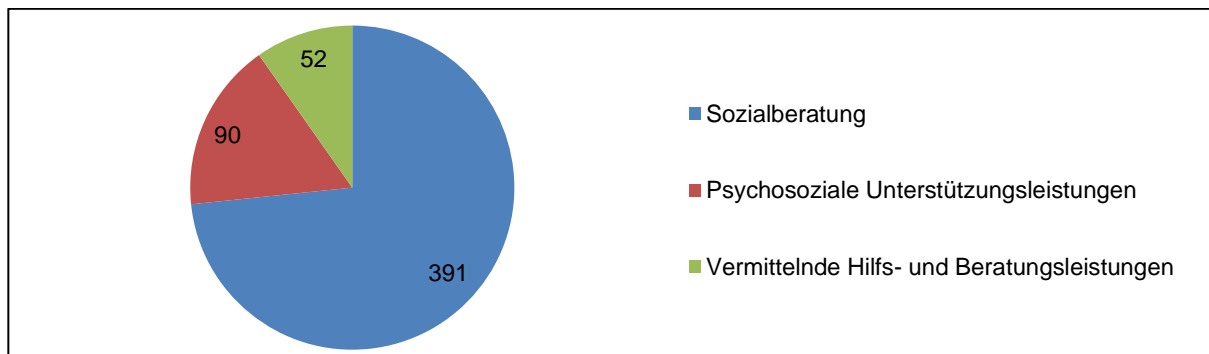
- Es erfolgt eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen.
- Nikotin (n=38) und Alkohol (n=30) sind hauptsächliche Suchtmittel. Nikotin spielt altersunabhängig eine große Rolle. Alkohol wird meist bei 46-65 Jährigen konsumiert (n=15, 50, %).
- 17 Personen, die vorrangig zwischen 21-37 Jahre alt sind, konsumieren illegale Drogen (Cannabis, Heroin und Amphetamine). Alle Konsumenten beziehen ALG II.

#### Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen, Traumata, Persönlichkeitsstörungen und Panikattacken sind beispielhaft zu nennen.
- Der Großteil der Personen leidet an Depressionen (32,6 %, n=28) und Angstzuständen (24,4 %, n=21). Der Personenkreis ist i. d. R. zwischen 25-45 Jahre alt (51,0 %, n=25) und bezieht ALG II (79,6 %, n=39). Frauen sind überrepräsentiert (61,2 %, n=30).

<sup>4</sup> Mehrfachnennungen sind möglich.

Verteilung nach erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen



Sozialberatung:

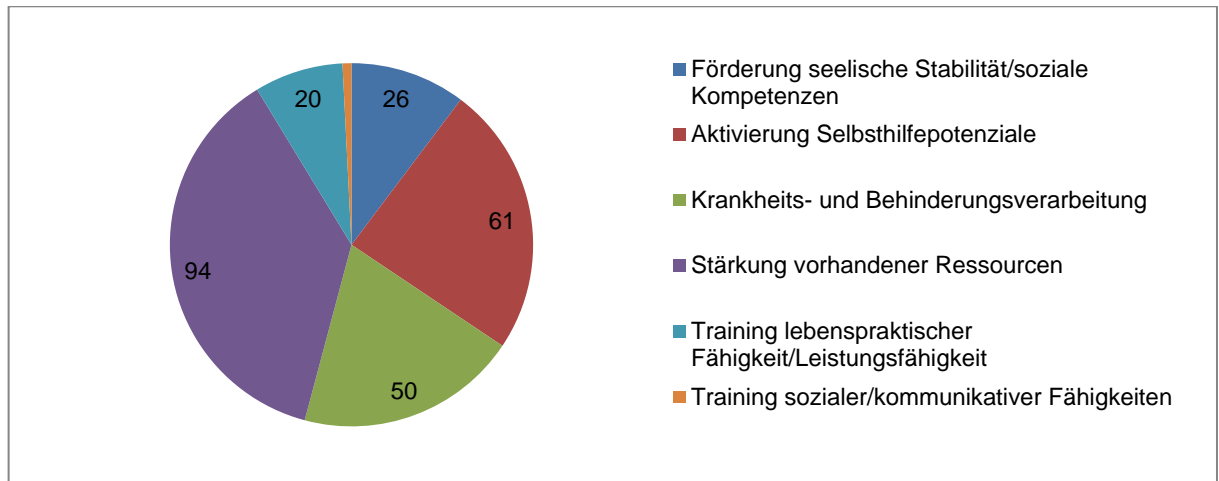
- Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördendschangel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung.
- 391 Unterstützungen sind in diesem Bereich auszumachen. Es fanden 123 informierende Beratungsgespräche, 250 Unterstützungen bei der Antragstellung und 18 sonstige Unterstützungsleistungen statt.
- Unterstützung bei der Antragstellung gliedert sich wie folgt:

|   |                  |
|---|------------------|
| Feststellung von Behinderung nach SGB IX              | 83               |
| Erwerbs-, Hinterbliebenen- bzw. Altersrente           | 70               |
| Leistungen medizinische und berufliche Rehabilitation | 43               |
| ALG I und ALG II                                      | 29               |
| Befreiung Rundfunkgebühr                              | 29               |
| Sozialhilfe und Grundsicherung                        | 25               |
| Sonstiges   | 11               |
| Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld             | 5                |
| Bildungs- und Teilhabepaket                           | 4                |
| Bestattungskosten                                     | 4                |
| Befreiung gesetzliche Zuzahlung                       | 4                |
| Pflegeleistungen und persönliches Budget              | 3                |
| gesetzliche Betreuung                                 | 3                |
| Übernahme Elternbeiträge und Unterhaltsvorschuss      | 2                |
| BAföG und BAB   | 2                |
| Blindengeld/Blindenhilfe und Gehörlosengeld           | 2                |
| Wohngeld/Lastenzuschuss/Wohnberechtigungsschein       | 1                |
| Sozialtarif Deutsche Telekom                          | 1                |
| insgesamt   | 321 <sup>5</sup> |

<sup>5</sup> Während eines Beratungsgesprächs wird oftmals bei mehreren Anträgen unterstützt.

### Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

- Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Folgende Beratungsaspekte fließen in den individuellen Prozess ein:

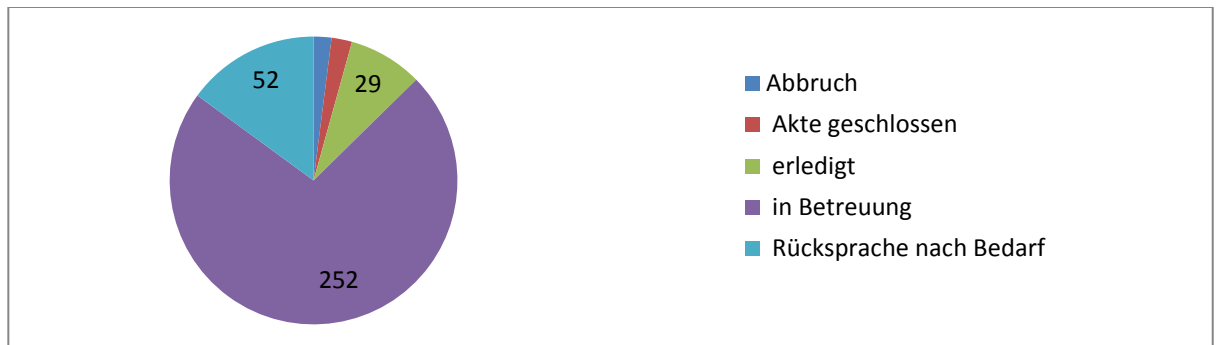


- Von insgesamt 276 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Bereich der Stärkung vorhandener Ressourcen und Aktivierung der Selbsthilfepotenziale angesiedelt.
- Alters-, geschlechts- und einkommensspezifische Unterschiede sind nicht auszumachen.

### Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

- Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der Psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Im Bedarfsfall wird eine gesetzliche Betreuung angeregt; dies erfolgte 4 Mal im Berichtsjahr.
- 89 Vermittlungen sind festzustellen; in einem Fall wurde die hilfeschende Person begleitet. Die Vermittlung erfolgt z. B. zur Schuldnerberatung im Jobcenter, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, zu Wohnungsunternehmen, zum SOS Beratungszentrum und zum Sozialen Dienst der Justiz.

### Verteilung nach Bearbeitungsständen



- Der Großteil der hilfeschenden Personen wird betreut bzw. einmalig beraten (72,7 %, n=252).
- In 29 Fällen (8,3 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der Psychosozialen Betreuung im Jahr 2013 als erledigt betrachtet werden.
- Auffallend ist, dass mehr Männer als Frauen in Betreuung sind (m: n=135, w: n=117). Im Bereich Rücksprache nach Bedarf ist die Verteilung ähnlich (m: n=30, w: n=22).
- Der Großteil der Personen, der betreut wird, ist zwischen 56 und 65 Jahre alt (18,8 %, n=62).
- Einkommensspezifische Unterschiede sind nicht zu verzeichnen.
- Die Abbruchquote ist sehr gering (2,0 %, n=7). Die hilfeschenden Personen, die die Psychosoziale Betreuung abrechnen, sind zwischen 19 und 38 Jahre alt.

Auch im Jahr 2013 ist festzustellen, dass sich die Problemlagen der hilfeschenden Personen Bezug nehmend auf die Sozialstruktur annähernd altersunabhängig darstellen. In der Alltags- und Lebensbewältigung ist hauptsächlich die Hilfs- und Unterstützungsleistung bei Antragstellungen gegenüber Behörden und Einrichtungen zu verzeichnen. Eng verbunden mit den Antragstellungen ist die Sozialberatung im Rahmen von Informationen für die Hilfeschenden. Unterstützung bei Antragstellungen nach Beratung zur Feststellung von Behinderungen nach dem SGB IX und Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation stellen die Mehrheit dar. Dies zeigt, dass Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Nachteilsausgleiche als auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und medizinischer Rehabilitation hohe Wichtigkeit für die Hilfeschenden hat. Im Vergleich zu den Vorjahren ist eine kontinuierliche Steigerung auszumachen (2010: n=19, 2011: n=110, 2012 n=116, 2013: n=126). Überdies nutzen die zuständigen Fallmanager und Leistungssachbearbeiter des Jobcenters entsprechende Bescheide für die Feststellung vorrangiger Leistungsträger, leidens- und behinderungsgerechter Eingliederungsleistungen, zur weiteren Prüfung von Eingliederungszuschüssen für anerkannte behinderte Menschen oder von berücksichtigungsfähigen Übergangsgeldleistungen.

Einhergehend mit den Hilfs- und Beratungsleistungen sind die psychosozialen Unterstützungsleistungen durch z. B. Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen oder Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen wichtige Aspekte des individuellen Prozesses für die Hilfeschenden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Dabei sind die Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen

- Freiwilligkeit,
- Anonymität,
- Vertraulichkeit sowie
- unentgeltliche Inanspruchnahme der Hilfs- und Beratungsangebote unverzichtbar für den Hilfeplan und die Beratungsgespräche.

Die zuständigen Mitarbeiter sind darüber hinaus im Arbeitskreis „Aufnahme und Integration von Zuwanderern“ im ehemaligen Landkreis Bernburg tätig. Der Arbeitskreis berät zweimal jährlich. Ein Arbeitskreis zur konkreten Beratung und Abstimmung psychosozialer Belange von hilfeschuchenden Menschen oder in dem Bereich tätigen Personen existiert im Salzlandkreis nicht.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege die Konzeption bei diversen Trägern der freien Wohlfahrtspflege vorgestellt. Die Vorstellung erfolgt i. d. R. in einer „Maßnahmegruppe“, so dass eine direkte Kommunikation mit hilfeschuchenden Personen möglich ist. Es fanden im Jahr 2013 vierzehn Veranstaltungen (Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) statt.

#### **4.2.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung**

Die Mehrheit der suchtkranken Personen sind Männer und zwischen 18 und 25 Jahre alt. Alkohol und Nikotin als legale Drogen, Amphetamine, Cannabis und Heroin als illegale Drogen wurden konsumiert. Teilweise liegt auch eine strafrechtliche Belastung vor.

Die erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen erfolgen, wie bereits dargestellt worden ist, in beratender und vermittelnder Form. Es sind insgesamt 21 Beratungen, 4 Psychosoziale Unterstützungsleistungen und 3 Vermittlungen vorgenommen worden. Die Vermittlung erfolgte an einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, an die Suchtberatungsstelle der Diakonie und der Arbeiterwohlfahrt und an das SALUS Fachkrankenhaus.

Die Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfern ist ein wesentlicher Teil der Netzwerkarbeit. Die Beratung von suchterkrankten Hilfeschuchenden erfolgt vorrangig durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen, Hausärzte, Fachärzte, Fachkrankenhäuser oder Träger für ambulant betreutes Wohnen. In diesem Kontext ist Netzwerkarbeit ein wichtiges Instrument in der Suchtberatung der kommunalen Eingliederungsleistungen.

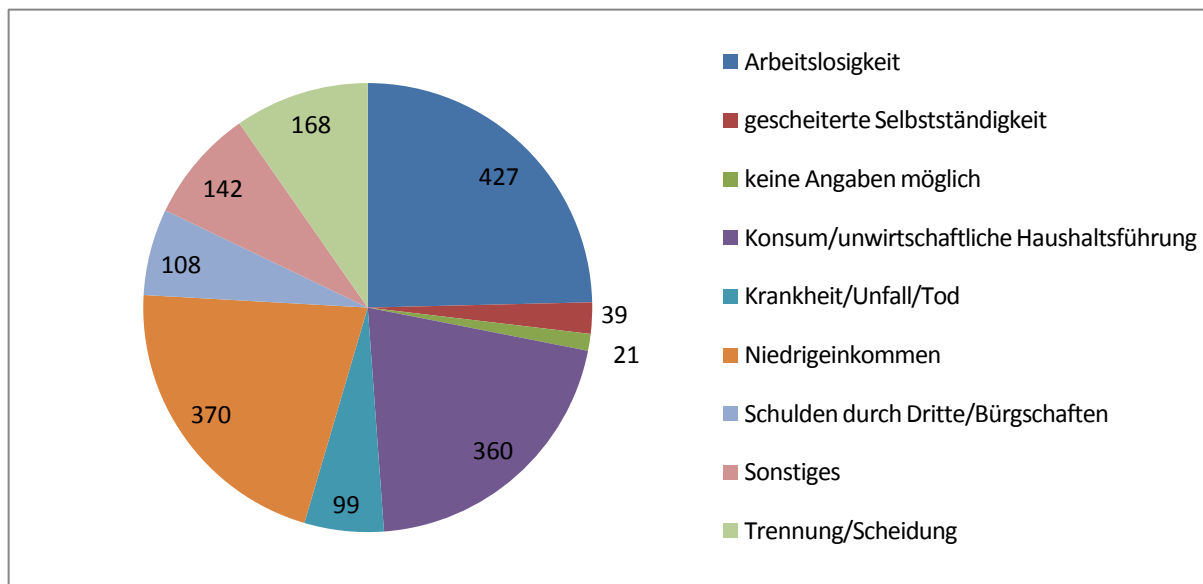
Im Beratungsgespräch sind die Veränderungsbereitschaft und das Krankheitsverständnis der Hilfeschuchenden zu klären. Nur dadurch ist ein Therapieerfolg gesichert. Weitere Unterstützungsleistungen bei der Antragstellung auf medizinische Rehabilitationsleistungen zur Entwöhnung und Adaption wurden bei Bedarf gegeben.

Auch hier sind die o. g. Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen unverzichtbar für die Erstellung des Hilfeplans und die Durchführung der Beratungsgespräche.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter im Arbeitskreis Suchtprävention des ehemaligen Landkreises Bernburg sowie in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) – Arbeitskreis Sucht tätig. Der Arbeitskreis berät zweimal jährlich.

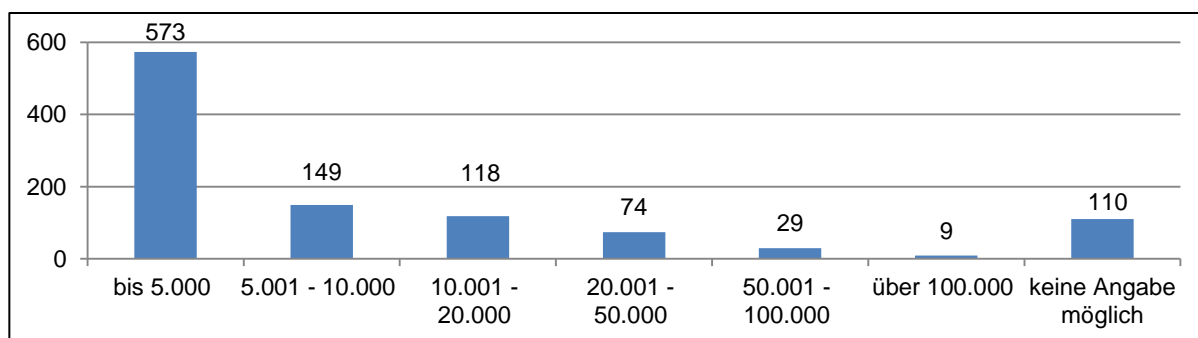
### 4.2.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung

#### Verteilung nach Ver- bzw. Überschuldungsgrund<sup>6</sup>



- Die hauptsächlichen Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Arbeitslosigkeit (40,2 %, n=427), Niedrigeinkommen (34,8 %, n=370) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (33,9 %, n=360). Unter Sonstiges sind z. B. Unerfahrenheit oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.
- In jeder Alterskohorte tragen das Konsumverhalten und die unwirtschaftliche Haushaltsführung zur Schuldensituation bei. Mit zunehmendem Alter (ab 36 Jahre) spielen jedoch Trennung/Scheidung sowie gescheiterte Selbstständigkeit ebenfalls eine Rolle.
- Geschlechts-, Alters- und Einkommensunterschiede sind nicht auszumachen.

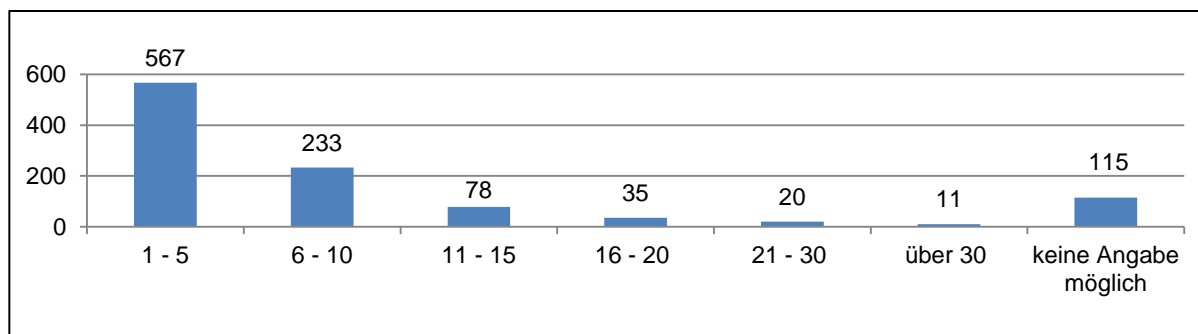
#### Verteilung nach Schuldenhöhe (in Euro)



<sup>6</sup> Mehrfachnennungen sind möglich.

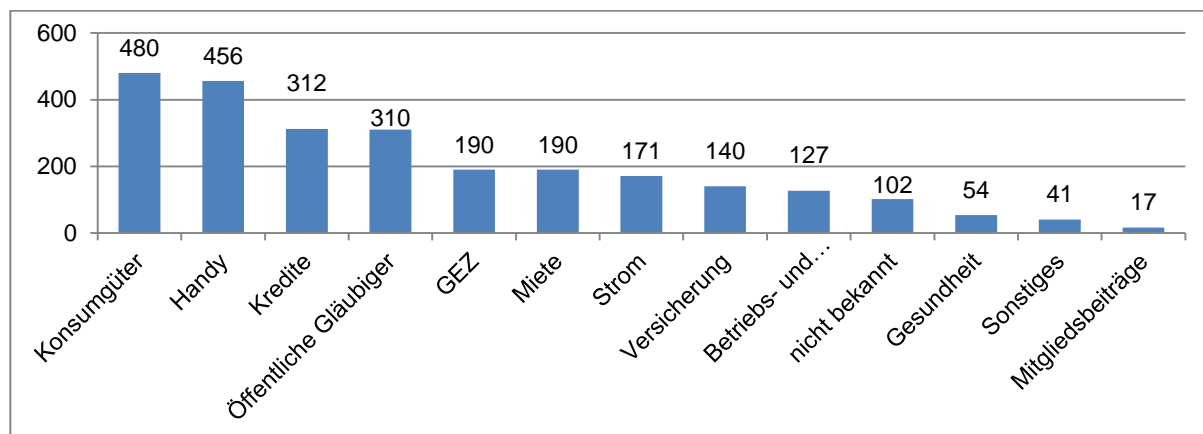


### Verteilung nach Gläubigeranzahl



- Die Darstellung beschreibt ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in EUR und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgespräches der Schuldner.
- Geschlechtsspezifisch ist festzustellen, dass Männer und Frauen ähnlich viele Gläubiger haben. Die Verteilung der Schuldenhöhe ist ebenso geschlechtsunabhängig.
- Altersspezifisch ist festzustellen, dass jüngere Schuldner (26-45 Jahre) mehr Gläubiger und höhere Schulden aufweisen als ältere (über 45 Jahre); 25,5 % (n=123) der benannten Schuldner haben zwischen 6-10 Gläubiger.
- Einkommensspezifisch ist festzustellen, dass ALG I- und II-Empfänger durchschnittlich mehr Gläubiger und höhere Schulden haben als Schuldner anderer Einkommensarten. 21,3 % aller ALG II-Empfänger weisen 6-10 Gläubiger auf.
- Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert.
- Die Ermittlung der Schuldenhöhe und der Anzahl der Gläubiger ist oftmals erst im Verlauf des Beratungsprozesses möglich. Schuldner fehlt häufig der Überblick über die tatsächliche Schuldenhöhe (Hauptforderung, Kosten, Zinsen). Eine Anforderung aktueller Forderungsaufstellungen ist unumgänglich.

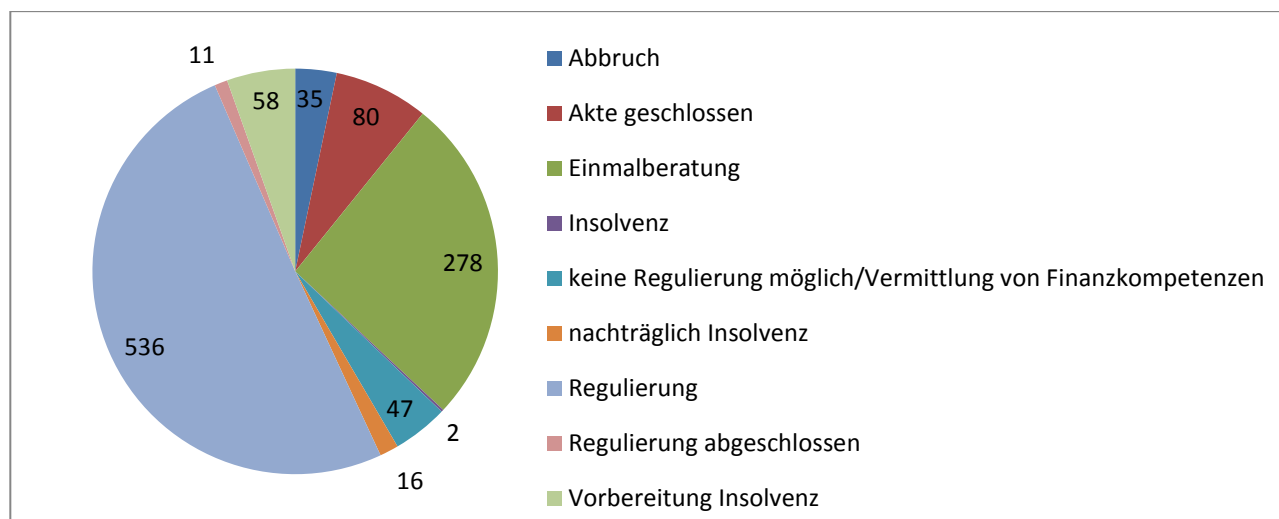
### Verteilung nach Schuldenart<sup>7</sup>



<sup>7</sup> Mehrfachnennungen sind möglich.

- Es ist evident, dass vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter (45,1%), Handy (42,9 %), Kredite (29,6 %), und öffentliche Gläubiger (29,2 %) vorliegen. Konkret: Durchschnittlich weist fast jeder dritte Schuldner Zahlungsrückstände in diesen Bereichen auf.
- Die wesentlichsten geschlechtsspezifischen Unterschiede sind bei folgenden Schuldenarten festzustellen:
  - Konsumgüter (w: n=267, m: n=213)
  - Kfz-Kredite (w: n=18, m: n=32)
  - Rückzahlung Sozialleistungen (w: n=93, m: n=57)
- Signifikant ist, dass jüngere Schuldner (18-35 Jahre) eher Handy- und Mietschulden aufweisen (32,6 %, n=308).
- Analog der fehlenden Kenntnis über die Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger fehlt oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.

#### Verteilung nach Bearbeitungsstand



- Der Großteil der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess (50,4 %, n=536).
- Die Abbruchquote ist verhältnismäßig gering (3,3 %, n=35). Es brechen vorrangig 26-35 Jährige, unabhängig vom Geschlecht die Schuldnerberatung ab (62,9 %, n=22).

## Sonstiges

- Insgesamt wurden 116 Vergleiche, 202 Stundungen, 4 Niederschlagungen und 31 Erlasse erzielt. Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubiger) und der Mitwirkung (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) der Schuldner abhängig sind. Dennoch ist eine Tendenz erkennbar: Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen die offene Forderung zu „drücken“ und zum anderen, um die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen. Die Entwicklung zeigt, dass es immer schwieriger wird, mit den Gläubigern zu verhandeln. Die Kulanz der Gläubiger lässt nach, somit werden weniger Vergleiche und Stundungen erzielt. Damit ist die Tendenz der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen steigend, die durch den Schuldnerberater nicht verhindert werden können.
- 39,5 % (n=420) aller Schuldner haben die Eidesstattliche Versicherung abgegeben, davon vorrangig 26-35 Jährige (36,2 %, n=152) und ALG II-Empfänger (75,5 %, n=317).
- 98,6 % (n=1058) aller Schuldner verfügen über ein Giro- bzw. Guthabenkonto oder P-Konto<sup>8</sup>. Die Verteilung ist weitestgehend geschlechts-, alters- und einkommensunabhängig.
- 71 Schuldner haben zusätzlich psychosoziale Probleme und Suchtprobleme (6,7 %)<sup>9</sup>.
- Aufgrund gesetzlicher Änderungen beim Kontopfändungsschutz seit dem 1. Januar 2012 sind auch Sozialleistungen pfändbar. Die Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto war für die Schuldner notwendig, um sich damit die Lebensexistenz zu sichern. Die Mehrzahl der Schuldner hat davon Gebrauch gemacht. Dies wiederum lässt erkennen, dass zunehmend das Schuldenproblem verdrängt wird und ein Leben mit Schulden möglich ist.

Besonders junge Menschen im Alter von 26-35 Jahren haben auch im Jahr 2013 die Hilfeleistung in der Schuldnerberatung in Anspruch genommen. Es handelt sich um Hilfebedürftige, die im SGB II Leistungsbezug stehen. Es hat sich auch gezeigt, dass gerade dieser Personenkreis nur selten über eine Ausbildung verfügt und demzufolge auf dem Arbeitsmarkt kaum vermittelbar ist. Die Ursachen dafür liegen insbesondere im Konsumverhalten eines jeden Einzelnen und fehlenden Finanzkompetenzen. Eine wesentliche Rolle in der Verschuldung sind existenzbedrohende Schulden, wie z. B. Miete und Energie.

Energieschulden sind Schulden, die in besonderer Weise existenzbedrohende Folgen haben können. Im schlimmsten Fall können Schuldner bei einer Sperrung der Strom- und Gaslieferung die Wohnung nicht heizen, kein Wasser erwärmen und keine Elektrogeräte betreiben. Erschwerend aus der Sicht von ALG II – Beziehen ist die sich in diesem Zusammenhang herausgebildete Rechtsprechung, die vor einer (darlehensweisen) Übernahme der Energieschulden durch den Träger der Grundsicherung gemäß § 22 Abs. 8 SGB II das Ausschöpfen aller sonstigen Selbsthilfemöglichkeiten einschließlich eines etwaigen zivilrechtlichen Vorgehens gegen den Energieversorger verlangt. Auf der anderen Seite sinkt die Bereitschaft von Energieversorgern, sich auf Ratenzahlungen zur Tilgung von Energieschulden einzulassen.

---

<sup>8</sup> Die Erfassung erfolgte erst seit Dezember 2013.

<sup>9</sup> Die Angabe beruht auf der Selbsteinschätzung der Schuldner.

Hier wird die soziale Schuldnerberatung sowohl bei der akuten Krisenbewältigung als auch bei der (mittel- und langfristigen) Vermittlung von Finanzkompetenz zunehmend in Anspruch genommen.<sup>10</sup>

Aufgrund der immer jünger werdenden Schuldner und der gesetzlichen Möglichkeiten, ein Leben mit Schulden zu führen, ist es wichtig, frühzeitig Prävention zu betreiben. Aus diesem Anspruch entstand das Projekt „Ohne Moos nichts los – Vermittlung von Finanzkompetenzen“ in der Zusammenarbeit mit der Salzlandsparkasse. Die ursprünglich geplante zweite Phase des Projektes, die die Zielgruppe der Auszubildenden, welche die 2 Berufsschulen im Salzlandkreis besuchen (insgesamt 1.711 Schüler) und die für die Monate April bzw. Mai 2013 angedacht war, wurde kurzfristig aufgrund der ausbleibenden Bedarfsäußerung seitens der Berufsschulen umgestaltet. Die dritte Phase fand im April bzw. Mai 2013 statt. Aufgrund der positiven Resonanz der Projektumsetzung im Schuljahr 2011/2012 wurde nach „erfolgloser Phase zwei“ gemeinsam mit dem Projektpartner Salzlandsparkasse entschieden, das Projekt „Ohne Moos nichts los - Vermittlung von Finanzkompetenzen zur Schuldenprävention“ dauerhaft als Präventionsangebot in ursprünglicher Konzeption vorzuhalten. Das Projekt wurde - im Verlauf betrachtet - durch folgende Teilschritte umgesetzt. Die o. g. Schulen wurden am 5. April 2013 nebst Vorlage des Konzeptes angeschrieben. Die Umsetzung des Projektes wurde angeboten. Bedarfsbekundungen wurden bis zum 19. April 2013 erbeten. 3 von 19 Schulen haben Bedarf bekundet. Eine Schule hat die Projektumsetzung für das Schuljahr 2013/2014 erfragt. 14 Schulen haben nicht reagiert. Das Projekt wurde insgesamt an 3 Schulen bzw. in 5 Klassen vom 6. Mai bis 3. Juli 2013 durchgeführt. Darüber hinaus wurde eine modifizierte Veranstaltung bei einem Bildungsträger durchgeführt. Die ortsansässige Presse wurde regelmäßig über das Stattfinden der Veranstaltungen informiert; nahm jedoch bei keiner Veranstaltung teil.

Auch Armut und Überschuldung bei älteren Menschen drohen in unserer Gesellschaft nach wie vor zu einem wachsenden Problem zu werden. Befunde und Analysen weisen darauf hin, dass sich die Einkommenssituation von Rentnern in den nächsten Jahrzehnten verschlechtern wird. Besonders niedrig Entlohnte (Leiharbeiter und Minijobber sowie geringfügig Beschäftigte), Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen z. T. ohne Tarifbindung und Menschen mit vielen Unterbrechungen ihrer Erwerbsbiographie werden von Armut und Überschuldung betroffen sein. Die weitere Absenkung des Rentenniveaus verstärkt diese Entwicklung. Aber auch andere Faktoren spielen gerade bei älteren Menschen eine Rolle. Zunächst droht durch den Übergang vom Lohn oder Gehalt zur Rente ein realer Einkommensverlust. Aber auch durch Gutgläubigkeit, Tod des Partners, Gewinnversprechen, Bürgschaften für Familienangehörige und Haustürgeschäfte droht die Schuldenfalle. Gerade ältere Menschen sind gern auch das Ziel von Betrügern. Die Schuldnerberatung ist durch die entstehende Altersarmut in mehrfacher Weise herausgefordert. Obwohl die Rentner derzeit noch nicht den Hauptanteil der im vergangenen Jahr betreuten Personen darstellen, wird sich der Anteil der Rentner langfristig betrachtet ändern. Gefragt sind dann passgenaue Konzepte für bereits überschuldete Menschen im Rentenalter.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren bzgl. der Problematik Schulden wurde 2009 der Arbeitskreis Schuldnerberatung durch das Jobcenter Salzlandkreis<sup>11</sup> ins Leben gerufen. Regelmäßige Mitglieder des Arbeitskreises sind Schuldnerberater aus anderen Beratungsstellen, Mitarbeiter aus den Abteilungen Eingliederung und Leistungsgewährung des Jobcenters, Mitarbeiter der Verbraucherzentrale, Mitarbeiter der Stadt Bernburg (Saale) sowie Mitarbeiter des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises. Themenbezogen wirken z. B. Mitarbeiter von Inkassobüros oder Gerichtsvollzieher mit.

<sup>10</sup> vgl.: [http://www.nuernberg.de/internet/esp/energieschulden\\_verhindern.html](http://www.nuernberg.de/internet/esp/energieschulden_verhindern.html)

<sup>11</sup> Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich um das Amt Beratungsdienste nach dem SGB II und XII.

---

Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreises bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege die Konzeption bei diversen Trägern der freien Wohlfahrtspflege vorgestellt. Die Vorstellung erfolgt i. d. R. in einer „Maßnahmegruppe“, so dass eine direkte Kommunikation mit Hilfe suchenden Personen möglich ist. Es fanden im Jahr 2013 sechszehn Veranstaltungen statt.

---

## 5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

---

### 5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket gemäß §§ 28, 29 und 30 SGB II soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagessen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt für ca. 9.000 Kinder und Jugendliche, die ALG II-Leistungen beziehen, im Jobcenter Salzlandkreis<sup>12</sup>. Die Aufgabenumsetzung der Leistungen für Bildung Teilhabe ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgaben werden im Jobcenter Salzlandkreis durch acht Vollzeitäquivalente umgesetzt. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist im Verwaltungshandeln des Jobcenters Salzlandkreis erfolgreich implementiert worden. Durch die besser gewordene Qualität der eingereichten Anträge nebst Anlagen, die konstanten monatlichen Antragszahlen, die steigende Rechtssicherheit der Mitarbeiter sowie durch den qualifizierten und kontinuierlichen Kontakt zu verschiedenen Dienstleistern, Wohlfahrtsverbänden, Betreuern und Vereinen konnte der gesetzliche Auftrag gut umgesetzt werden.

Überdies gewährleisten die umseitig aufgeführten Maßnahmen einen engmaschigen Informationsfluss zwischen den Mitarbeitern und den Eltern der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen sowie zwischen den handelnden Akteuren im ganzheitlichen Prozess:

---

<sup>12</sup> Für die anderen anspruchsberechtigten Personenkreise ist der Fachdienst Soziales des Salzlandkreises verantwortlich. In den weiteren Ausführungen wird aufgrund der Zuständigkeit ausschließlich auf das Jobcenter Salzlandkreis Bezug genommen.

- Erarbeitung und Fortschreibung einer Handlungsanweisung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Rechtskreis SGB II<sup>13</sup>
- Durchführung von zahlreichen Informationsveranstaltungen bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege
- Aushang von Plakaten und Flyern in allen Verwaltungsgebäuden
- regelmäßige Weiterleitung von Informationen in den Fachausschüssen
- Gewährleistung einer Internet- und Intranetpräsenz
- Schulung aller Mitarbeiter im Jobcenter Salzlandkreis
- regelmäßige Schulung der Schulsozialarbeiter

## 5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für die Bezuschussung und Förderung der Leistungen ist gemäß § 37 SGB II grundsätzlich eine Antragstellung notwendig<sup>14</sup>. Der Antrag nebst Anlagen ist auf den Internetseiten des Jobcenters Salzlandkreis sowie des Salzlandkreises, in den Standorten des Jobcenters, im Fachdienst Soziales des Salzlandkreises und in den Bürgerbüros zu beziehen.

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe soll gemäß § 29 SGB II insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter erfolgen. Das Jobcenter Salzlandkreis rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Die Ausreichung von Gutscheinen erfolgt nicht. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahme-erklärung. Diese soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung wird dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, überwiegend aber durch das Jobcenter zugeleitet. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer.

Die Kostenübernahme geht insofern nur mit einem Bewilligungsbescheid für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einher und ist an diesen Bewilligungszeitraum geknüpft. Aufgrund der Nutzung des gleichen Fachprogramms ist die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt möglich. Im Falle der Kostenübernahme für beispielsweise

- *Ausflüge in der Kindertageseinrichtung ...*  
werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- *eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten ...*  
werden die anfallenden Kosten auf das Verwahrkonto des Salzlandkreises (Träger der Schule = Salzlandkreis) oder das Konto der Schule,
- *Lernförderung ...*  
werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- *Jahresbeiträge in Sportvereinen ...*  
werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid in zwei Raten auf das Konto des Vereins

überwiesen.

---

<sup>13</sup> Die Handlungsanweisung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

<sup>14</sup> Ausnahme: Schulbedarf, eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der *gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung* erstellt der Essensanbieter eine Rechnung über den Eigenanteil in Höhe von 1 EUR pro Mahlzeit an die Eltern und eine Rechnung über die anfallenden Mehraufwendungen an das Jobcenter. Die anfallenden Mehraufwendungen werden direkt an den Essensanbieter überwiesen.<sup>15</sup> Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbewilligung oder in begründeten Einzelfällen.

Seit 1. August 2013 wird überdies die Möglichkeit eingeräumt, Bargeldzahlungen an Antragsteller für Ausflüge und Klassenfahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II zu ermöglichen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es in der Praxis zu Schwierigkeiten kommen kann, weil z. B.

- kurzfristige Bedarfslagen bei wetterabhängigen Ausflügen auftreten, die Bargeldzahlungen notwendig machen oder
- Lehrer in die Zwangslage geraten, gleichzeitig Leistungsanbieter und Zwischenfinanzierer zu sein.

Darüber hinaus ist seit 1. August 2013 eine nachträgliche Erstattung von bereits seitens des Antragstellers getätigten Aufwendungen möglich, wenn z. B.

- ein Anbieter auf eine Barzahlung des Kunden im Vorfeld besteht oder
- eine termingerechte Sach- und Dienstleistungserbringung durch das Jobcenter Salzlandkreis nicht möglich ist.

---

<sup>15</sup> Dies ist ein Ergebnis der Konferenz mit den Caterern.



### 5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

| Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II |  | Anträge | Antrag-<br>steller | Beschiedene Anträge |               |             |                         | Ausgereichte<br>Mittel |
|--|--|---------|--------------------|---------------------|---------------|-------------|-------------------------|------------------------|
|  |  |         |                    | insgesamt           | Bewilligungen | Ablehnungen | Sonstiges <sup>16</sup> |                        |
| 2  | Eintägige Klassenfahrten               | 1.977   | 1.706              | 1.903               | 1.739         | 23          | 141                     | 29.842,37 €            |
|  | Mehrtägige Klassenfahrten              | 1.150   | 1.140              | 1.083               | 973           | 24          | 86                      | 152.205,72 €           |
|  | Kita-Ausflüge                          | 580     | 506                | 566                 | 530           | 9           | 27                      | 19.198,30 €            |
| 3  | Schulbedarf                            | 0       | 0                  | 4.090               | 4.090         | 0           | 0                       | 401.797,36 €           |
| 4  | Schülerbeförderung <sup>17</sup>       | 37      | 36                 | 35                  | 9             | 3           | 23                      | 640,00 €               |
| 5  | Lernförderung                          | 135     | 133                | 122                 | 73            | 15          | 34                      | 32.612,50 €            |
| 6  | Mittagsverpflegung in Schule           | 2.078   | 2.075              | 1.841               | 1.725         | 16          | 100                     | 149.957,15 €           |
|  | Mittagsverpflegung in KiTa (ohne Hort) | 2.544   | 2.543              | 2.282               | 2.183         | 25          | 74                      | 144.522,24 €           |
|  | Mittagsverpflegung im Hort             | 141     | 141                | 138                 | 133           | 0           | 5                       | 6.680,75 €             |
| 7  | Teilhabe Mitgliedsbeiträge             | 867     | 861                | 770                 | 550           | 27          | 193                     | 32.223,21 €            |
|  | Teilhabe Bildung                       | 236     | 233                | 207                 | 126           | 7           | 74                      | 11.367,65 €            |
|  | Teilhabe Freizeit                      | 384     | 378                | 360                 | 263           | 17          | 80                      | 11.644,26 €            |
| insgesamt                                |  | 10.129  | 9.752              | 13.397              | 12.394        | 166         | 837                     | 992.691,51 €           |
| insgesamt ohne Schulbedarf               |  |         |                    | 9.307               | 8.304         |             |                         |                        |

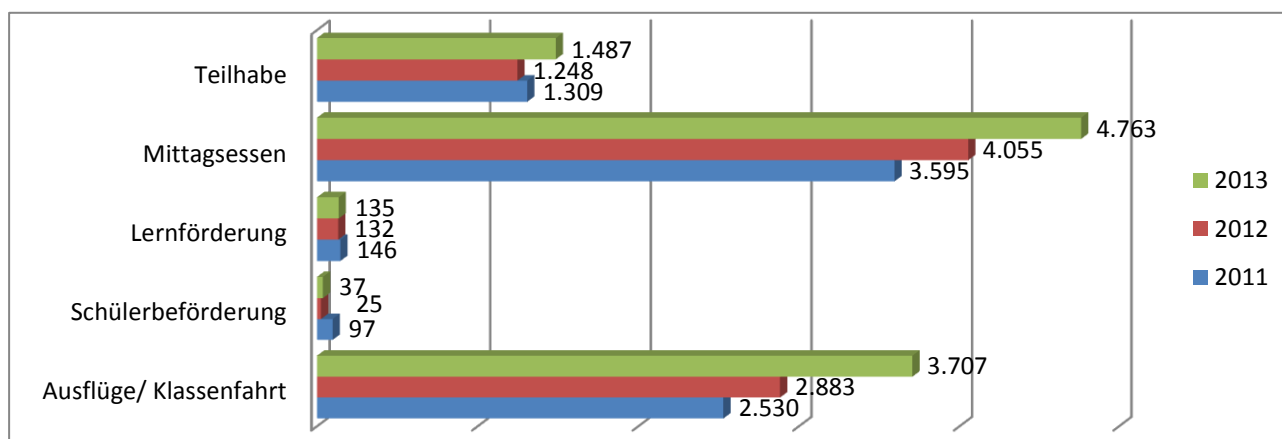
<sup>16</sup> Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

<sup>17</sup> Für Schulbedarf besteht kein Antragsfordernis.

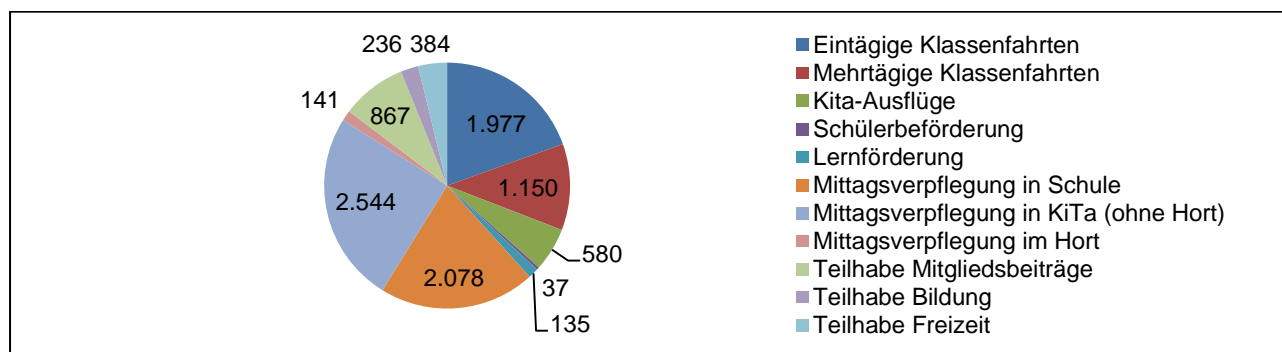
Es wurden ca. 76,4 % der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft. Der Planansatz für das Jahr 2013 sah für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes 1,3 Millionen EUR vor (Beschlussvorlage B/908/2012).

Insgesamt ist festzustellen, dass das Bildungs- und Teilhabepaket von 72,5 % (n=6.371<sup>18</sup>) der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen, die ALG II beziehen, genutzt wird. Insgesamt sind 8401<sup>19</sup> Antragsteller zu verzeichnen.

Unter Berücksichtigung der Angebotslage im Salzlandkreis, der Infrastruktur der öffentlichen Verkehrsmittel sowie der Bemühungen um transparente und bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit ist die Inanspruchnahme als gut zu bewerten, zumal eine deutliche Erhöhung der Antragszahlen zu den Vorjahren auszumachen ist (2012: 8.343, 2011: 7.677). Das Bestreben um eine kontinuierliche Erhöhung der Anzahl der Anträge und Antragsteller ist obligatorisch und ein elementares Ziel für das Jahr 2014. Die Entwicklung der Antragszahlen zeichnet sich wie folgt ab:



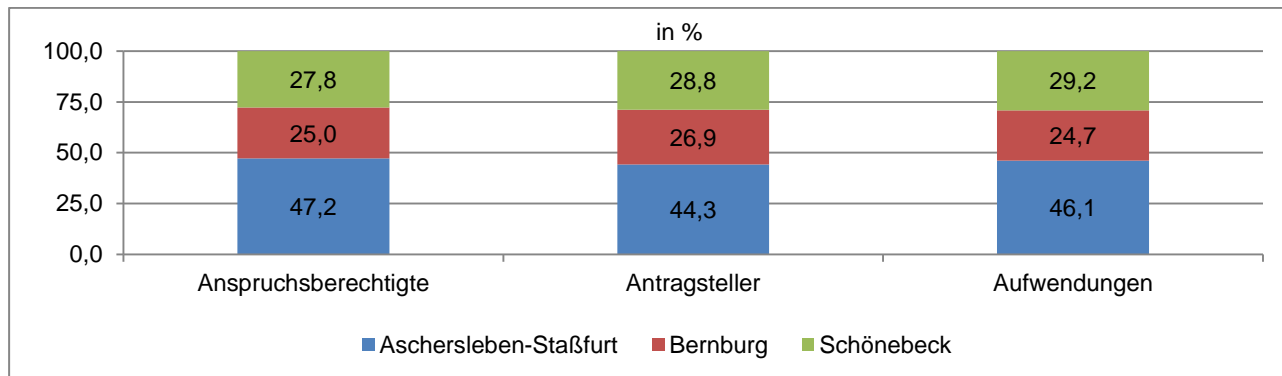
Der Großteil der Anträge wurde auch im Jahr 2013 zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (47,0 %) sowie mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge (36,6 %) gestellt. Es kann festgestellt werden, dass Leistungen zur Lernförderung (1,3 %) und Teilhabe (14,7 %), welche die Bildungschancen und Partizipationsmöglichkeiten von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen maßgeblich erhöhen sollen, am wenigsten beantragt wurden. Die Anzahl der Anträge auf Lernförderung hat sich im Jahr 2013 nicht erhöht. Die Anzahl der Anträge auf Teilhabeleistungen wuchs um 16,1 % (n=239).



<sup>18</sup> Zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren 8784 Kinder und Jugendliche anspruchsberechtigt; 6371 haben im Berichtszeitraum mindestens eine Leistung bezogen.

<sup>19</sup> Antragsteller=jedes Kind/jeder Jugendliche zählt nur einmal

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Verhältnis zwischen dem Anteil der anspruchsberechtigten Kinder, der Antragsteller und der Aufwendungen nach Regionen relativ ein ist.



Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2013 ausweist, werden im Durchschnitt 844 Anträge monatlich gestellt (bzw. 812 Antragsteller).

Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 91,6 %. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Antrag beträgt 18 Kalendertage. Der Personaleinsatz, der im Verlauf des Berichtsjahres den Bedingungen angepasst worden ist, spiegelt zunehmende Rechtssicherheit der Mitarbeiter und Klarheit über die Verfahrensstrukturen wider.

Die durchschnittliche Bewilligungsquote betrug 89,2 %.

Die durchschnittliche Ablehnungsquote betrug 1,8 %.

Als Ablehnungsgründe im Jahr 2013 sind bzgl. der Leistungsart folgende zu nennen:

| Leistung nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II | n <sup>20</sup> | Ablehnungsgrund   |
|--|-----------------|---|
| Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten | 56              | - Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor<br>- Verspätete Antragstellung   |
| Schulbedarf                            | -               | -   |
| Schülerbeförderung                     | 3               | - Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor<br>- Verspätete Antragstellung<br>- Übernahme der Kosten durch Dritte<br>- Ablehnung vom örtlichen Schulamt  |
| Lernförderung                          | 15              | - Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor<br>- Verspätete Antragstellung<br>- Anspruchsvoraussetzungen werden nicht erfüllt                            |
| Mittagessen                            | 41              | - Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor<br>- Verspätete Antragstellung   |
| Teilhabe                               | 51              | - Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor<br>- Verspätete Antragstellung<br>- Jugendlicher ist über 18 Jahre alt<br>- 10 € monatlich sind ausgeschöpft |
| insgesamt                              | 166             |   |

<sup>20</sup> n = absolute Anzahl

Im Berichtszeitraum 2013 sind 18 Widersprüche und 3 Klagen eingegangen. 8 Widersprüche wurden zurückgewiesen und 6 Widersprüchen wurde stattgegeben. Über 4 Widersprüche und sämtliche Klagen wurde noch nicht entschieden.

### Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB II werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Taschengelder sind nicht förderfähig. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig. Gleichmaßen sind für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK vom 13.09.2002 – 24-82021) zugrunde zu legen. Danach ist u. a. in Punkt 2. Planung und Vorbereitung geregelt, dass mehrtägige Schulfahrten einer Klasse höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden sollen. Sofern die Bestätigung der Schule vorliegt, dass die mehrtägige Klassenfahrt unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird, ist eine Prüfung abkömmlich. Bei Abweichungen ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. Der Zugang für Kinder und Jugendliche, an in der Regel preisintensiven Bildungsreisen oder Ferienfahrten im Hort teilzunehmen, ist erleichtert. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erlaubt eine uneingeschränkte Teilnahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

| 2013                         | ausgereichte Mittel | Bewilligungsbescheide | Ø Kosten       |
|------------------------------|---------------------|-----------------------|----------------|
| KiTa-Ausflüge                | 19.198,30 €         | 530                   | 36,22 €        |
| Eintägige Klassenfahrten     | 29.842,37 €         | 1.739                 | 17,16 €        |
| Mehrtägige Klassenfahrten    | 152.205,72 €        | 973                   | 156,43 €       |
| <b>insgesamt</b>             | <b>201.246,39 €</b> | <b>3.242</b>          | <b>62,07 €</b> |
| Entwicklung zum Vorjahr 2012 | + 7.600,36 €        | + 825                 | - 18,05 €      |

### Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden entsprechend § 28 Abs. 3 SGB II 70 EUR zum 1. August und 30 EUR zum 1. Februar eines Schuljahres bei Schülern berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Folgende Unterscheidung kann vorgenommen werden:

| Allgemeinbildende Schulen  | Berufsbildende Schulen                                |
|--|---|
| Grundschulen<br>Sekundarschulen<br>Gesamtschulen<br>Gymnasien<br>Fachgymnasien<br>Förderschulen<br>Fachschulen<br>(Fern-)Universitäten | Berufsschulen<br>Berufsfachschulen<br>Fachoberschulen |

Öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts bzw. Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R). Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

### Schülerbeförderung

Bei Schülern werden nach § 28 Abs. 4 SGB II die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächst gelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern diese nicht von Dritten übernommen werden oder sofern die Bestreitung durch den Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung sind das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA die Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt. Der Salzlandkreis räumt seit September 2012 nach § 4 Abs. 7 der Satzung in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bildung und Kultur des Salzlandkreises erfolgen). Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Fachdienst Bildung und Kultur des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien übernommen werden, wenn die Schülerkarte nicht für private Fahrten genutzt werden kann. Andernfalls werden seit 1. August 2013 auf Nachweis nach § 28 Abs. 4 SGB II monatlich 5 EUR aus dem Regelbedarf als zumutbar angesetzt, so dass 40 EUR vom Eigenanteil pro Schuljahr im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen werden können.

| 2013                         | ausgereichte Mittel | Bewilligungsbescheide | Ø Kosten  |
|------------------------------|---------------------|-----------------------|-----------|
| Schülerbeförderung           | 640,00 €            | 9                     | 71,11 €   |
| Entwicklung zum Vorjahr 2012 | + 340,40 €          | + 4                   | + 60,00 € |

## Lernförderung

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II wird eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel in Sachsen-Anhalt ist die Versetzung.

Um den Anteil der anspruchsberechtigten Kinder zu erhöhen, wurden im Verlauf des Jahres 2012 die Anspruchshürden dergestalt minimiert, dass eine Anspruchsvoraussetzung das Erreichen eines ausreichenden Lernziels darstellt. Die Versetzungsgefährdung ist seit Oktober 2012 keine zwingende Voraussetzung mehr. Außerschulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben.

Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V oder SGB VIII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfangs und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalts überarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist,
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sog. Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Nachhilfeinstitute sind klassische Gewerbebetriebe. Bei der Anmeldung findet keine Überprüfung der pädagogischen Qualität und Arbeitsweisen oder der Eignung des Personals bzw. des Gewerbeinhabers statt. Die Meldung nach § 14 Gewerbeordnung zum zuständigen Gewerbeamt ist ausreichend. Die Übernahme der Höhe der Kosten für die Lernförderung richtet sich nach den regionalen Standards jener Preisstrukturen. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe, Bildungsinstitute oder Volkshochschulen frequentiert. Bei privaten Anbietern wird eine entsprechende Qualifikation hinterfragt.



Für Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende wird in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager der Anspruch auf Stützunterricht (Ausbildungsbegleitende Hilfen) nach SGB III geprüft.

| 2013                         | ausgereichte Mittel | Bewilligungsbescheide | Ø Kosten   |
|------------------------------|---------------------|-----------------------|------------|
| Lernförderung                | 32.612,50 €         | 73                    | 446,75 €   |
| Entwicklung zum Vorjahr 2012 | + 7.789,26 €        | + 35                  | - 206,49 € |

### Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen nach § 28 Abs. 6 SGB II übernommen. Eltern haben täglich pro Kind und warmer Mahlzeit 1 EUR selbst zu zahlen. Dies ist in § 9 der Regelbedarfsbemessungsverordnung begründet. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

| 2013                         | ausgereichte Mittel | Bewilligungsbescheide | Ø Kosten |
|------------------------------|---------------------|-----------------------|----------|
| KiTa (ohne Hort)             | 144.522,24 €        | 2.183                 | 66,20 €  |
| Hort                         | 6.680,75 €          | 133                   | 50,23 €  |
| Schule                       | 149.957,15 €        | 1.725                 | 86,93 €  |
| insgesamt                    | 301.160,14 €        | 4.041                 | 74,53 €  |
| Entwicklung zum Vorjahr 2012 | + 38.473,81 €       | + 444                 | + 1,30 € |

Die Herausforderung in der praktischen Umsetzung besteht zum einen im bürokratischen Verwaltungshandeln und zum anderen in der kritischen Auseinandersetzung mit den Essensanbietern (Caterern) im Salzlandkreis. Der Preis für ein Mittagessen liegt zwischen 1,50 EUR und 3,60 EUR. Eine pauschale Abrechnung ist aufgrund des fehlenden Einzelnachweises nach § 51 b SGB II im Einzelfall sowie organisatorischer Barrieren (z. B. Überwachung der Pauschale, Verfahrensweise bei Rechtskreiswechseln) nicht vorgesehen.

Ein weiteres Abstimmungsgespräch fand wie geplant mit den Caterern am 12. Juli 2013 statt. Ziel war es, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Optimierungsstrategien festzulegen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die anfängliche Unzufriedenheit bei Implementierung des Bildungs- und Teilhabepaktes verflogen ist. Zwischenzeitlich kann eine unkomplizierte und zweckmäßige Zusammenarbeit festgestellt werden.

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben gemäß § 28 Abs. 7 SGB II Anspruch auf 10 EUR monatlich, um Bedarfe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu decken. Es besteht die Möglichkeit, den Betrag z. B. für Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport oder Kultur, für Musikunterricht oder für die Teilnahme an Freizeiten zu berücksichtigen. Daneben können seit 1. August 2013 auch tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie mit der ausgeführten Aktivität in Verbindung stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus der Regelleistung zu bestreiten. Tatsächliche Aufwendungen wären z. B. Musikinstrumente oder Schutzbekleidung für bestimmte Sportarten.

Ein Antrag auf Teilhabeleistungen wirkt überdies seit 1. August 2013 grundsätzlich auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes der SGB II-Leistungen zurück. Er ist nicht an die o. g. Vorschrift gebunden. Die Regelung soll ermöglichen, dass

- Kinder und Jugendliche nicht bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraumes ein Teilhabeangebot auswählen müssen,
- nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ werden können und
- das „Gesamtbudget“ in Höhe von 60 EUR zur Verfügung steht.

Ein Splitting des Betrages mit ggf. entstehender Eigenbeteiligung durch die Eltern ist möglich. Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

| 2013                         | ausgereichte Mittel | Bewilligungsbescheide | Ø Kosten |
|------------------------------|---------------------|-----------------------|----------|
| Mitgliedsbeiträge            | 32.223,21 €         | 550                   | 58,59 €  |
| kulturelle Bildung           | 11.367,65 €         | 126                   | 90,22 €  |
| Ferienfreizeiten             | 11.644,26 €         | 263                   | 44,27 €  |
| insgesamt                    | 55.235,12 €         | 939                   | 58,82 €  |
| Entwicklung zum Vorjahr 2012 | + 5.738,32 €        | + 97                  | + 0,04 € |

Vor dem Hintergrund, dass 10 EUR monatlich berücksichtigt werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Ferienfreizeiten sowie
- Ausrüstungsgegenstände

scheint der zur Verfügung gestellte Betrag nicht praktikabel. Gleichmaßen sind Fahrten mit z. B. dem Chorlager oder den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr ebenso zu decken.

### Schulsozialarbeit

Die Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes startete am 1. September 2012. Eine Schulung der zwölf Schulsozialarbeiter zur Vermittlung von Rechtsvorschriften wurde durch die Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis und des Fachdienstes Soziales des Salzlandkreises ein zweites Mal am 14. Oktober 2013 durchgeführt. Ein fachlicher Austausch findet einzelfallbezogen auf der Arbeitsebene statt. Eine statistisch relevante Entwicklung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszumachen. Seit Dezember 2013 wird im Fachprogramm hinterlegt bzw. ausgewertet, bei welchen eingegangenen Anträgen ein Schulsozialarbeiter involviert war. Für diesen Zeitraum können 68 konstatiert werden (11,5 %).

Für alle Leistungsarten ist ein hoher Verwaltungsaufwand auszumachen, der zwangsweise die Verwaltungskosten von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen, Caterern, Vereinen, Musikschulen und Einrichtungen der Lernförderung belastet. Der Verwaltungsaufwand ist für Kinder und Jugendliche, die die entstehenden Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten, besonders hoch. Durch die monatlich rückwirkende Rechnungslegung seitens der Caterer und die einzelfallbezogene Buchung, die eine erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig macht, ist die Verwaltung des Leistungsfalls dauerhaft notwendig. Eine pauschalierte Abrechnungssystematik würde ausschließlich zur Verlagerung der Bürokratie führen. Ein Nachweis über die tatsächlich ausgereichten Mittagessen pro Leistungsfall bliebe bestehen.



---

Die Inhalte scheinen die Bedarfe unserer Kinder und Jugendlichen zu decken. Die Verfahrensweisen, die gemäß § 29 SGB II zur Erbringung der Leistungen zugrunde gelegt werden, sind kostenintensiv und höchst bürokratisch. Eine Vereinfachung des Systems wäre wünschens- und erstrebenswert. Dabei sind die Änderungen zum 1. August 2013 wenig hilfreich (M/466/2013).

## 6. Passive Leistungen

---

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Im § 20 SGB II sind die Festlegungen zum Regelbedarf getroffen, die aber hier nicht weiter erläutert werden. Im Jahresbericht 2013 werden vorrangig die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Anspruchsübergänge, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Ersatzansprüche dargestellt.

### 6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umszugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen.

Die Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII regelt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl durch den Landkreis als auch durch das Jobcenter Salzlandkreis erfolgen kann. Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume sollen erkannt und gleichmäßig ausgeübt werden.

#### **Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs.1 SGB II)**

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe der Unterkunft ist, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten (BSG- Urteil vom 23. November 2006 B 11b AS 3/05).

Die Aufwendungen für die Unterkunft müssen tatsächlich entstehen. Wird die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, können keine Kosten übernommen werden.

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bau-substanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG- Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R). Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich dabei aus dem Produkt aus maximal angemessener Wohnfläche und dem angemessenen Quadratmeterpreis für Grundmiete und Betriebskosten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunftskosten ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Komponenten.

Die Kaltmiete und die Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunftskosten genannt, können untereinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich der Heizkosten und der Unterkunftskosten ist dagegen im Regelfall nicht zulässig (BSG-Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R).

Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz durch Betrachtung des Gesamtproduktes (Bruttowarmkosten) aus den Unterkunftskosten und Heizkosten bis zur Höhe der jeweils angemessenen Werte abgewichen werden, soweit ein Wohnungswechsel zur Senkung einer der beiden für sich betrachtet unangemessenen Komponenten unter Berücksichtigung der aufgrund des Wohnungswechsels zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (BSG-Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 60/12 R).

Der Salzlandkreis hat mit sachverständiger Hilfe im Jahr 2012 ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ erarbeiten lassen. Dieses Konzept hat auch für das Jahr 2013 Gültigkeit. Darin wird der Salzlandkreis wie folgt in drei verschiedene Wohnungsmärkte unterteilt, für die jeweils eigene Richtwerte gelten:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Wohnungsmarkt Typ I   | Stadt Aschersleben<br>Stadt Bernburg<br>Stadt Schönebeck   |
| Wohnungsmarkt Typ II  | Stadt Barby<br>Stadt Calbe(Saale)<br>Stadt Könnern<br>Stadt Nienburg(Saale)<br>Saale-Wipper Verbandsgemeinde<br>Stadt Staßfurt |
| Wohnungsmarkt Typ III | Bördeland<br>Verbandsgemeinde Egelner Mulde<br>Stadt Hecklingen<br>Stadt Seeland   |

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Produkttheorie angewendet, d. h., die Summe aus der Netto-Kaltmiete je m<sup>2</sup> und den Betriebskosten je m<sup>2</sup>, multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche, ergibt die maximale Brutto-Kaltmiete, die der angemessenen Gesamtmiete entspricht.

Hierbei wird nach der Zahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft (für SGB XII: Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft) unterschieden. Die angegebene Wohnfläche ist dabei ein Richtwert. Es kann auch eine größere Wohnfläche bewohnt werden, solange die maximale Brutto-Kaltmiete nicht überschritten wird.

Die Bedarfe für die Unterkunft sind angemessen, wenn die tatsächlichen Kosten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht übersteigen. Sollten sie darüber liegen, werden sie im Einzelfall geprüft.

| Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII)<br>mit ... Personen | 1 Person  | 2 Personen            | 3 Personen            | 4 Personen            | 5 Personen            | jede weitere Person |
|--|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|
| Angemessene Wohnfläche   | bis 50 m <sup>2</sup>   | bis 60 m <sup>2</sup> | bis 70 m <sup>2</sup> | bis 80 m <sup>2</sup> | bis 90 m <sup>2</sup> | + 10 m <sup>2</sup> |
| Wohnungsmarkt  | <b>Maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten)</b> |                       |                       |                       |                       |                     |
| I  | 264,00 €  | 309,60 €              | 349,30 €              | 396,00 €              | 405,90 €              | + 45,10 €           |
| II   | 272,00 €  | 312,00 €              | 346,50 €              | 392,80 €              | 418,50 €              | + 46,50 €           |
| III  | 272,50 €  | 303,60 €              | 332,50 €              | 364,00 €              | 364,00 €              | + 37,10 €           |

Anmerkung zum Wohnungsmarkt III:

Da das aus der Erhebung und Berechnung resultierende maximale Produkt für 5-Personen-Bedarfsgemeinschaften aufgrund regionaler Wohnungsmarktverhältnisse geringfügig niedriger ist als für die 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften, wird der Grenzwert für 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften auch für 5-Personen-Bedarfsgemeinschaften übernommen.

| Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII)<br>mit ... Personen | 1 Person   | 2 Personen            | 3 Personen            | 4 Personen            | 5 Personen            | jede weitere Person |
|--|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|
| Angemessene Wohnfläche   | bis 50 m <sup>2</sup>  | bis 60 m <sup>2</sup> | bis 70 m <sup>2</sup> | bis 80 m <sup>2</sup> | bis 90 m <sup>2</sup> | + 10 m <sup>2</sup> |
| Wohnungsmarkt  | <b>Maximale Brutto-Kaltmiete pro m<sup>2</sup><br/>(1. Zeile Kaltmiete, 2. Zeile Betriebskosten)</b> |                       |                       |                       |                       |                     |
| I  | 4,34 €   | 4,23 €                | 4,11 €                | 4,00 €                | 3,66 €                | + 3,66 €            |
|  | 0,94 €   | 0,93 €                | 0,88 €                | 0,95 €                | 0,85 €                | + 0,85 €            |
| II   | 4,35 €   | 4,19 €                | 3,93 €                | 3,89 €                | 3,65 €                | + 3,65 €            |
|  | 1,09 €   | 1,01 €                | 1,02 €                | 1,02 €                | 1,00 €                | + 1,00 €            |
| III  | 4,35 €   | 4,00 €                | 3,74 €                | 3,56 €                | 2,80 €                | + 2,80 €            |
|  | 1,10 €   | 1,06 €                | 1,01 €                | 0,99 €                | 0,91 €                | + 0,91 €            |
| Abfallgebühren   | zzgl. der Abfallgebühren für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft                                  |                       |                       |                       |                       |                     |
|  | <b>Heizkosten pro m<sup>2</sup></b>  |                       |                       |                       |                       |                     |
| Wohnungsmarkt I - III  | 1,23 €   |                       |                       |                       |                       |                     |

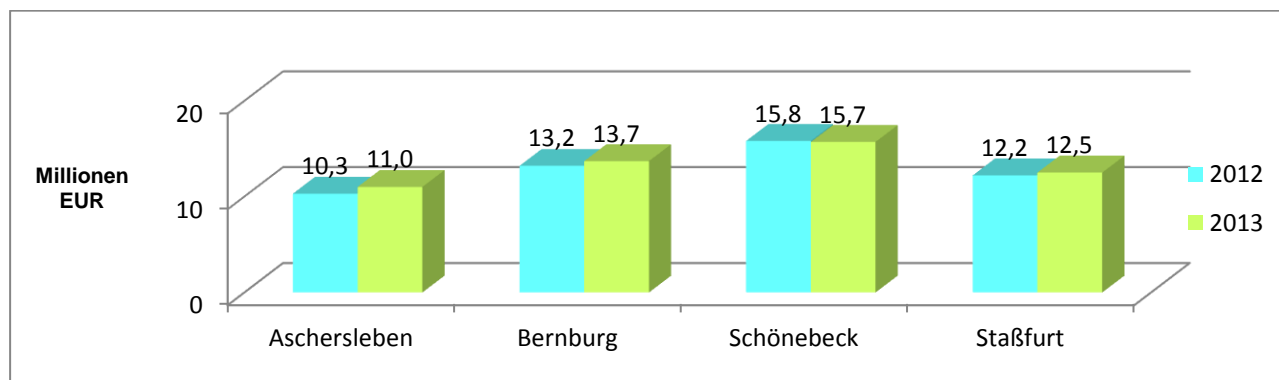
Die Ergebnisse aus dem schlüssigen Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Salzlandkreis werden seit dem 1. Oktober 2012 angewandt.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

|                              | Ausgaben KdU           | Einnahmen KdU         | Summe KdU              |
|------------------------------|------------------------|-----------------------|------------------------|
| <b>Standort Aschersleben</b> | 11.463.898,95 €        | 450.358,97 €          | 11.013.539,98 €        |
| <b>Standort Bernburg</b>     | 14.240.377,21 €        | 589.212,25 €          | 13.651.164,96 €        |
| <b>Standort Schönebeck</b>   | 16.093.694,89 €        | 377.966,17 €          | 15.715.728,72 €        |
| <b>Standort Staßfurt</b>     | 12.827.546,06 €        | 322.608,01 €          | 12.504.938,05 €        |
| <b>gesamt</b>                | <b>54.625.517,11 €</b> | <b>1.740.145,40 €</b> | <b>52.885.371,71 €</b> |

Zu den Einnahmen KdU zählen u. a. Rückforderungen aus den zu Unrecht erbrachten Leistungen und Rückzahlungen aus gewährten Darlehen für Mietschulden oder Mietkautionen.

Zum Jahresanfang 2013 wurden im Haushalt 53 Millionen EUR eingestellt, diese Kosten konnten im Laufe des Jahres um 114,6 TEUR gesenkt werden. Das ergibt eine Einsparung der passiven Leistungen zum Planungsansatz um 0,22 %. Trotzdem haben sich die Gesamtausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung gegenüber dem Vorjahr um 2,56 % erhöht. Für die einzelnen Standorte stellt sich dies wie folgt dar:



## 6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen nicht nur im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe, sondern auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Der Bedarf ist dabei im Rahmen des § 21 Abs. 2 bis 4 SGB II und grundsätzlich auch bei § 22 Abs. 7 SGB II nicht einzeln nachzuweisen, sondern ergibt sich aus der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale der typisierten Bedarfslage.

Anders verhält es sich bei den in § 21 Abs. 5 und 6 SGB II (sowie bei einem „abweichenden Bedarf“ auch bei Abs. 7) geregelten Bedarfen, bei denen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Mehrbedarf in angemessener bzw. erforderlicher Höhe zu gewähren ist und insofern vom jeweiligen Einzelfall abhängt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, denen im Jahr 2013 Leistungen nach § 21 SGB II gewährt wurden.

| Mehrbedarf für                         | Standort Aschersleben | Standort Bernburg | Standort Schönebeck | Standort Staßfurt | Summe        |
|--|-----------------------|-------------------|---------------------|-------------------|--------------|
| werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)          | 148                   | 207               | 183                 | 170               | <b>708</b>   |
| Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)         | 672                   | 810               | 841                 | 850               | <b>3.173</b> |
| Menschen mit Behinderung (§ 21 Abs. 4) | 43                    | 88                | 72                  | 83                | <b>286</b>   |
| Ernährung (§ 21 Abs. 5)                | 36                    | 55                | 93                  | 32                | <b>216</b>   |
| besondere Bedarfe (§ 21 Abs. 6)        | 30                    | 34                | 12                  | 11                | <b>87</b>    |
| Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)      | 843                   | 1.470             | 688                 | 797               | <b>3.798</b> |

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr 2013 folgende Mittel ausgereicht:

| Mehrbedarf für                         | Standort Aschersleben | Standort Bernburg | Standort Schönebeck | Standort Staßfurt | Summe                 |
|--|-----------------------|-------------------|---------------------|-------------------|-----------------------|
| werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)          | 650.011,30 €          | 796.822,25 €      | 812.374,69 €        | 814.547,64 €      | <b>3.073.755,88 €</b> |
| Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)         |                       |                   |                     |                   |                       |
| Menschen mit Behinderung (§ 21 Abs. 4) |                       |                   |                     |                   |                       |
| Ernährung (§ 21 Abs. 5)                |                       |                   |                     |                   |                       |
| besondere Bedarfe (§ 21 Abs. 6)        | 8.043,67 €            | 11.245,82 €       | 4.999,46 €          | 4.043,62 €        | <b>28.332,57 €</b>    |
| Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)      | 97.333,76 €           | 161.735,76 €      | 76.708,49 €         | 87.908,39 €       | <b>423.686,40 €</b>   |

Die Kosten für die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 SGB II (für werdende Mütter, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung und für Ernährung) werden kumuliert aufgeführt, da hier keine separaten Buchungskonten vorgesehen sind. Die Ausgaben für diese Mehrbedarfe sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,65 % gesunken. Auch bei dem Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II (besondere Bedarfe) ist eine Senkung der Ausgaben um 19,08 % zu verzeichnen.

Anders verhält es sich bei den Ausgaben für den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II (Warmwassererzeugung). Hier sind im Vergleich zum Vorjahr Mehrausgaben von 24,38 % angefallen. Insgesamt sind für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II im Berichtsjahr 2013 1,62 % Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

### **6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel**

#### **Umzüge**

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Salzlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter Salzlandkreis ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Im Jahr 2013 gingen dazu im Jobcenter Salzlandkreis eine Vielzahl an Anträgen ein. Die Anträge bezogen sich sowohl auf Umzüge innerhalb des Salzlandkreises als auch auf bundesweite Umzüge. Nicht in jedem Fall konnte dem Antrag stattgegeben werden, da der Umzug erforderlich sein muss und die Kosten für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen liegen müssen.

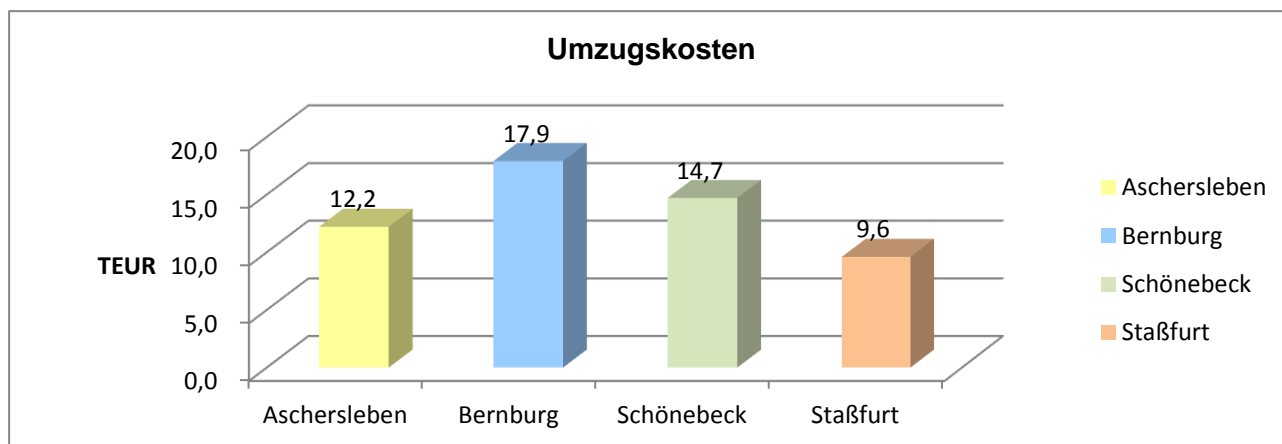
Die erteilten Zusicherungen erfolgten aber auch aufgrund von Trennungen und Scheidungen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet. Aufgrund der schlechten Beschaffenheit bzw. der Größe der bisherigen Wohnungen war die Erforderlichkeit ebenfalls oftmals zu bejahen. Die ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung meist darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren. Ca. 1/3 der Anträge wurde abgelehnt, wobei der Anteil derer, die aufgrund von fehlender Erforderlichkeit abgelehnt worden sind, hoch ist.

#### **Umzugskosten**

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes in besonderen Fällen. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von mindestens drei Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug eigenständig zu organisieren und kostengünstig abzuwickeln. Besondere Fälle stellen zum Beispiel behinderte/ältere Personen oder Familien mit mehreren Kindern dar. Soweit ein Umzug bedingt durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort erfolgt, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget).

### Ausgaben nach Standorten

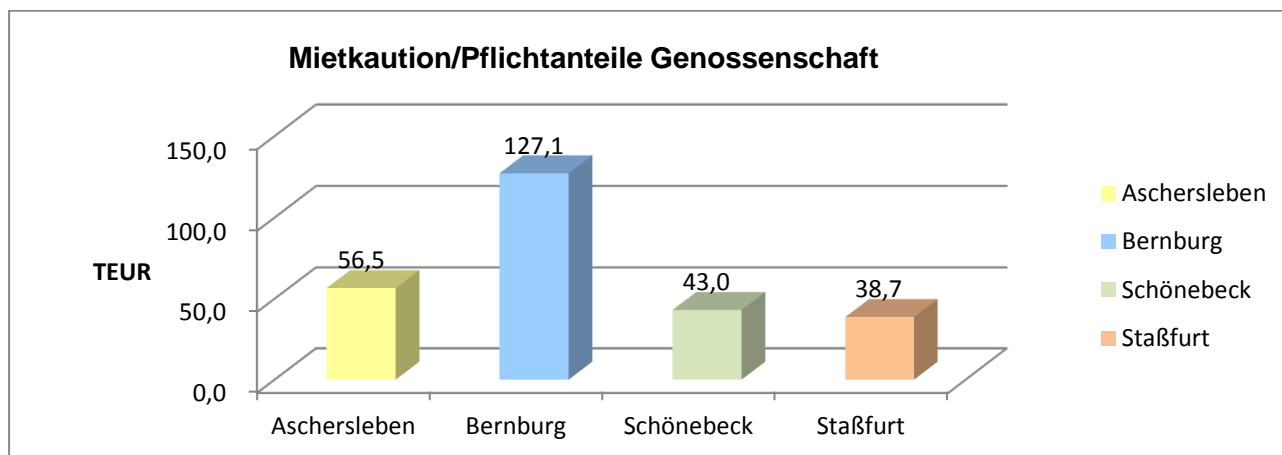


Insgesamt ist hier ein leichter Anstieg der Kosten gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

### Mietkaution/Pflichtanteile Genossenschaft

Mietkautionen und die Pflichtanteile einer Wohnungsbaugenossenschaft sowie Eintrittsgelder sind, bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag, soweit ihre Zahlung notwendig ist, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II als zinsloses Darlehen zu gewähren. Die ausgereichten Darlehen sind entsprechend § 42a SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs vom Antragsteller zu tilgen (aktuell beträgt der volle Regelbedarf 391 EUR). Die Einbehalte zur Tilgung des Darlehens können sich daher über mehrere Jahre hinziehen.

Im Jahr 2013 sind im Jobcenter Salzlandkreis nachstehende Kosten entstanden:



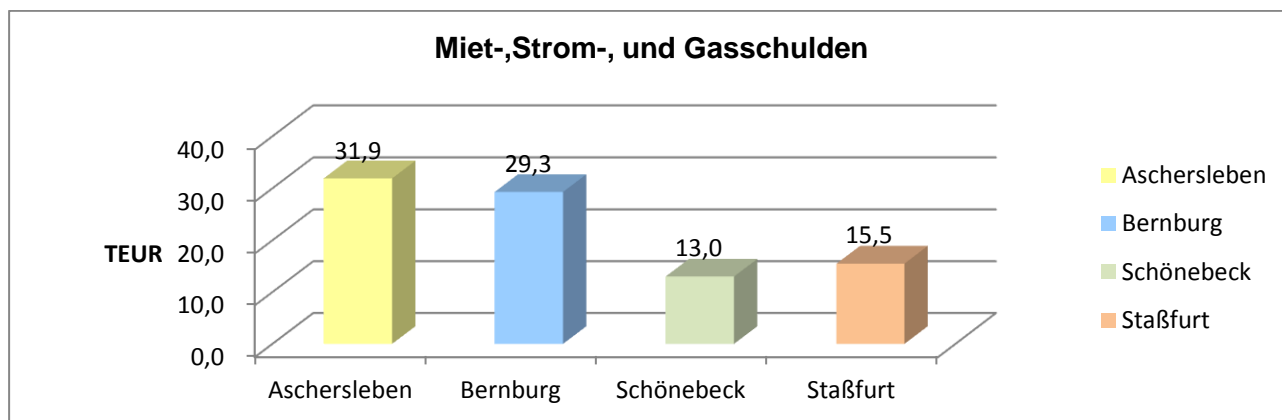
Die höchsten Kosten werden am Standort Bernburg verursacht. Hier ist es nicht möglich, Wohnungen ohne Mietkaution anzumieten. Zudem ist der Anteil an Genossenschaftswohnungen, für welche Genossenschaftsanteile zu entrichten sind, relativ hoch.



## Miet-, Strom- und Gasschulden

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in sehr vielen Fällen einen Umzug verhindert. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte oftmals die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden, indem die Schulden übernommen wurden.

Die Gas- und Stromschulden sind überwiegend durch Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnungen entstanden. Möglich ist aber auch eine Antragstellung aufgrund nicht geleisteter Abschläge an den Energieversorger.



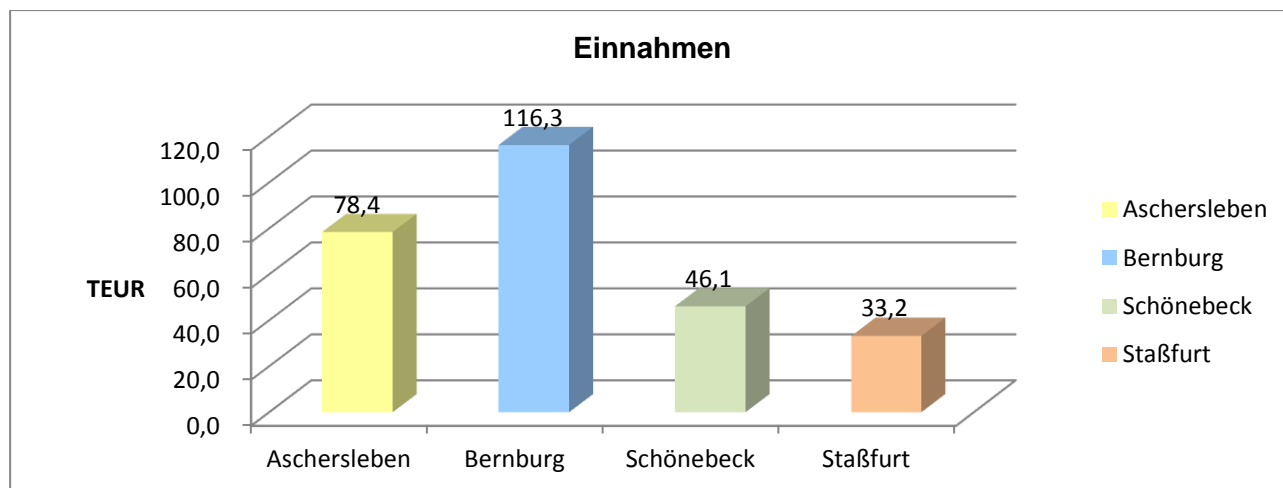
In der folgenden Tabelle sind die entstandenen Kosten je Standort zu den einzelnen Positionen noch einmal zusammengefasst dargestellt:

|   | Standort Aschersleben | Standort Bernburg | Standort Schönebeck | Standort Staßfurt | gesamt           |
|---|-----------------------|-------------------|---------------------|-------------------|------------------|
| Umzugs-/Wohnungsbeschaffungskosten        | 12.208 €              | 17.918 €          | 14.671 €            | 9.560 €           | <b>54.357 €</b>  |
| Mietkaution/Genossenschaftsanteile        | 56.539 €              | 127.133 €         | 43.034 €            | 38.742 €          | <b>265.448 €</b> |
| Schuldenübernahme<br>Miete, Strom und Gas | 31.938 €              | 29.325 €          | 12.924 €            | 15.486 €          | <b>89.673 €</b>  |
| <b>gesamt</b>                             | <b>100.685 €</b>      | <b>174.376 €</b>  | <b>70.629 €</b>     | <b>63.789 €</b>   | <b>409.479 €</b> |

Insgesamt gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung der Kosten um rund 14 TEUR. Die Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen aus der Bewilligung von Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile am Standort Bernburg.

Den Gesamtaufwendungen im Bereich der Darlehen nach § 22 SGB II in Höhe von 355,1 TEUR stehen Einnahmen in Höhe von 274 TEUR gegenüber.

Nach Standorten spiegeln sich die Einnahmen wie folgt wider:



## 6.4 Einmalige Beihilfen

### 6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur wurde im Jahr 2013 angepasst und ermöglicht regionale Einflussnahme sowie die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse.

Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungshäusern und sonstigen Einrichtungen ist obligatorisch.

Zur Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns kommt die Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an allen Standorten zur Anwendung.

Die Leistungen für die o. g. Bedarfe können als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden. Gemäß den BSG-Urteilen vom 20. August 2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13. April 2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder als Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstausrüstung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
- Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

### 6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

| Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II | eingegangene Anträge                   | Anzahl Antragsteller | beschiedene Anträge |               |                   |             |           | ausgereichte Mittel |              |
|--|--|----------------------|---------------------|---------------|-------------------|-------------|-----------|---------------------|--------------|
|  |  |                      | insgesamt           | Bewilligungen | Teilbewilligungen | Ablehnungen | Sonstiges |                     |              |
| 1 Wohnraumerstausstattung                      | 712                                    | 709                  | 664                 | 215           | 322               | 49          | 78        | 339.481,35 €        |              |
| 2  | Bekleidung                             | 22                   | 22                  | 20            | 5                 | 5           | 3         | 7                   | 2.683,16 €   |
|  | Bekleidung Schwangerschaft             | 377                  | 376                 | 371           | 348               | 0           | 15        | 8                   | 31.533,98 €  |
|  | Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf | 451                  | 448                 | 421           | 352               | 46          | 15        | 8                   | 117.939,70 € |
|  | Hygienezubehör                         | 415                  | 414                 | 386           | 366               | 1           | 12        | 7                   | 27.820,00 €  |
|  | Klinikbedarf                           | 407                  | 403                 | 380           | 362               | 1           | 10        | 7                   | 11.437,84 €  |
| 3 Therapeutische Geräte                        | 17                                     | 16                   | 16                  | 13            | 0                 | 2           | 1         | 676,00 €            |              |
| gesamt   | 2.401                                  | 2.388                | 2.258               | 1.661         | 375               | 106         | 116       | 531.572,03 €        |              |
| Hochwassergeschädigte                          | 5                                      | 5                    | 5                   | 2             | 3                 | 0           | 0         | 1.365,99 €          |              |
| insgesamt                                      | 2.406                                  | 2.393                | 2.263               | 1.663         | 378               | 106         | 116       | 532.938,02 €        |              |

#### Eckdaten

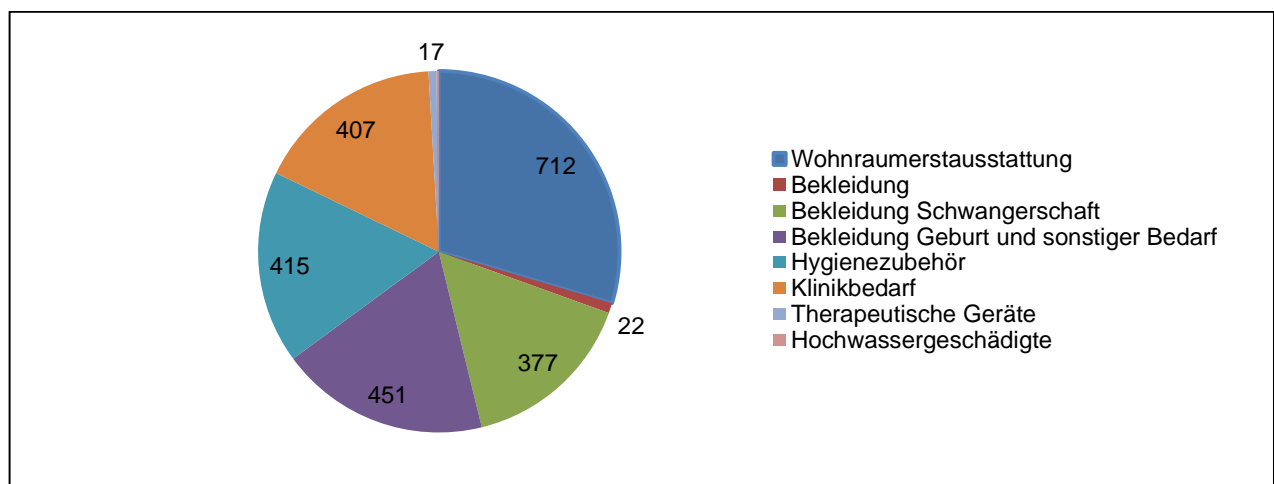
|                          |         |
|--------------------------|---------|
| Bearbeitungsquote in %   | 94,1    |
| Bewilligungsquote in %   | 90,2    |
| Ablehnungsquote in %     | 4,7     |
| Anträge pro Monat        | 201     |
| Bearbeitungsdauer/Antrag | 33 Tage |

Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr 2012 um 25,8 % (n=620) erhöht. Die Aufwendungen steigen um 17,1 % (91.048,41 EUR). Folgende Schwerpunkte sind auszumachen:

|   |       |
|---|-------|
| - Wohnraumerstausstattung:                | + 200 |
| - Bekleidung:                             | + 18  |
| - Bekleidung Schwangerschaft:             | - 1   |
| - Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf: | + 32  |
| - Hygienezubehör:                         | + 248 |
| - Klinikbedarf:                           | + 110 |
| - Therapeutische Geräte:                  | + 8   |
| - Hochwassergeschädigte:                  | + 5   |

Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Wohnraumerstausstattung sowie der Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt angesiedelt, wobei die Bedarfe für Geburt eine besondere Bedeutung erfahren.

Die nachstehende Übersicht stellt die Verteilung der gewährten Leistungen dar:



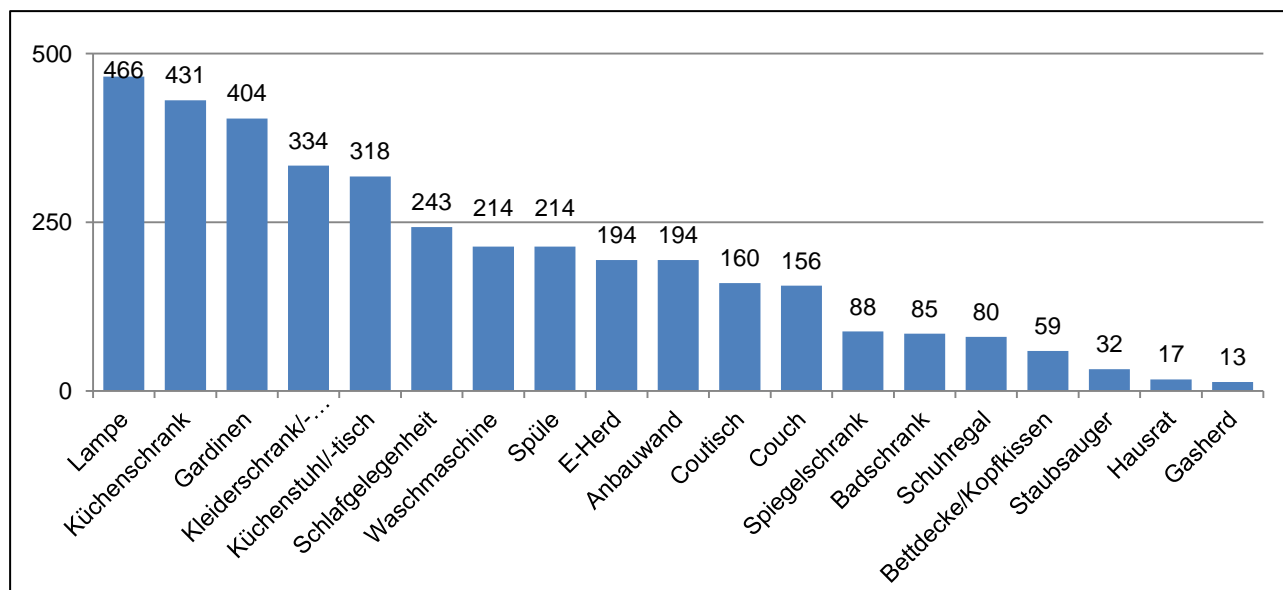
Die Vermutung aus 2012, dass von einer Erhöhung der Aufwendungen auszugehen ist, hat sich bestätigt. Die Erhöhung der Aufwendungen resultiert aus den marktüblichen Preissteigerungen sowie der aktuellen Rechtsprechung und den damit verbundenen gesteigerten Antragszahlen. Die bedingte pauschale Erbringung der Leistungen trägt ausschließlich minimal zur Erhöhung der Aufwendungen bei.

#### Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstausstattung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstausstattung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- Erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung)
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden
- längere Obdachlosigkeit
- Haftentlassung.

Folgende Einrichtungsgegenstände wurden im Berichtszeitraum gewährt:



Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputt gehen, fällt dies nicht unter Erstausrüstung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

|                       | ausgereichte Mittel | Ø Kosten pro Wohnraumerstausrüstung |
|-----------------------|---------------------|-------------------------------------|
| Standort Aschersleben | 74.776,83 €         | 632,18 €                            |
| Standort Bernburg     | 103.268,49 €        |                                     |
| Standort Schönebeck   | 84.156,20 €         |                                     |
| Standort Staßfurt     | 77.279,83 €         |                                     |
| <b>gesamt</b>         | <b>339.481,35 €</b> |                                     |

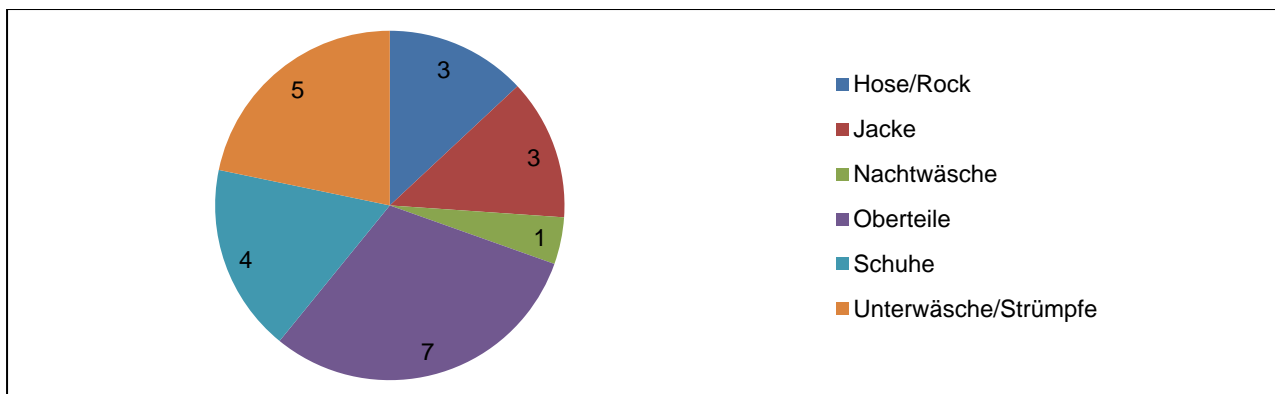
Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielhaft anzuführen:

- lange Haftzeiten
- Obdachlosigkeit

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Folgende Bekleidungsstücke wurden im Berichtszeitraum gewährt:



Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausrüstung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

|                              | ausgereichte Mittel |
|------------------------------|---------------------|
| <b>Standort Aschersleben</b> | 38.767,92 €         |
| <b>Standort Bernburg</b>     | 62.676,04 €         |
| <b>Standort Schönebeck</b>   | 50.489,90 €         |
| <b>Standort Staßfurt</b>     | 39.480,82 €         |
| <b>gesamt</b>                | <b>191.414,68 €</b> |



Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkassen zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt. Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielweise:

- Hörgeräte
- Massagegeräte
- Bestrahlungsgeräte
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte
- ähnliche technische Apparaturen

Brillen, Kontaktlinsen sind keine therapeutischen Geräte im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

|                              | ausgereichte Mittel |
|------------------------------|---------------------|
| <b>Standort Aschersleben</b> | 192,00 €            |
| <b>Standort Bernburg</b>     | 140,00 €            |
| <b>Standort Schönebeck</b>   | 0,00 €              |
| <b>Standort Staßfurt</b>     | 344,00 €            |
| <b>gesamt</b>                | <b>676,00 €</b>     |

## 6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist auch der Übergang von Ansprüchen auf den Leistungsträger, die Leistungsberechtigte gegenüber Dritten haben, geregelt. Der Anspruchsübergang dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Des Weiteren sind Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Die Prüfung und Geltendmachung dieser Ansprüche wird in einem zentralisierten Bereich am Standort Staßfurt durchgeführt. In diesem Bereich werden auch die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

### Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume kann für die Monate bis zum Ende des laufenden Bewilligungsabschnittes zu Leistungseinsparungen führen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den Unterhalt tatsächlich erbringt.

Die im Jahr 2012 begonnene Überführung der Unterhaltsprüffälle in Maßnahmen wurde im Jahr 2013 abgeschlossen. Dabei wurde für jede unterhaltsberechtigte Person eine Maßnahme angelegt. Das bedeutet, dass alle laufenden und beendeten Unterhaltsprüfungen im Fachprogramm comp.ASS dokumentiert sind.

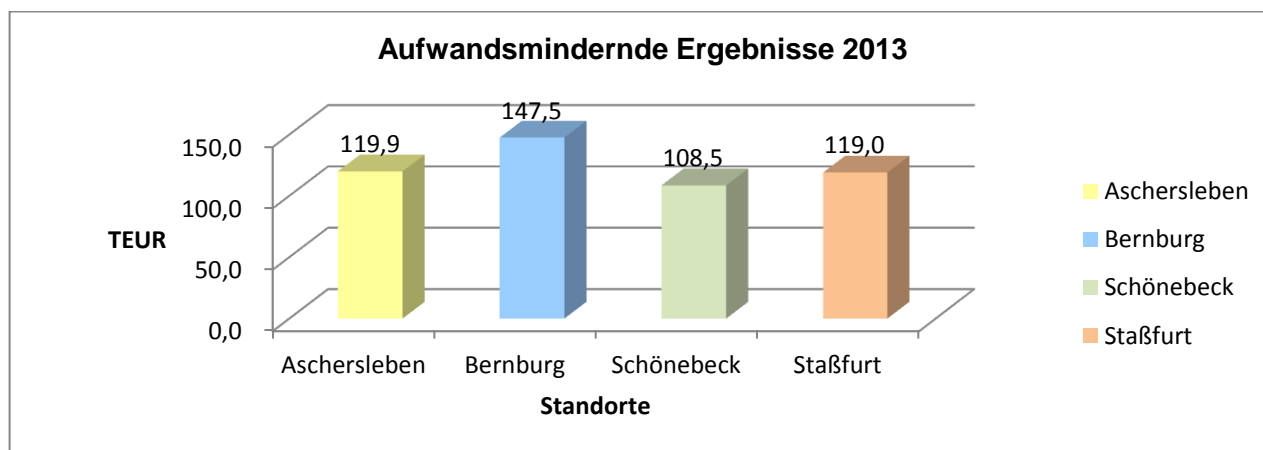
Im Berichtsjahr wurden 1.760 Zugänge an Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Bei 960 Maßnahmen konnte die Unterhaltsprüfung im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Insgesamt befanden sich 4.013 Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung.

| Berichtsjahr 2013                   | Standort<br>Aschersleben | Standort<br>Bernburg | Standort<br>Schönebeck | Standort<br>Staßfurt | Summe        |
|-------------------------------------|--------------------------|----------------------|------------------------|----------------------|--------------|
| <b>Zugänge</b>                      | 423                      | 459                  | 440                    | 438                  | <b>1.760</b> |
| <b>abgeschlossene<br/>Prüfungen</b> | 295                      | 152                  | 256                    | 257                  | <b>960</b>   |
| <b>in Bearbeitung</b>               | 1.143                    | 724                  | 830                    | 1.316                | <b>4.013</b> |
| davon ruhend                        | 151                      | 413                  | 465                    | 157                  | <b>1.187</b> |

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 1.136 Rechtswahrungsanzeigen und 398 Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen gegenüber Unterhaltsschuldnern ergingen in 143 Fällen, in 4 Fällen wurden zur Durchsetzung der Forderung Mahnbescheide beantragt. Im Berichtsjahr wurden 7 Gerichtsverfahren geführt, in 17 Fällen wurden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und in 13 Fällen durch Beantragung einer Titelumschreibung auf das Jobcenter Salzlandkreis selbige vorbereitet. In 73 Fällen erfolgten Rückübertragungen an den Unterhaltsberechtigten.

| Berichtsjahr 2013      | Standort Aschersleben | Standort Bernburg | Standort Schönebeck | Standort Staßfurt | Summe |
|------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|-------------------|-------|
| Rechtswahrungsanzeigen | 267                   | 247               | 320                 | 302               | 1.136 |
| Zahlungsaufforderungen | 123                   | 62                | 85                  | 128               | 398   |
| Mahnungen              | 40                    | 13                | 53                  | 37                | 143   |
| Mahnbescheide          | 1                     | 1                 | 1                   | 1                 | 4     |
| Gerichtsverfahren      | 1                     | 1                 | 1                   | 4                 | 7     |
| Zwangsvollstreckung    | 7                     | 3                 | 2                   | 5                 | 17    |
| Rückübertragungen      | 18                    | 25                | 8                   | 22                | 73    |

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung konnten insgesamt 494,9 TEUR aufwandsmindernde Ergebnisse erzielt werden.



Die Summe der aufwandsmindernden Ergebnisse setzt sich zusammen aus den geltend gemachten Forderungen aus ermittelten Unterhaltsrückständen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten (338,7 TEUR), den sich ergebenden Einsparungen durch Aufnahme der Unterhaltszahlungen für den noch laufenden Bewilligungsabschnitt (85,5 TEUR), Erstattungsansprüchen aus Überzahlung wegen nicht angegebener Unterhaltszahlungen (10,4 TEUR) und den Zahlungen, die im Rahmen einer bestehenden Beistandschaft durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises erfolgten (60,4 TEUR).

## **Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten**

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat.

Im Berichtsjahr wurden dazu 59 Fälle erfasst. Erledigt werden konnten 35 Fälle, in denen die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch nicht gegeben waren. In den verbleibenden Fällen konnte die Bearbeitung noch nicht beendet werden, weil sich die Sachverhaltsaufklärung schwieriger gestaltet. Daher konnten auch noch keine Erstattungsforderungen geltend gemacht werden.

## **Erbenhaftung**

Der Erbe einer Person, die Leistungen nach dem SGB II erhalten hat, ist nach § 35 SGB II zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1,7 TEUR übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls beschränkt.

Im Berichtsjahr sind dem Bereich 14 Fälle zur Prüfung zugegangen. Abschließend bearbeitet wurden 18 Fälle (einschließlich Vorjahr). In 16 Fällen konnte kein Leistungsbescheid ergehen, da die Voraussetzungen für den Ersatzanspruch z. B. wegen nicht vorhandenen Nachlassvermögens oder überschuldeten Nachlasses nicht vorlagen. In 2 Fällen wurde eine besondere Härte nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 SGB II anerkannt und ein Ersatzanspruch nicht geltend gemacht. In den noch offenen Fällen konnte die Nachlasshöhe bisher nicht vollständig ermittelt werden.

## **Ansprüche gegen Arbeitgeber**

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach §115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über. Eine Sonderform stellt in solchen Fällen die sittenwidrige Entlohnung dar. Eine sittenwidrige Entlohnung ist nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts dann anzunehmen, wenn der gezahlte Lohn weniger als zwei Drittel des ortsüblichen Lohnes beträgt.

Im Berichtsjahr wurden 78 Fälle erfasst, darunter 34 Fälle mit Verdacht auf sittenwidrige Entlohnung. Von diesen konnten 11 Fälle abschließend entschieden werden, wobei ein Anspruchsübergang nicht eingetreten ist, weil der Leistungsbezug bereits beendet war, Sittenwidrigkeit nicht festgestellt werden konnte oder die Beschäftigung nicht mehr ausgeübt wurde. Von den sonstigen Anspruchsübergängen auf Arbeitsentgelt konnten 6 Fälle abgeschlossen werden. Die Höhe der übergegangenen Ansprüche betrug insgesamt 4 TEUR.

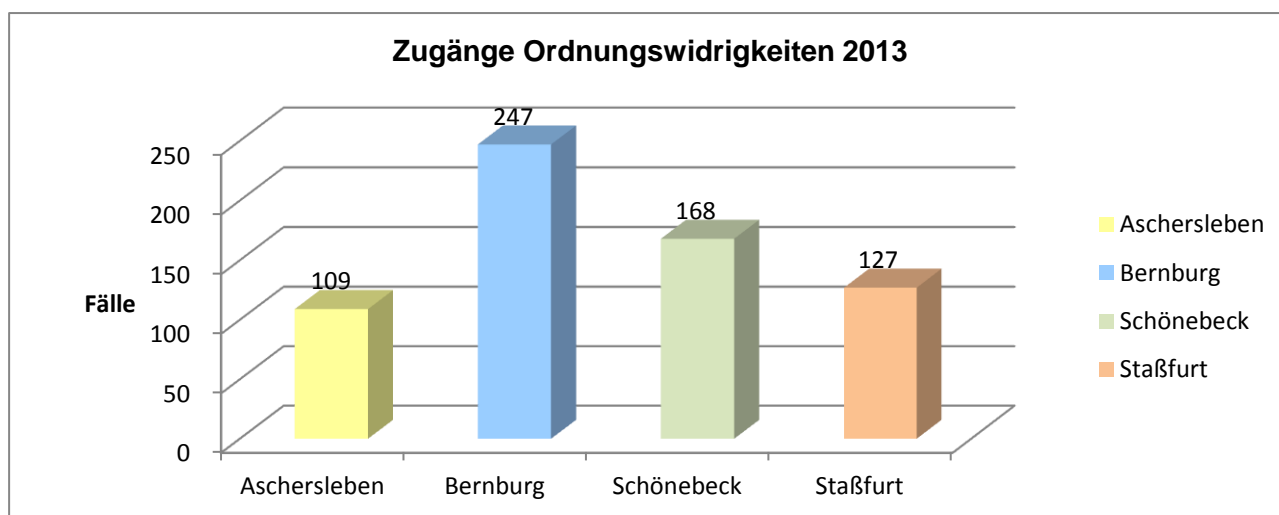
## **Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers**

Der Anspruchsübergang aus Rückforderungsansprüchen von Leistungsberechtigten wegen Verarmung des Schenkers auf den Grundsicherungsträger ist in § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB geregelt. Im Berichtsjahr wurden 6 Fälle zur Überprüfung neu erfasst. Abschließend bearbeitet wurden 6 Fälle. In 5 Fällen konnte keine Forderung geltend gemacht werden, da die von den Leistungsberechtigten verschenkten Häuser mit Kreditverbindlichkeiten belastet und somit überschuldet waren. In einem Fall konnte ein Leistungsbescheid mit einer Forderungssumme über 14,1 TEUR ergehen. Bei 3 Fällen konnte die Prüfung noch nicht abgeschlossen werden.

## Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grund-  
sicherung. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kommt  
es in Einzelfällen auch zu strafbaren Handlungen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung  
bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es  
sich um Fälle mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Straf-  
verfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich mit den Behörden der  
Zollverwaltung eng zusammen, indem auch nach Abgabe der Vorgänge noch unterstützende  
Zuarbeit geleistet wird.

Im Berichtsjahr wurden dem Bereich 651 Fälle mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder  
Straftat zugeleitet.



Im Rahmen der Fallprüfung wurden insgesamt 85 Verwarnungen ohne und 174 Verwarnungen mit  
Verwarnungsgeld ausgesprochen. Die dabei erhobenen Verwarnungsgelder betragen insgesamt  
2,3 TEUR.

| Berichtsjahr 2013                    | Standort<br>Aschersleben | Standort<br>Bernburg | Standort<br>Schönebeck | Standort<br>Staßfurt | gesamt     |
|--------------------------------------|--------------------------|----------------------|------------------------|----------------------|------------|
| Verwarnungen ohne<br>Verwarnungsgeld | 16                       | 52                   | 10                     | 7                    | 85         |
| Verwarnungen mit<br>Verwarnungsgeld  | 26                       | 89                   | 39                     | 20                   | 174        |
| Summe der<br>Verwarnungsgelder       | 455,00 €                 | 1.050,00 €           | 470,00 €               | 330,00 €             | 2.305,00 € |

Weiterhin wurden 225 Bußgeldbescheide erlassen. Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt 34,1 TEUR. Gebühren und Auslagen wurden in Höhe von insgesamt 5,9 TEUR festgesetzt.

| Berichtsjahr 2013                     | Standort Aschersleben | Standort Bernburg | Standort Schönebeck | Standort Staßfurt | gesamt      |
|---------------------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|-------------------|-------------|
| Bußgeldbescheide                      | 31                    | 86                | 63                  | 45                | 225         |
| Summe der erhobenen Bußgelder         | 4.984,87 €            | 9.916,00 €        | 10.415,80 €         | 8.807,85 €        | 34.124,52 € |
| Betrag festgesetzte Gebühren/Auslagen | 808,50 €              | 2.251,00 €        | 1.638,00 €          | 1.156,00 €        | 5.853,50 €  |

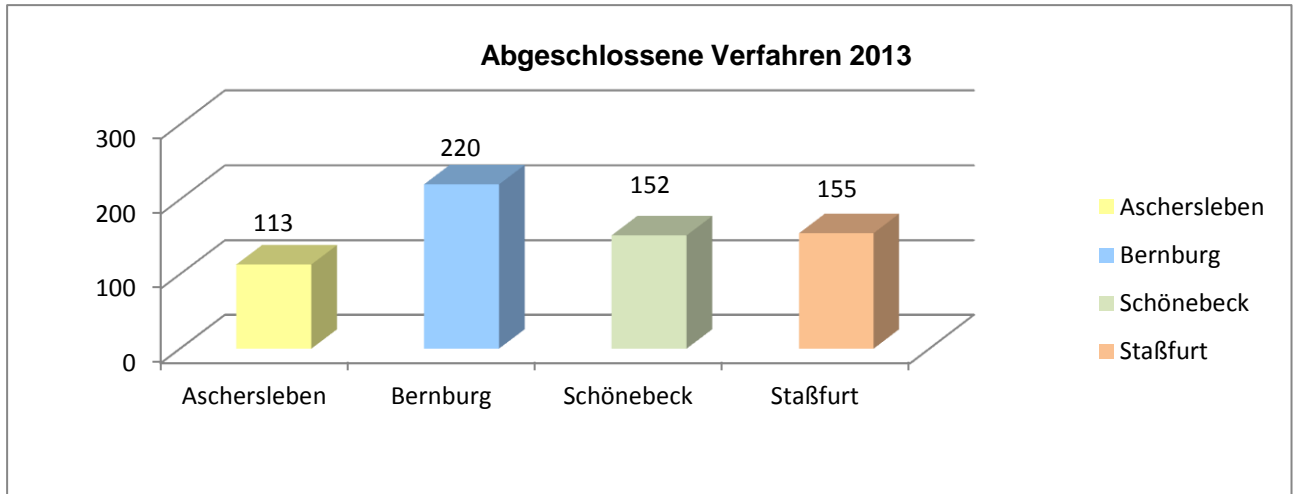
Der Staatsanwaltschaft wurden 5 Ordnungswidrigkeiten mit Straftatverdacht übergeben. An die Behörden der Zollverwaltung wurden 58 Verfahren abgegeben. Außerdem wurden 50 Auskunftsersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet. In 23 Fällen wurde bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige ohne Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erstattet.

| Berichtsjahr 2013                         | Standort Aschersleben | Standort Bernburg | Standort Schönebeck | Standort Staßfurt | gesamt |
|---|-----------------------|-------------------|---------------------|-------------------|--------|
| Abgaben von Owi mit Verdacht auf Straftat | 2                     | 1                 | 2                   | 0                 | 5      |
| Abgaben an die Zollverwaltung             | 9                     | 18                | 11                  | 20                | 58     |
| Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft   | 6                     | 2                 | 9                   | 6                 | 23     |

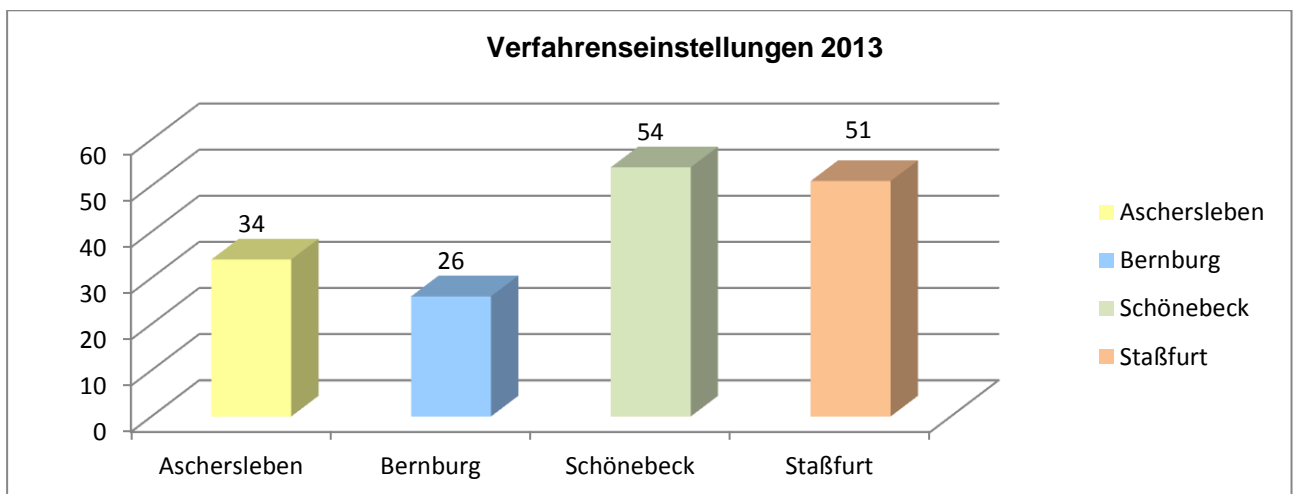
Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 311 Mahnungen erstellt und versandt. Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 49 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt und in 87 Fällen wurden Vollstreckungsaufträge erteilt.

| Berichtsjahr 2013      | Standort Aschersleben | Standort Bernburg | Standort Schönebeck | Standort Staßfurt | Summe |
|------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|-------------------|-------|
| Mahnungen              | 35                    | 113               | 78                  | 85                | 311   |
| Erzwingungshaftanträge | 7                     | 14                | 4                   | 24                | 49    |
| Vollstreckungsaufträge | 9                     | 19                | 28                  | 31                | 87    |

Im Berichtsjahr konnten 640 Verfahren abgeschlossen werden.



In 165 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.





---

## 7. Sozial- und Bedarfsermittlung

---

Gemäß § 6 Absatz 1 des zweiten Buches, Sozialgesetzbuch -Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II) sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einrichten. Hierzu wurde ein Team „Soziale Ermittlung“ im Jobcenter Salzlandkreis gebildet, welches auf der Grundlage der §§ 20 und 21 des zehnten Buches, Sozialgesetzbuch -Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- (SGB X) seine Kontrolltätigkeiten ausführt. Diese bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Im Jahr 2013 hatten die Sachbearbeiter der Sozialen Ermittlung 3.137 Hausbesuche nach Auftragserteilungen aus den Bereichen des Jobcenters Salzlandkreis durchzuführen. Zum größten Teil erfolgt die Auftragserteilung von den Sachbearbeitern der Leistungsberechnung, in Einzelfällen erfolgten auch Auftragserteilungen aus den Bereichen Eingliederung und Widerspruch. Die durchgeführten Hausbesuche dienten zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erstanträgen und Folgeanträgen.

Hausbesuche dienten zur Überprüfung der in den Anträgen gemachten Angaben zu den Wohnverhältnissen und Mietverträgen, Lebenspartnerschaften und beantragter Bedarfe des Antragstellers. Die Hausbesuche zur Bedarfsermittlung beziehen sich auf die Feststellung der Richtigkeit der Angaben innerhalb eines Antrages für die Erstausstattungen der Wohnung, Wohnraumwechsel, Renovierungskosten und Darlehensbewilligungen.

Weitere zu prüfende Angelegenheiten waren die Bauzustände von Eigenheimen und Mietwohnungen bei zu hohen Betriebskostennachzahlungen oder bei erhöhtem Bedarf an Heizmaterialien.

Sachverhaltsklärungen wurden im häuslichen Umfeld bei Anträgen auf ein Darlehen für zusätzliche Leistungen erbracht sowie bei Anträgen auf die Übernahme von Instandhaltungskosten.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

- Prüfung der häuslichen Verhältnisse  
z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft  
z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, bei Eingang von Anzeigen durch Dritte, Verdachtsmomente nach Aktenlage
- Bedarfsermittlung  
z. B. Erstaussattung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und zusätzliche Heizmaterialien

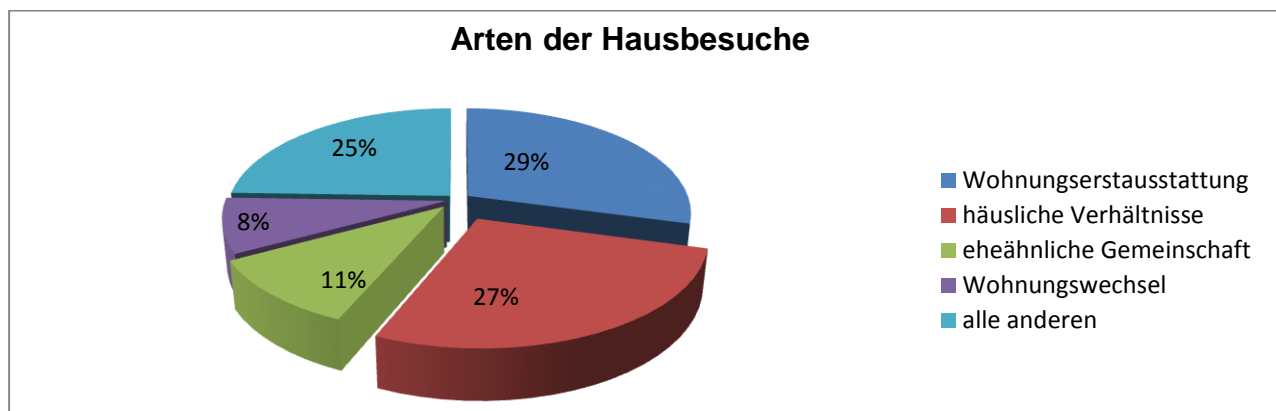
Zu jedem Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet, der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Fallakte.

Nach Auswertung der Statistik wurden im Jobcenter Salzlandkreis im Jahr 2013 insgesamt 3.137 Hausbesuche durchgeführt und die Hausbesuchsberichte zeitnah angefertigt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 4.649 Anfahrten notwendig.

Inhaltlich wurden vom Team Soziale Ermittlung folgende Aufträge erledigt:

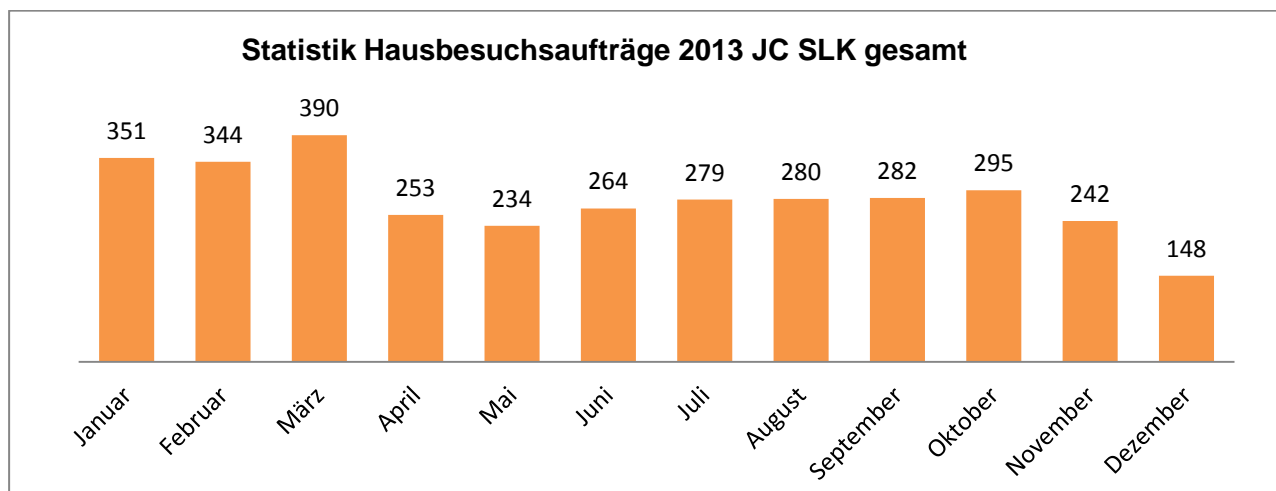
- Wohnungserstausstattung 929
- häusliche Verhältnisse 865
- eheähnliche Gemeinschaft 339
- Wohnungswechsel 267
- alle anderen 779  
(Renovierung, Ersatzbeschaffung Einrichtungsgegenstände, Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser, Reparatur/Instandhaltungskosten)

Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge ist wie folgt im Diagramm ersichtlich.



Über das Jahr 2013 hinweg ist eine stetige Auftragsübergabe an die Soziale Ermittlung zu verzeichnen. Saisonal ist in den Herbstmonaten ein Anstieg der Aufträge für Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser und Instandhaltungskosten festzustellen.

Nachfolgende Ansicht in graphischer Form für die monatliche Auflösung der Hausbesuchsaufträge



## 8. Widersprüche und Klageverfahren

### 8.1 Allgemeines

Sollten Leistungsberechtigte mit einem Bescheid des Jobcenters Salzlandkreis nicht einverstanden sein, können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss beim Jobcenter Salzlandkreis schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Er bewirkt, dass die Entscheidung nochmals überprüft wird.

Kann dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, erhalten die Leistungsberechtigten einen schriftlichen Teilabhilfe- oder Widerspruchsbescheid, gegen den sie spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids Klage vor dem Sozialgericht erheben können.

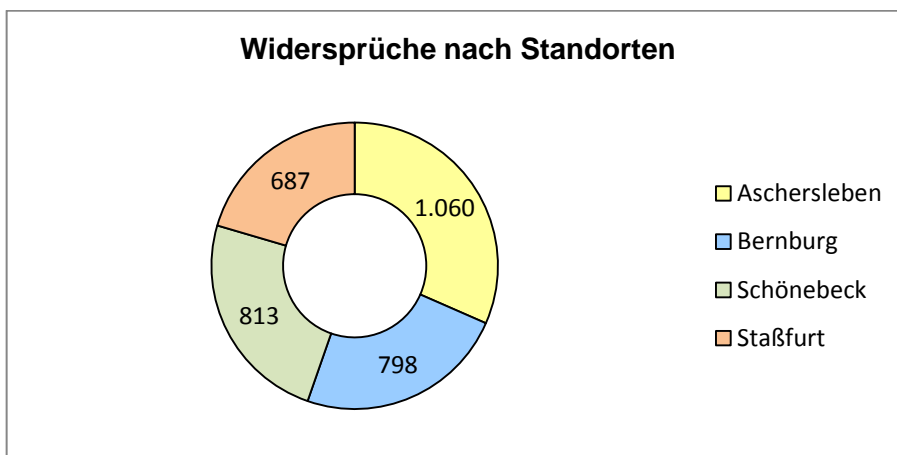
Das Sozialgericht entscheidet über die Klage in aller Regel durch Urteil. Gegen dieses Urteil kann binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils des Sozialgerichts das Rechtsmittel der Berufung zum Landessozialgericht eingelegt werden. Die Berufung muss allerdings in dem erstinstanzlichen Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde hin vom Landessozialgericht (z. B. wegen grundsätzlicher Bedeutung) ausdrücklich zugelassen worden sein, wenn der Wert des mit der Klage Begehrten einen Betrag in Höhe von 750 EUR nicht übersteigt.

Das Berufungsurteil des Landessozialgerichts kann dann wiederum von einer dritten Instanz, dem Bundessozialgericht in Kassel, im Rahmen einer Revision überprüft werden. Voraussetzung für dieses Rechtsmittel ist aber die Zulassung der Revision entweder in dem Urteil des Landessozialgerichts oder durch Beschluss des Bundessozialgerichts.

Sozialgerichtliche Verfahren dauern ihre Zeit. Liegt eine gerichtliche Entscheidung vor, kann es für die Rechtssuchenden schon zu spät sein. Deshalb sieht das Sozialgerichtsgesetz vor, dass das Sozialgericht in dringenden Fällen auf Antrag vorläufigen Rechtsschutz gewähren kann.

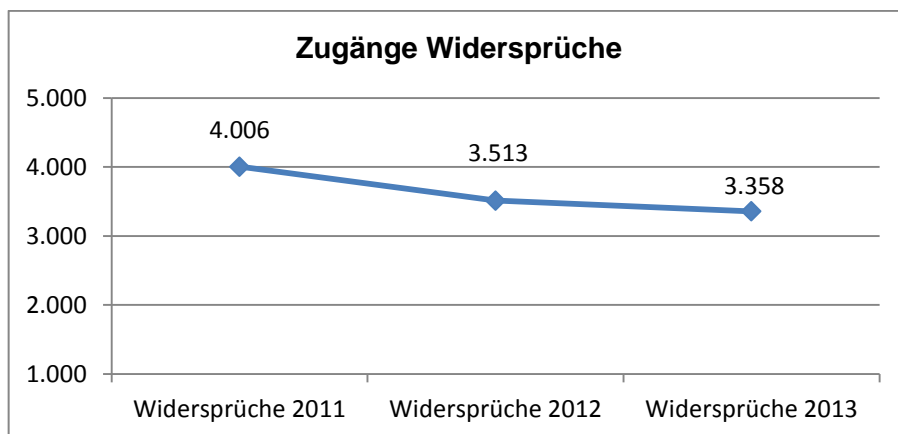
### 8.2 Widerspruchsverfahren

Im Kalenderjahr 2013 wurden insgesamt 3.358 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

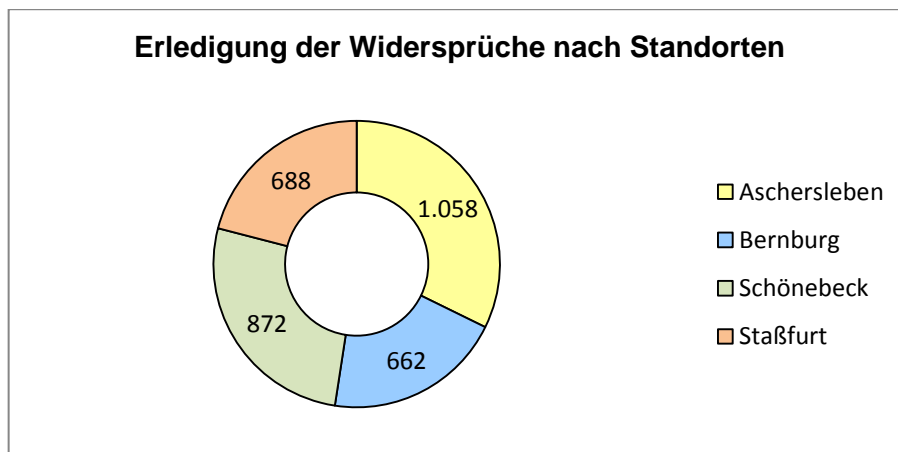


Im Jahr 2012 hatte das Jobcenter Salzlandkreis noch einen Zugang von 3.513 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Rückgang der Widerspruchsverfahren in 2013 von ~ 4 % zu verzeichnen.

Es zeigt sich seit 2011 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchseinlegung rückläufig ist.

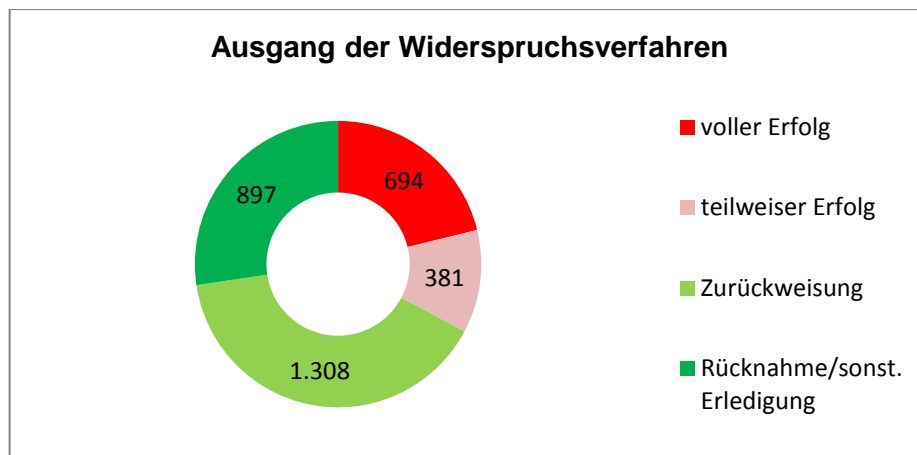


Im Jahr 2013 konnten 3.280 Widerspruchsverfahren abschließen bearbeitet werden. Diese Erledigungen verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



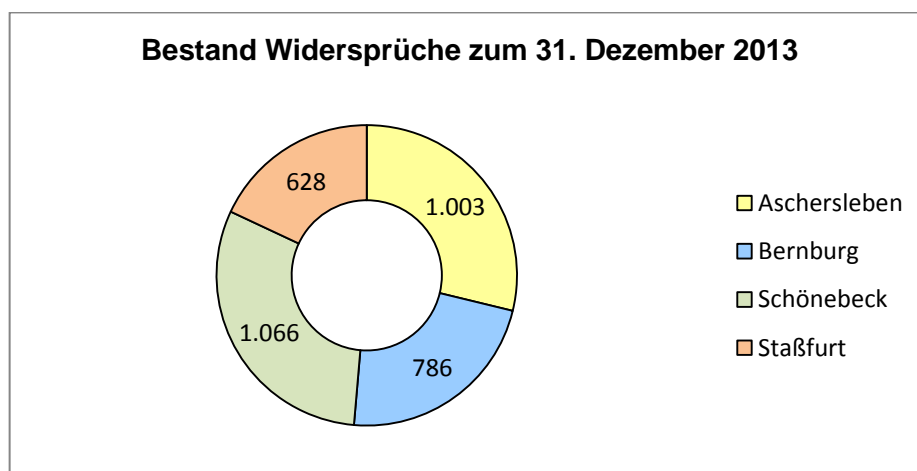
Von den erledigten Widersprüchen wurden 1.308 zurückgewiesen, während 694 Widersprüchen voll stattgegeben und 381 teilweise stattgegeben werden musste. 897 Widerspruchsverfahren haben sich anderweitig erledigt. Hier wurden die Widersprüche vom Leistungsberechtigten hauptsächlich wieder zurückgenommen, da sie zunächst zur Fristwahrung erhoben wurden, um keine rechtliche Nachteile zu erleiden und nach der Anhörung des Widerspruchsführers und Erläuterung der Sach- und Rechtslage von diesem nicht mehr aufrechterhalten worden sind.

Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 21 % der Verfahren vollen Erfolg mit ihren Widersprüchen und in 12 % der Fälle teilweise Erfolg.



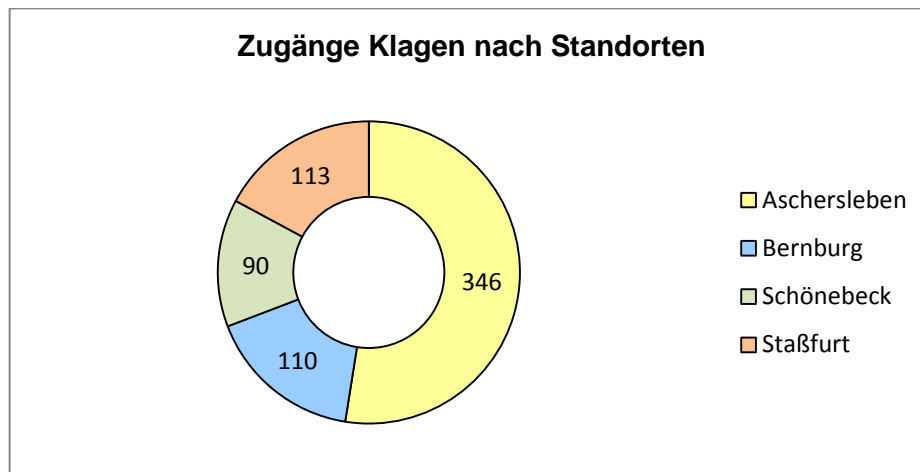
Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Jahr 2013 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (788 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (356 Verfahren), zu Aufhebungen und Erstattungen (306 Verfahren), zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (136 Verfahren) und zu Sanktionen (128 Verfahren) bezeichnen.

Am 31. Dezember 2013 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 3.483 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



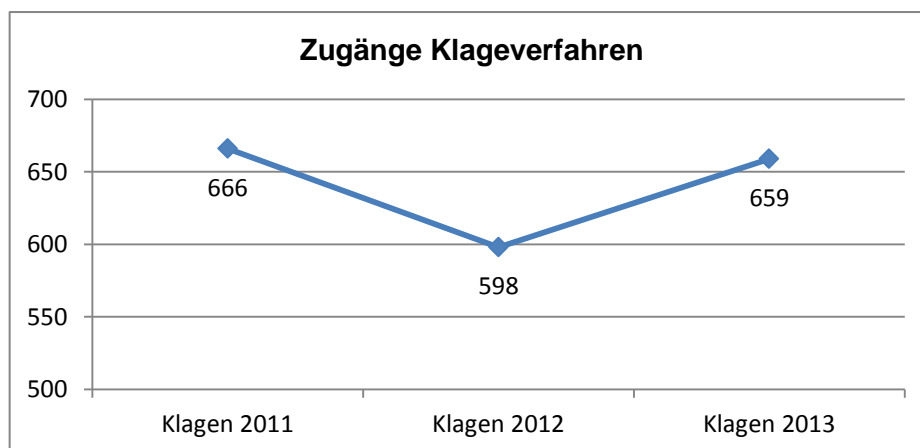
### 8.3 Klageverfahren

Insgesamt entwickelten sich im Jahr 2013 aus den vollständig oder teilweise zurückgewiesenen Widersprüchen (1.689) beim Sozialgericht 659 Klagen. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

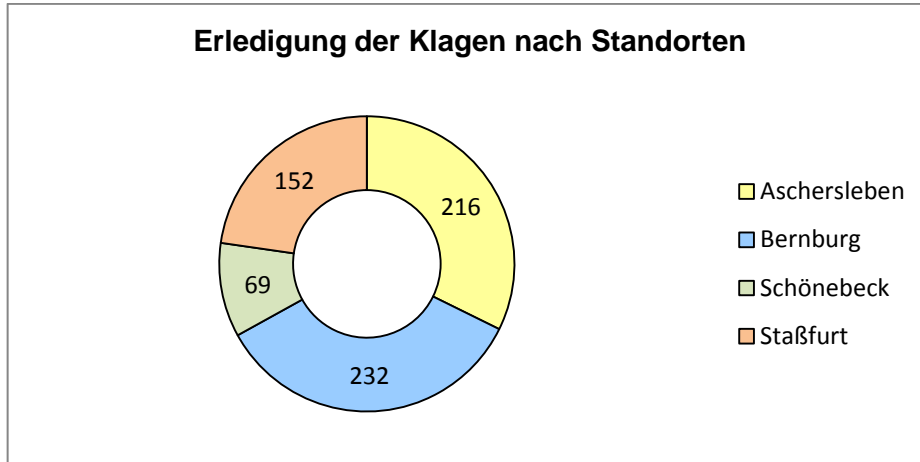


Im Jahr 2012 hatte das Jobcenter Salzlandkreis noch einen Zugang von 598 Klageverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Anstieg der Klageverfahren in 2013 von ~ 10 % zu verzeichnen.

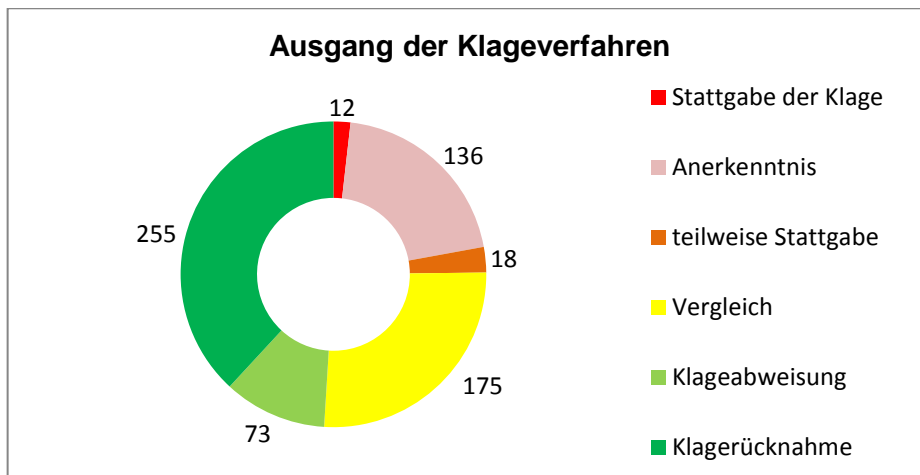
Es zeigt sich seit 2011 eine durchwachsene Tendenz bei der Entwicklung der Klageverfahren:



Im Jahr 2013 sind 669 Klageverfahren abschließend durch das Sozialgericht bearbeitet worden. Diese Erledigungen verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



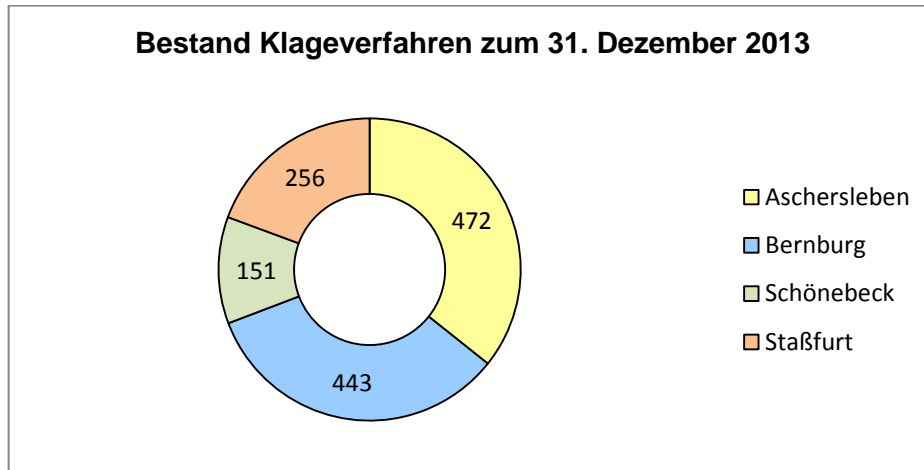
Von den erledigten Klagen wurden 73 mit Urteil zurückgewiesen, während 12 Klagen voll stattgegeben und 18 teilweise stattgegeben wurde. 255 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 175 Verfahren hat sich das Jobcenter mit den Klägern verglichen und in 136 Fällen den Klageanspruch anerkannt.



Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Jahr 2013 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (228 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (30 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (34 Verfahren) bezeichnen.



Am 31. Dezember 2013 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 1.322 Verfahren noch nicht durch das Sozialgericht entschieden. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

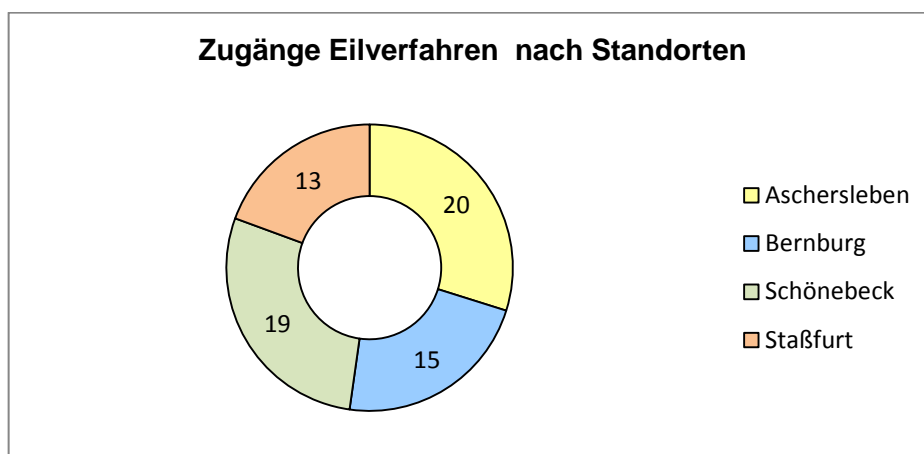


#### 8.4 Berufungen/Revisionen

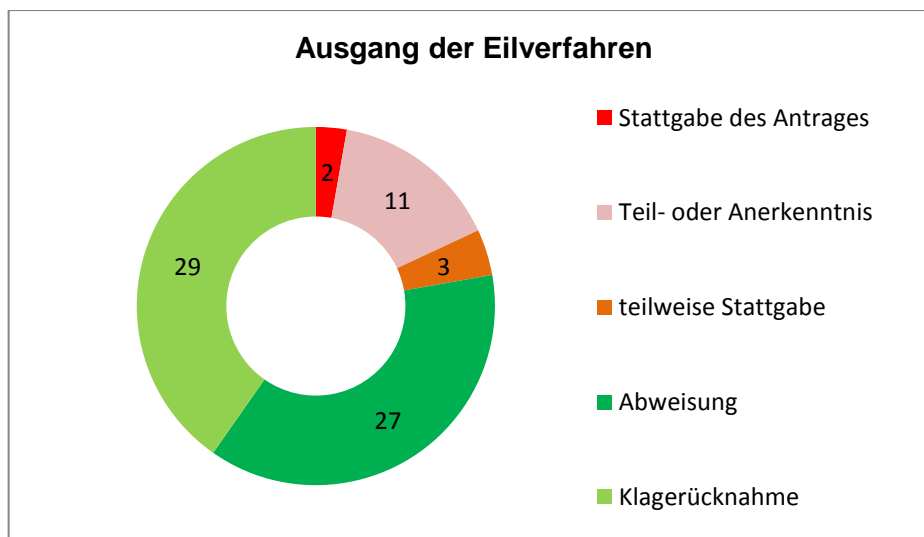
Im Jahr 2013 bestanden im Jobcenter Salzlandkreis 41 Berufungsverfahren und 5 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt. Neben diesen war ein Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht anhängig. In diesem war das Jobcenter Salzlandkreis erfolgreich. Der Rechtsstreit wurde durch das Bundessozialgericht an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

#### 8.5 Eilverfahren

Neben den Klagen gab es auch 67 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht Magdeburg. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Im Jahr 2013 sind 72 Eilverfahren abschließend durch das Sozialgericht Magdeburg bearbeitet worden. Von den erledigten Verfahren wurden 27 durch das Sozialgericht zurückgewiesen, während lediglich 2 Anträgen voll stattgegeben und 3 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 29 Anträge sind nach Hinweis des Sozialgerichts zurückgenommen worden. In 11 Verfahren hat das Jobcenter den Anspruch im Eilverfahren voll (4) oder teilweise (7) anerkannt.



Am 31. Dezember 2013 waren von den neu zugegangenen und von den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 16 Verfahren noch nicht durch das Sozialgericht entschieden.

---

## Ausblick

---

Auch im Jahr 2014 werden die festgesetzten Ziele im Jobcenter Salzlandkreis konsequent weiter verfolgt. Die zurzeit geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen erschweren die Zielerreichung. Erforderlich sind differenzierte und flexible arbeitsmarktpolitische Instrumente, die dem jeweils unterschiedlichen Grad der Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen Menschen Rechnung tragen.

Wir wollen auch Möglichkeiten neuer, nicht zuletzt auch experimenteller Beratungsansätze, ausloten.

Eine weitere Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit im Jobcenter Salzlandkreis ist die auskömmliche Finanzausstattung nicht nur im Bereich der Eingliederungsleistungen, sondern auch bei den Verwaltungskosten. Auch wenn der Bund davon ausgeht, dass die Eingliederungs- und Verwaltungsmittel gegenseitig deckungsfähig sind, sodass die Jobcenter innerhalb des ihnen zugewiesenen Gesamtvolumens frei agieren können, bedarf es der kommunalpolitischen Akzeptanz, Umschichtungen aus dem Eingliederungs- in das Verwaltungsbudget vornehmen zu können.

Die im Koalitionsvertrag 2013 „Deutschlands Zukunft gestalten“ zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Ansätze zu den Themen Vollbeschäftigung, gute Arbeit und soziale Sicherheit lassen optimistische Rückschlüsse zur Gestaltung der Aufgabenerfüllung in den Jobcentern zu.